

**Zeitschrift:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

**Herausgeber:** Staatskanzlei des Kantons Bern

**Band:** - (1957)

**Rubrik:** Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Verordnung**  
**über die Aufnahme der nebenamtlichen Unterförster,**  
**Bannwarte, Wildhüter und Waldarbeiter des Staates**  
**in die Versicherungskasse der bernischen**  
**Staatsverwaltung**

---

8.  
Februar  
1957

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 4 des Dekretes über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung vom 1. März 1954,

auf den Antrag der Direktionen der Forsten und der Finanzen,

*beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1.** In die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung können nach Massgabe der folgenden Bestimmungen aufgenommen werden:

- a) nicht vollbeschäftigte Unterförster, Bannwarte und Wildhüter mit fester Anstellung, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens  $\frac{1}{6}$  beträgt;
- b) Waldarbeiter des Staates ohne feste Anstellung, deren Besoldung im Stunden- oder Akkordlohn erfolgt, sofern das durchschnittliche Jahreseinkommen mindestens Fr. 3000 beträgt.

**§ 2.** Der anrechenbare Jahresverdienst im Sinne von § 14 des Dekretes über die Versicherungskasse umfasst:

- a) die Grundbesoldung, Orts- und Familienzulagen der Unterförster, Bannwarte und Wildhüter zuzüglich die Stundenlöhne, sofern der Jahresdurchschnitt der letzteren mindestens Fr. 1000 beträgt;
- b) das aus der Tätigkeit im Staatswald resultierende Einkommen der Waldarbeiter.

8. Die Forstdirektion des Kantons Bern setzt den anrechenbaren  
 Februar Jahresverdienst aus Stunden- und Akkordlöhnen auf Grund des durch-  
 1957 schnittlichen Einkommens in den letzten zwei Jahren fest. Von der  
 Versicherung ist ein den unversicherten Zulagen des Staatspersonals  
 (unversicherte Zulage und Teuerungszulage) entsprechender Teil des  
 Einkommens ausgenommen. Eine Anpassung des anrechenbaren Jahres-  
 verdienstes erfolgt nur, wenn sich in der nächsten Bewertungsperiode  
 eine Abweichung von mehr als 10% ergibt.

**§ 3.** Unterförster, Bannwarte und Wildhüter können je nach dem  
 Beschäftigungsgrad folgenden Abteilungen der Versicherungskasse zu-  
 gewiesen werden:

- a) der Rentenversicherung, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens  $\frac{4}{6}$  beträgt;
- b) der Sparversicherung, wenn der Beschäftigungsgrad weniger als  $\frac{4}{6}$ , aber mindestens  $\frac{2}{6}$  beträgt;
- c) der Sparkasse, wenn der Beschäftigungsgrad wenigstens  $\frac{1}{6}$  beträgt.

Waldarbeiter ohne feste Anstellung können gestützt auf ein Ge-  
 such an die kantonale Forstdirektion zugewiesen werden:

- a) der Sparversicherung, sofern für die letzten vier Jahre ein Jahres-  
 verdienst beim Staat von über Fr. 5000 im Durchschnitt nach-  
 gewiesen wird;
- b) der Sparkasse, wenn für die letzten 4 Jahre ein Jahresverdienst  
 beim Staat von Fr. 3000 bis 5000 nachgewiesen wird.

Die Bestimmungen des Dekretes über die Versicherungskasse hin-  
 sichtlich der Aufnahme in die verschiedenen Abteilungen bleiben in  
 allen Fällen vorbehalten.

## II. Beitragsbezug

**§ 4.** Die Beiträge der Unterförster, Bannwarte und Wildhüter  
 werden von der festen Besoldung in Abzug gebracht.

Die Beiträge der Waldarbeiter werden vierteljährlich von der  
 Forstdirektion erhoben und der Versicherungskasse vergütet.

### III. Schluss- und Übergangsbestimmungen

8.  
Februar  
1957

**§ 5.** Bisherige Versicherte können, sofern sie das 60. Altersjahr noch nicht überschritten haben, das Einkommen aus Stunden- oder Akkordarbeiten nach Massgabe von § 2 in den anrechenbaren Jahresverdienst einbeziehen. Für die hieraus resultierende Erhöhung desselben sind der Versicherungskasse die Monatsbetreffnisse nach § 72 lit. c des Dekretes vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse zu vergüten.

**§ 6.** Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 1957 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihr in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Beschlüsse aufgehoben.

Bern, den 8. Februar 1957.

Im Namen des Regierungsrates,  
der Präsident  
*Dr. R. Bauder,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

20.  
Februar  
1957

**Dekret**  
**betreffend die Organisation des**  
**Regierungsstatthalter- und Richteramtes**  
**im Amtsbezirk Aarberg<sup>1)</sup>**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Gesetzes vom 19. Oktober 1924 über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung und in Abänderung des Dekretes vom 30. März 1922 betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Aarberg aufgehoben.

**§ 2.** Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amtsdauer eine Neuwahl statt.

**§ 3.** Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

**§ 4.** Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 20. Februar 1957.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Dr. R. Tschäppät,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

<sup>1)</sup> Beschluss des Regierungsrates vom 9. April 1957: Inkrafttreten des Dekretes vom 20. Februar 1957 auf 1. September 1957.

**Dekret**  
**über die versicherten Besoldungen der Lehrerschaft**  
**vom 12. September 1956**  
**(Abänderung)**

---

25.  
Februar  
1957

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen vom 2. September 1956,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**1.** In § 1 Ziff. 1 des Dekretes vom 12. September 1956 über die versicherte Besoldung der Lehrerschaft wird zwischen lit. *d* und *e* folgender Satz eingeschaltet: «Dazu, sofern es die versicherte Lehrkraft wünscht:» In lit. *g* werden die Worte «obligatorisch erklärten» gestrichen.

**2.** Der § 2 erhält folgende Absätze 2 und 3:

Werden die in § 1 Ziff. 1 lit. *c* bis *f* genannten Besoldungsteile einer Lehrkraft erhöht, so wird die versicherte Besoldung nur angepasst, wenn die Erhöhung insgesamt wenigstens 240 Franken im Jahr beträgt.

Werden die Besoldung oder die Teuerungszulagen einer nach dem Regulativ einer Gemeinde besoldeten Lehrkraft erhöht, so wird die versicherte Besoldung nur angepasst, wenn die Besoldung um wenigstens 240 Franken im Jahr oder wenn die Teuerungszulagen um wenigstens 2% der massgebenden Grundbesoldung erhöht werden.

25.       **3.** Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. April 1956 in  
Februar   Kraft.  
1957

Bern, den 25. Februar 1957.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Dr. R. Tschäppät,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

**Dekret**  
**über die finanziellen Leistungen des Staates**  
**an die Kindergärten und über die Versicherung**  
**der Kindergärtnerinnen**

---

25.  
Februar  
1957

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 35 Abs. 2 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom  
2. September 1956,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** Der Staat richtet folgende Beiträge aus:

- a) fester Anteil an der Besoldung der Kindergärtnerinnen;
- b) variable Subvention an die Kindergärtnerinnenbesoldung;
- c) Beiträge an die Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen;
- d) Beiträge an die Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der Lehrerversicherungskasse;
- e) Beiträge an den Bau von Kindergartengebäuden und an wesentliche wertvermehrende Umbauten von solchen;
- f) Beiträge an die Mobiliarausrüstung für Kindergärten in finanzschwachen Gemeinden.

**§ 2.** Die Beiträge gemäss § 1 werden nur an Kindergärten ausgerichtet, welche die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) die Kindergärten müssen den Kindern aller Volkskreise offenstehen;
- b) die Kinderzahl einer Klasse darf in der Regel 35 nicht übersteigen;
- c) die Schulräume und ihre Ausstattung müssen den gesundheitlichen Anforderungen entsprechen;

25. Februar 1957
- d) die Entwicklung von Körper, Geist und Gemüt der Kinder ist in einer ihrem Alter entsprechenden Weise zu fördern;
  - e) die Eigentümer der Kindergärten haben der Kindergärtnerin, sofern sie die Voraussetzung von § 3 erfüllt, eine Besoldung von mindestens Fr. 5500 zuzüglich Teuerungszulage auszurichten. Bei Kindergärtnerinnen ohne entsprechenden Ausweis muss diese nichtstaatliche Besoldung mindestens Fr. 5000 zuzüglich Teuerungszulagen betragen.

Diese Zahlen verstehen sich ohne Einrechnung des staatlichen Besoldungsbeitrages gemäss § 3, beziehungsweise § 4 Abs. 1.

Allfällige Naturalleistungen dürfen nach ortsüblicher Schätzung auf die nichtstaatliche Besoldung angerechnet werden. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

**§ 3.** An Kindergärtnerinnen, die sich über eine genügende Vorbildung ausweisen können, richtet der Staat jährlich einen Besoldungsanteil von Fr. 500 aus. Dazu kommen bis zu zehn jährliche Dienstalterszulagen von je Fr. 240; die erste wird bei Beginn des 4. Dienstjahres fällig. Kindergärtnerinnen an Krippen erhalten eine zusätzliche jährliche Zulage von Fr. 500, sofern sie den entsprechenden Ausweis besitzen und die Gemeinde eine gleiche Zulage ausrichtet. Auf diesen Beträgen wird dieselbe Teuerungszulage ausgerichtet wie der Lehrerschaft gemäss Art. 34 LBG.

Als Ausweis für eine genügende Vorbildung gilt das Diplom der Bernischen Erziehungsdirektion für Kindergärtnerinnen. Über die Anerkennung eines andern Ausweises entscheidet die Erziehungsdirektion.

**§ 4.** Kindergärtnerinnen, die nicht im Besitze des bernischen Diploms oder eines anerkannten andern Ausweises sind, erhalten einen staatlichen Besoldungsanteil von Fr. 500 im Jahr, sofern sie im Jahre 1956 bereits eine Zulage des Staates empfingen. Nachher in den Dienst getretene Kindergärtnerinnen, welche die Voraussetzung von § 3 nicht erfüllen, erhalten in der Regel keinen staatlichen Besoldungsanteil.

Kindergärtnerinnen, denen ein Recht auf Pflege und Unterkunft in einem Mutterhaus zusteht (Nonnen, Diakonissen), können einen staatlichen Besoldungsanteil auch dann erhalten, wenn die nichtstaatliche Besoldung weniger als Fr. 5000 beträgt. Er macht in diesen Fällen

10% der nichtstaatlichen Besoldung aus. Die Subvention gemäss § 10 wird jedoch nicht gewährt. Die Voraussetzungen von § 2, lit. a-d, müssen erfüllt sein.

25.  
Februar  
1957

**§ 5.** An den Kosten der Vertretung erkrankter Kindergärtnerinnen beteiligt sich der Staat mit der Hälfte.

**§ 6.** Kindergärtnerinnen, an deren Besoldung der Staat einen Zuschuss gemäss § 3 gewährt, treten der bernischen Lehrerversicherungskasse bei, sofern sie voraussichtlich länger als ein Jahr amtieren werden.

Kindergärtnerinnen, denen das Recht auf Pflege und Unterkunft in einem Mutterhaus zusteht (Nonnen, Diakonissen), können der Lehrerversicherungskasse innert Jahresfrist seit Beginn der Versicherungspflicht freiwillig beitreten.

**§ 7.** Für die Errechnung der Höhe der versicherten Besoldung ist § 1 Ziff. 3 des Lehrerversicherungsdekretes vom 12. September 1956 sinngemäss anwendbar.

Für die Berechnung der Beiträge an die Lehrerversicherungskasse gilt § 4 Abs. 1 und § 5 des Lehrerversicherungsdekretes vom 12. September 1956.

**§ 8.** An anderweitige Versicherungen, an denen sich der Staat nach bisherigem Recht beteiligte, leistet er den gesamten Arbeitgeberbeitrag, höchstens aber so viel, als er gemäss § 7 Abs. 2 aufzubringen hätte.

Dieser Beitrag wird nur gewährt, wenn nachgewiesen ist, dass die bestehende Versicherung annähernd gleichwertig ist mit derjenigen, die bei der Lehrerversicherungskasse abzuschliessen wäre.

**§ 9.** Die Teuerungszulage gemäss Art. 34 LBG für die Lehrerschaft gilt auch für Kindergärtnerinnen. Sie wird ausgerichtet auf den Besoldungsanteilen gemäss §§ 2e, 3 und 4; der Staat richtet sie auch auf den variablen Subventionen an die Träger gemäss § 10 aus.

**§ 10.** Die variable Subvention an die Kindergärtnerinnenbesoldung gemäss § 1 lit. b wird je nach der Einreihung der Sitzgemeinde des Kindergartens in eine Beitragsklasse für die Primarlehrerbesoldung abgestuft, und zwar nach folgender Skala:

25. Februar 1957	Besoldungsbeitrags- klasse	Jährliche Subvention für jede voll- amtliche Kindergärtnerinnenstelle
	1– 4	2400.—
	5– 8	2000.—
	9–12	1650.—
	13–16	1300.—
	17–20	1000.—
	21–24	700.—
	25–28	450.—
	29–33	200.—
	34–38	100.—

**§ 11.** Der Regierungsrat ordnet die Auszahlung der Besoldungsbeiträge des Staates.

**§ 12.** Bei Neu- und Umbauten gelten in bezug auf die Genehmigungspflicht und auf die Subventionierung die gleichen Vorschriften wie für die Primarschule. Auch die Beiträge an Mobiliarausrüstung werden nach den gleichen Grundsätzen ausgerichtet wie in der Primarschule.

**§ 13.** Der Staat kann von jedem Kindergarten, welcher staatliche Besoldungsbeiträge begeht, verlangen, dass ein oder zwei Staatsvertreter in die Aufsichtskommission über den Kindergarten gewählt werden. Die Bezeichnung des oder der Vertreter ist Sache des Regierungsrates.

Die Kindergärten unterstehen der Aufsicht der Primarschulinspektoren.

**§ 14.** Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1957 in Kraft undersetzt das Dekret über die finanziellen Leistungen des Staates an die Kindergärten vom 19. Mai 1947/22. November 1950/19. Mai 1952, sowie das Dekret betreffend die Beteiligung des Staates an der Versicherung der Kindergärtnerinnen bei der bündischen Lehrerversicherungskasse vom 22. November 1950/18. November 1952/17. November 1954.

Bern, den 25. Februar 1957.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Dr. R. Tschäppät,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

**Ausführungsdekret  
zu Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes  
vom 2. September 1956**

25.  
Februar  
1957

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 36 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** Als besonders schwer belastete Gemeinden im Sinne von Art. 36, lit. *a*, des Lehrerbesoldungsgesetzes werden die in den sechs untersten Besoldungsbeitragsklassen eingereihten Gemeinden anerkannt.

Die Subvention beträgt bei Gemeinden der 1. Besoldungsbeitragsklasse 50%;

- bei Gemeinden der 2. Besoldungsbeitragsklasse 45%;
- bei Gemeinden der 3. Besoldungsbeitragsklasse 40%;
- bei Gemeinden der 4. Besoldungsbeitragsklasse 35%;
- bei Gemeinden der 5. Besoldungsbeitragsklasse 30%;
- bei Gemeinden der 6. Besoldungsbeitragsklasse 25%.

**§ 2.** Der Regierungsrat bezeichnet die Schulen, welche mit Rücksicht auf Wegschwierigkeiten eine Zulage gemäss Art. 36 lit. *b* erhalten. Er bestimmt die Höhe dieser Zulage.

**§ 3.** Der Grad der Abgelegenheit eines Schulortes und die besonderen Verhältnisse im Sinne von Art. 36 lit. *c* LBG werden unter Beachtung der Verkehrsverbindungen, der Art und Höhenunterschiede der Wege und namentlich in Würdigung folgender Merkmale berücksichtigt.

25.  
Februar  
1957

- a) Lokale Verkehrsverhältnisse (Entfernung von den Nachbarn, Kommissionenwege, Verbindung zum nächsten Arzt und Zahnarzt, Distanz zur nächsten Sekundarschule, Lage der nächsten Kirche der Hauptkonfession).
- b) Allgemeine Verkehrslage (nächste Bahnstation und Kursauto-Haltestelle, nächste Ortschaft mit mehr als 500 Einwohnern, nächste Ortschaft mit mehr als 2000 Einwohnern, nächste Ortschaft oder Agglomeration mit mehr als 7000 Einwohnern).
- c) Besondere Verhältnisse (beschlossene Gesamtgemeindesteueranlage am Schulort, Schülerzahl und Organisation der Schule).

Die Wertung der einzelnen Merkmale erfolgt nach Punkten. Das Bewertungsschema wird vom Regierungsrat gestützt auf eine Erhebung aller Elemente bei den in Frage kommenden Gemeinden aufgestellt.

**§ 4.** Anspruch auf einen Staatsbeitrag gemäss Art. 36 lit. c LBG haben die 300 Primar- und Sekundarlehrstellen mit der höchsten Punktsumme. Der Regierungsrat kann diese Zahl hinaufsetzen, wenn damit eine zufällige Grenzziehung vermieden werden kann.

Die anspruchsberechtigten Lehrstellen werden nach der Höhe ihrer Punktsumme in 10 möglichst gleich starke Stufen eingeteilt und erhalten ordentlicherweise je Lehrstelle folgenden Beitrag:

1. Stufe . . . . .	Fr. 1200.—	6. Stufe . . . . .	Fr. 600.—
2. Stufe . . . . .	» 1080.—	7. Stufe . . . . .	» 480.—
3. Stufe . . . . .	» 960.—	8. Stufe . . . . .	» 360.—
4. Stufe . . . . .	» 840.—	9. Stufe . . . . .	» 240.—
5. Stufe . . . . .	» 720.—	10. Stufe . . . . .	» 120.—

Lehrstellen mit der gleichen Punktsumme gehören in dieselbe Stufe.

Lehrer-Ehepaare erhalten insgesamt das Anderthalbfache der oben genannten Beiträge.

**§ 5.** Die Einreihung der Lehrstellen in die Abgelegenheitsstufen wird durch Regierungsratsbeschluss erwährt. In Abständen von sechs Jahren sind für die Lehrstellen, für welche sich die Verhältnisse geändert haben, die Punktzahlen neu zu berechnen und die Stufeneinreihung ist erneut vorzunehmen.

**§ 6.** Die Zulage gemäss Art. 36 lit. d des Lehrerbesoldungsgesetzes an Lehrerinnen an Gesamtschulen und an Mittel- und Oberstufen mehrklassiger Schulen wird ausgerichtet, wenn es sich um Klassen mit grossen Schülerzahlen handelt. Die Zulage wird von der Erziehungsdirektion festgesetzt und beträgt je nach der Klassengrösse Fr. 180.—, 300.— oder 420.—.

25.  
Februar  
1957

Die Zulage von Fr. 420.— wird ebenfalls an Sekundarlehrerinnen ohne Stundenentlastung ausgerichtet.

**§ 7.** Die Wegzulage gemäss Art. 36 lit. e LBG an Haushaltungs- und Arbeitslehrerinnen wird gestützt auf eine Abrechnung ausgerichtet. Der Staat vergütet den Arbeitslehrerinnen ihre effektiven Reisespesen, und bei den Hauswirtschaftslehrerinnen ergänzt er die Bundessubvention auf den Totalbetrag der effektiven Spesen. Ausserdem bezahlt er für jeden Kilometer, der in einer Schulwoche ohne öffentliches Verkehrsmittel zurückzulegen ist, im Sommersemester Fr. 3.— und im Wintersemester Fr. 5.—, wobei je 100 m Höhendifferenz als zusätzlicher Kilometer zu berechnen sind. Die Entschädigung wird nur ausgerichtet, wenn der Betrag Fr. 30.— im Semester übersteigt.

Ist der Wohnort der Lehrkraft ungünstig gelegen, so wird die Berechnung so vorgenommen, wie wenn sie an einem der Schulorte Wohnsitz hätte.

Die Zulage fällt weg, wenn die Aufteilung des Pensums auf mehrere Lehrkräfte praktisch möglich wäre und dadurch eine günstigere Gestaltung der Stundenpläne der beteiligten Schulen erreicht werden könnte.

**§ 8.** Folgende Gemeinden erhalten einen Staatsbeitrag gemäss Art. 36 lit. f des Lehrerbesoldungsgesetzes an die Gemeindezulagen ihrer Lehrkräfte:

Gemeinden der Besoldungsbeitragsklassen 1 bis 6, wenn ihre Gesamtsteueranlage 2,50 beträgt oder überschreitet;

Gemeinden der Besoldungsbeitragsklassen 7 bis 11, wenn ihre Gesamtsteueranlage 2,80 beträgt oder überschreitet. Massgebend ist die der geltenden Einreihung in Besoldungsbeitragsklassen zugrunde liegende Gesamtsteueranlage.

Soweit diese Zulagen bei vollamtlichen Lehrkräften 500 Franken nicht übersteigen, entspricht der Staatsbeitrag folgenden Prozentsätzen:

25.  
Februar  
1957

Besoldungsbeitragsklasse	1	67%
»	2	65%
»	3	64%
»	4	62%
»	5	60%
»	6	59%
»	7	57%
»	8	56%
»	9	54%
»	10	53%
»	11	52%

Bei den nicht vollamtlichen Lehrkräften richtet sich die Maximalgrenze des Beitrages nach dem Beschäftigungsgrad, wobei angenommen wird, dass eine Arbeitslehrerin mit 6 Klassen voll beschäftigt sei.

**§ 9.** Dieses Dekret tritt auf den 1. April 1957 in Kraft, mit Ausnahme der Staatszulagen gemäss Art. 36 lit. c des Lehrerbesoldungsgesetzes, die rückwirkend auf den 1. April 1956 in Kraft treten.

Bern, den 25. Februar 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. R. Tschäppät,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Dekret**  
**über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang**  
**vom 16. Februar 1955**  
**(Abänderung)**

---

26.  
Februar  
1957

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 19 des Gesetzes vom 20. Juni 1954 über die Tierseuchenkasse,

auf Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** Die §§ 1, 6 und 10 des Dekretes vom 16. Februar 1955 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang werden in Anpassung an den Bundesratsbeschluss vom 9. November 1956 über die Bekämpfung des Rinderabortus Bang und der bezüglichen Verordnung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1956 wie folgt geändert und ergänzt:

**§ 1:** Die Bekämpfung des Rinderabortus Bang ist nach den im Bundesratsbeschluss vom 9. November 1956 und in der Verfügung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes vom 10. November 1956 aufgestellten Bestimmungen unter der Leitung der Direktion der Landwirtschaft durchzuführen.

**§ 6:** Tiere, die Bangbakterien ausscheiden, sind zu schlachten.

Ebenso sind Tiere zu schlachten, die sowohl milch- als auch blutserologisch (Bluttiter 1 : 160 und höher) eine positive Bangreaktion aufweisen, und solche, die mit klinischen Bangsymptomen behaftet sind (Abortus nach mindestens viermonatiger Trächtigkeit, Gelenks-, Sehnenscheiden-, Schleimbeutelentzündungen), wenn auch ein serologisch positiver Milch- oder Blutbefund (Bluttiter 1 : 160 oder höher) vorliegt.

26.  
Februar  
1957

Für Tiere, welche Bangbakterien durch die Geburtswege ausscheiden, beträgt die Frist bis zur Vornahme der Abschlachtung vier Tage, wobei sie mit dem Tage der Bekanntgabe des Befundes an den Besitzer zu laufen beginnt. Für die andern zu schlachtenden Tiere beträgt die Frist 30 Tage.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, auch banginfizierte Tiere mit einem niedrigeren Bluttiter zu übernehmen, sofern durch deren Ausmerzung ein Rindviehbestand oder eine Gegend bangfrei gemacht werden kann und der Bund die Ausrichtung des Bundesbeitrages an die Kantone beschliesst.

*§ 6<sup>bis</sup>*: Die Eigentümer der nach § 6 abgeschlachteten Tiere werden mit 80 % des amtlichen Schatzungswertes entschädigt.

Im bergbäuerlichen Zuchtgebiet werden unter der Voraussetzung, dass in einer Gegend (Amtsbezirk, Gemeinde) das Bangbekämpfungsverfahren geschlossen durchgeführt wird, 90 % des Schatzungswertes entschädigt, wenn alle nach § 6 auszumerzenden Tiere des Bestandes innert der vorgeschriebenen Frist abgestossen werden.

*§ 10* An die Kosten des Impfstoffes für die Schutzimpfung leistet die Tierseuchenkasse einen Beitrag von 50 %.

**§ 2.** Das Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 26. Februar 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. R. Tschäppät,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

# Gesetz über die Mittelschulen

3.  
März  
1957

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 87 der Staatsverfassung, auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

## **A. Grundlegende Bestimmungen**

**Art. 1.** Mittelschulen im Sinne dieses Gesetzes sind: Sekundarschulen, Progymnasien und Gymnasien.

Bezeichnung  
«Mittelschulen»

Auf private Mittelschulen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur in den ausdrücklich bezeichneten Fällen Anwendung.

Für Progymnasien und die Klassen der Gymnasien, deren Schüler schulpflichtig sind, gelten die Bestimmungen über die Sekundarschule, sofern im vorliegenden Gesetz nicht etwas anderes bestimmt wird.

**Art. 2.** Träger von Mittelschulen sind Gemeinden oder Gemeindeverbände; sie werden als Schulgemeinden bezeichnet.

Träger der  
Schule

Mittelschulen können nur mit Genehmigung des Regierungsrates errichtet oder aufgehoben werden. Dabei ist auf die Bedürfnisse der verschiedenen Landesteile und die bereits bestehenden Schulen Rücksicht zu nehmen.

Veränderungen in der Zahl der Klassen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Regierungsrates.

**Art. 3.** Im Jura unterhält der Staat mit Unterstützung der Sitzgemeinde eine Kantonsschule. Sie kann nur durch Gesetz aufgehoben oder verlegt werden.

Kantonsschule

Ihre Organisation wird durch ein Dekret des Grossen Rates geregelt.

**Freiheits- und  
Elternrechte**

**Art. 4.** Die Mittelschule ist konfessionell neutral. Sie darf die durch die Bundesverfassung und die Staatsverfassung gewährleistete Glaubens- und Gewissensfreiheit, sowie die im Zivilgesetzbuch geordneten Erzieherrechte der Eltern nicht beeinträchtigen (BV Art. 27 und 49, StV Art. 83 und 87, ZGB Art. 277).

**Bezeichnung  
«Lehrer»**

**Art. 5.** Die Bezeichnung «Lehrer» im Sinne des Gesetzes gilt auch für die Lehrerin, sofern sich nicht aus dem Zusammenhang etwas anderes ergibt.

**Staatliche  
Leistungen**

**Art. 6.** Der Staat unterstützt die Mittelschulen mit Beiträgen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes.

## **B. Gymnasium**

**Aufgabe**

**Art. 7.** Das Gymnasium hat die harmonische Entwicklung der geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte begabter Jugendlicher aus allen Volkskreisen zu fördern.

Durch vertieften Unterricht erzieht es zu selbständiger geistiger Arbeit.

Damit schafft es zugleich die Voraussetzungen für den Besuch der Universität, der technischen Hochschule und anderer höherer Schulen.

Es hat dahn zu wirken, dass seine Schüler im Geiste der Ehrfurcht vor Gott und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber den Mitmenschen an der menschlichen Kultur tätigen Anteil nehmen. Auf die staatsbürgerliche Bildung ist Wert zu legen.

**Aufbau**

**Art. 8.** Der Aufbau des Gymnasiums im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Maturitätsschulen ist Sache der Schulgemeinde. In jedem Falle müssen über die Dauer der neunjährigen Schulpflicht hinaus noch dreieinhalb Jahreskurse durchgeführt werden.

**Art. 9.** Sekundarschüler, welche sich über ausreichende Begabung und eine im Wesentlichen genügende Vorbereitung ausweisen, werden in die entsprechenden Stufen des Gymnasiums aufgenommen.

Für diese Schüler führen die Gymnasien bei Bedarf in einzelnen Fächern besondere Nachholkurse während höchstens eines Jahres durch. Die Kosten trägt der Staat.

**Übertritt aus der  
Sekundarschule**

**Art. 10.** Die Schulkommission stellt auf Grund der Vorschläge der Lehrerkonferenz die Schulreglemente, Aufnahmebedingungen, Promotionsordnungen und Lehrpläne auf.

Schulreglemente:  
Lehrplan

Die Lehrpläne bestimmen die obligatorischen und fakultativen Unterrichtsfächer und regeln die Verteilung der Unterrichtszeit.

Für Klassen innerhalb der Schulpflicht dient der kantonale Lehrplan für Sekundarschulen, soweit dies mit Rücksicht auf das Gesamtziel der Schule angängig ist, als Grundlage.

**Art. 11.** An den Gymnasialklassen ausserhalb der Schulpflicht dürfen definitiv nur Lehrer gewählt werden, welche ein bernisches Patent des höheren Lehramts oder einen von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausweis besitzen.

Über die Ausstellung des Patents für das höhere Lehramt erlässt der Regierungsrat ein Reglement. Darin sind auch die Voraussetzungen festzuhalten, unter denen Lehrkräfte für Fächer gewählt werden können, für die kein Ausweis des höheren Lehramts ausgestellt wird.

**Art. 12.** Die Aufgaben des Rektors umschreibt das Reglement der Schule.

Rektor

Die Rektoren der Gymnasien bilden die Rektorenkonferenz. Diese berät die Angelegenheiten, welche alle Gymnasien berühren.

**Art. 13.** Die Bestimmungen von Art. 41, 42 und 43 über das Be- tragen der Schüler und die Disziplinarbefugnisse der Schulkommission sind sinngemäss anwendbar.

Schüler

**Art. 14.** Der Regierungsrat erteilt den öffentlichen Gymnasien die Befugnis zu Maturitätsprüfungen. Diese werden am Schluss der Schulzeit auf Grund des kantonalen Maturitätsreglementes unter Leitung der kantonalen Maturitätskommission durchgeführt.

Maturität

Die Art der Durchführung der Maturitätsprüfungen an den Privatgymnasien wird durch das kantonale Maturitätsreglement bestimmt.

## C. Sekundarschule

### I. Allgemeine Bestimmungen

**Art. 15.** Die Sekundarschule umfasst die obersten fünf Jahre der Schulpflicht.

Zeitliche Dauer

**Aufgabe  
der Schule**

**Art. 16.** Die Sekundarschule unterstützt die Familie in der Erziehung der Kinder.

Sie hat Charakter, Verstand und Gemüt der ihr anvertrauten Jugend bilden zu helfen, ihr Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln und ihre körperliche Entwicklung zu fördern.

Die Erziehung in der Schule soll dazu beitragen, die Ehrfurcht vor Gott und in christlichem Sinne den Willen zu gewissenhaftem Handeln gegenüber dem Mitmenschen zu wecken.

Im besonderen soll die Sekundarschule als gehobene Volksschule befähigten Kindern in einem abgeschlossenen Unterrichtsgang eine Ausbildung vermitteln, die ihnen für die spätere Berufswahl erweiterte Möglichkeiten bietet.

Ausserdem bereitet die Sekundarschule begabte Schüler auf den Eintritt in höhere Mittelschulen und in Berufsschulen vor.

## **II. Die Schule**

### *1. Finanzielle Bestimmungen*

**Unentgeltlicher  
Unterricht**

**Art. 17.** Der Unterricht in den Sekundarschulen ist unentgeltlich.

Der Bezug von Aufnahme- und Promotionsgebühren ist nicht gestattet.

**Schulkosten-  
beiträge von  
Gemeinden**

**Art. 18.** Gemeinden, die eine Sekundarschule unterhalten, sind berechtigt, von den Gemeinden, aus denen Kinder ihre Sekundarschule besuchen, Schulkostenbeiträge zu erheben. Sofern sich die beteiligten Gemeinden über die Höhe nicht einigen können, entscheidet die Erziehungsdirektion.

Schulbeiträge dürfen in keiner Form auf die Kinder, ihre Eltern oder Versorger abgewälzt werden.

**Schulfonds**

**Art. 19.** In jeder Sekundarschule ist ein Schulfonds zu errichten, dessen Erträge nur für Schulzwecke verwendet werden dürfen. Das Kapital darf nur mit Genehmigung des Regierungsrates angegriffen werden. Der Schulfonds wird gebildet und geäuftnet durch:

1. Schenkungen und Vermächtnisse zugunsten des Sekundarschulwesens;
2. die Schulbussen gemäss Art. 40 dieses Gesetzes;

3. 50 % der Gastwirtschaftspatentgebühren, die den Gemeinden nach Art. 38 des Gesetzes über das Gastwirtschaftsgewerbe und den Handel mit geistigen Getränken vom 8. Mai 1938 zufließen;
4. die durch besondere Gesetze bestimmten Einkünfte.

3.  
März  
1957

Ziffern 3 und 4 gelten nur für Gemeinden, die Träger einer Mittelschule sind.

## *2. Die Lehrmittel*

**Art. 20.** Die Erziehungsdirektion ernennt für den deutschen und den französischen Kantonsteil je eine Lehrmittelkommission.

Lehrmittel-kommission

Auf Antrag dieser Kommissionen bestimmt die Erziehungsdirektion, welche Lehrmittel in den Sekundarschulen verwendet werden dürfen.

**Art. 21.** Bei der Herausgabe neuer Lehrmittel ist der Staatliche Lehrmittelverlag angemessen zu berücksichtigen.

Staatlicher  
Lehrmittelverlag

**Art. 22.** Die Schulgemeinden geben die hauptsächlichsten Lehrmittel den Schülern unentgeltlich zu Eigentum oder zum Gebrauch ab. Der Staat beteiligt sich an den Kosten mit Beiträgen. Diese werden durch Dekret des Grossen Rates festgesetzt.

Unentgeltliche  
Abgabe der  
Lehrmittel

## *3. Die Schulfächer*

**Art. 23.** An jeder Sekundarschule sind folgende Fächer zu unterrichten: Christliche Religion auf Grund der biblischen Geschichte, Muttersprache, zweite Landessprache, Mathematik, Geschichte mit Staatskunde, Geographie, Naturkunde, Singen, Zeichnen, Schreiben, Turnen, technisches Zeichnen für die Knaben, Handarbeiten und Hauswirtschaftsunterricht für die Mädchen. Der Hauswirtschaftsunterricht ist im 9. Schuljahr zu erteilen; ein Teil kann ins 8. Schuljahr verlegt werden.

Obligatorische  
Fächer

Auf allen Stufen ist Verkehrsunterricht zu erteilen.

Für Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht bleibt Art. 10 Abs. 3 vorbehalten.

**Art. 24.** An jeder Sekundarschule ist Italienisch oder Englisch zu unterrichten. Für die Wahl des Faches ist die Schulkommission zuständig.

Fremdsprachen-  
unterricht

3. Der Besuch dieses Unterrichts ist fakultativ. Vorbehalten bleibt  
 März Art. 39 Abs. 2.  
 1957

Fakultative  
Fächer

**Art. 25.** Durch Beschluss der Schulgemeinde können mit Genehmigung des Regierungsrates folgende Fächer und Kurse eingeführt werden:

- a) von den Fächern Italienisch und Englisch dasjenige, das nicht nach Art. 24 ohnehin erteilt wird;
- b) für Schüler, die in eine höhere Schule eintreten wollen:  
 Latein- und Griechischunterricht und zusätzlicher Mathematikunterricht;  
 zusätzlicher Unterricht in der zweiten Landessprache an nicht ausgebauten Schulen;
- c) für geeignete Schüler: Instrumentalunterricht;
- d) Gartenbau- und Obstbauunterricht, Handfertigkeitskurse;
- e) Schwimmkurse, Kadettenkorps- oder Jugendkorpsübungen.

Die unter lit. d und e genannten Fächer können für alle oder für einen Teil der Schüler einer Klasse durch die Schulkommission verbindlich erklärt werden, diejenigen unter lit. e soweit sie unter der Leitung der Schule stehen und an Stelle des ordentlichen Turnunterrichts treten oder diesen ergänzen.

**Art. 26.** Die Schulkommission bestimmt auf Antrag der Lehrerkonferenz, unter welchen Voraussetzungen die Schüler den fakultativen Unterricht gemäss Art. 24 und Art. 25 besuchen dürfen.

Sofern der in den Artikeln 24 und 25 erwähnte Unterricht zusätzlich erteilt wird, ist er besonders zu entschädigen. Der Staat leistet hieran Beiträge im gleichen Verhältnis wie an die Anfangsgrundbesoldungen.

Gemeinden mit eigener Besoldungsordnung können eine besondere Regelung treffen. Diese bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

### III. Der Lehrer

Patent

**Art. 27.** An den Sekundarschulen dürfen definitiv nur Lehrer angestellt werden, die ein bernisches Sekundarlehrerpatent besitzen.

An Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht sind neben Inhabern des Sekundarlehrerpatentes auch Inhaber des Patents für das höhere Lehramt wählbar. In der Regel beschränkt sich ihre Wählbarkeit auf die Fächer ihres Patentes.

3.  
März  
1957

Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Regierungsrates.

Inhaber von bernischen Fachpatenten sind für das betreffende Fach wählbar.

Vorbehalten bleibt in allen Fällen Art. 28 Abs. 2.

Über die Ausstellung der unter Abs. 1 und 4 genannten Patente erlässt der Regierungsrat ein Reglement.

Prüfungsreglement

**Art. 28.** Die Lehrstellen an einer Sekundarschule sind nach den Erfordernissen des Unterrichts durch Lehrkräfte sprachlich-historischer und solche mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung zu besetzen.

Besetzung der Lehrstellen

Sowohl bei der Wahl der Lehrer als auch bei der Stundenzuteilung ist darauf zu achten, dass den einzelnen Schulklassen möglichst wenig Lehrer zugeteilt werden müssen.

## IV. Der Schüler

### 1. Aufnahme

**Art. 29.** In eine Sekundarschule sollen nur Kinder aufgenommen werden, deren geistige Entwicklung voraussehen lässt, dass sie den Anforderungen des Lehrplanes genügen werden.

Grundsatz

**Art. 30.** Der Eintritt erfolgt in der Regel nach zurückgelegten vier Schuljahren.

Eintritt

Vorzeitige Aufnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung der Erziehungsdirektion gestattet.

**Art. 31.** Für den Entscheid über die Aufnahme sind massgebend: eine Prüfung, die anhand des Lehrstoffes des vorhergehenden Schuljahres Begabung und Fähigkeiten der Schüler feststellt; das Primarschulzeugnis; ein schriftlicher Bericht der Primarlehrerschaft.

Aufnahmebedingungen

3. März 1957 Die Schulkommission kann beschliessen, dass Schülern, die offensichtlich die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Mittelschule erfüllen (Art. 29), die Prüfung erlassen wird.

Über die Durchführung der Aufnahmeprüfung erlässt die Erziehungsdirektion Weisungen.

**Provisorium** Art. 32. Alle Schüler werden für die Dauer eines Quartals provisorisch aufgenommen. In besonderen Fällen kann dieses Provisorium um ein weiteres Quartal verlängert werden.

Der Entscheid über die provisorische sowie über die endgültige Aufnahme oder die Rückweisung steht der Schulkommission zu.

**Zeugnisse** Art. 33. Die Erziehungsdirektion erlässt Weisungen über die Ausstellung von Zeugnissen an die Schüler.

**Beförderung** Art. 34. Die Schüler werden jeweilen im Frühling, gestützt auf eine durch die Erziehungsdirektion zu erlassende Promotionsordnung, in eine höhere Klasse befördert. Die Promotionsordnung regelt auch, unter welchen Bedingungen ein Schüler wegen ungenügender Leistungen im Laufe des Schuljahres in eine untere Klasse oder in die Primarschule zurückversetzt werden kann.

## 2. Schulzeit

**Jährliche Schulzeit** Art. 35. Die jährliche Schulzeit beträgt 39 Wochen. Auf Gesuch hin kann die Erziehungsdirektion unter von ihr festzulegenden Bedingungen Ausnahmen bewilligen.

**Lehrplan** Art. 36. Die Erziehungsdirektion regelt im kantonalen Lehrplan für alle in den Art. 23, 24 und 25 aufgeführten Fächer die Unterrichtszeit und die Dauer der Lektionen. Die Tages- und Wochenstundenzahl ist so anzusetzen, dass keine Überlastung der Schüler eintritt.

Das Ausmass der Hausaufgaben wird ebenfalls im Lehrplan geordnet.

**Kirchlicher Unterricht** Art. 37. Dem kirchlichen Unterricht werden im 9. Schuljahr wöchentlich zwei Lektionen während der ordentlichen Schulzeit eingeräumt.

Zwischen den örtlichen Kirchen- und Schulbehörden kann unter Beziehung der Lehrerschaft eine andere Ordnung getroffen werden,

wobei die von der Schule einzuräumende Stundenzahl jedoch nicht überschritten werden darf.

Die kirchlichen Unterrichtsstunden sind für alle Kinder einer Schule auf die gleiche Zeit anzusetzen.

Die Gemeinden sollen für diesen Unterricht der anerkannten Landeskirchen nötigenfalls Schulräume zur Verfügung stellen.

### *3. Schulbesuch*

**Art. 38.** Der Besuch der in Art. 23 aufgeführten Unterrichtsfächer ist für alle Schüler verbindlich.

Befreiung von einzelnen Fächern kann jedoch durch die Schulkommission in folgenden Fällen ausgesprochen werden:

- a) aus gesundheitlichen Gründen, gestützt auf ein ärztliches Zeugnis;
- b) zur Entlastung von Schülern, die sich für den Eintritt in eine höhere Schule vorbereiten;
- c) vom militärischen Teil der Kadetten- oder Jugendkorpsübungen (Art. 25 lit. e) für Schüler, deren Eltern religiöse oder andere Gewissensgründe geltend machen.

Vorbehalten bleibt für den Religionsunterricht Art. 4 dieses Gesetzes.

Die mit Rücksicht auf den Unterricht im Handarbeiten und in der Hauswirtschaft notwendige Entlastung der Mädchen in andern Fächern wird im Lehrplan geregelt.

**Art. 39.** Die Eltern oder deren Vertreter sind verpflichtet, die Kinder regelmässig in die Schule zu schicken.

Dies gilt auch für die unter den Art. 24 und 25 aufgeführten Fächer, deren Besuch gemäss Art. 26 Abs. 1 erfolgt.

Als Entschuldigungsgründe gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie, Wohnungswechsel.

Die Eltern oder ihre Vertreter teilen der Schule die Entschuldigungsgründe schriftlich mit.

**Art. 40.** Für unentschuldigte Schulversäumnisse wird der Verantwortliche durch die Schulkommission gebüsst. Der Bussenrahmen wird im Reglement gemäss Art. 84 festgesetzt.

3.  
März  
1957

Verbindlichkeit  
des Schul-  
besuches

Dispensationen

Entschuldi-  
gungsgründe

Bussen

3. Mit dieser Strafe kann bei andauernder oder mehrfach wiederholter

März Schulversäumnis die Ausweisung aus der Schule verbunden werden.  
1957

Betragen Art. 41. Von jedem Schüler werden Fleiss und Gewissenhaftigkeit im Unterricht sowie Anstand erwartet und gefordert.

Disziplinar- Art. 42. Für schwere Verstöße haben sich die Schüler vor der  
verstöße Schulkommission zu verantworten.

Disziplinar- Art. 43. Der Schulkommission stehen folgende Strafbefugnisse zu:

- a) mündlicher Verweis durch den Präsidenten oder durch eine Abordnung der Kommission;
- b) Androhung der Ausweisung unter Benachrichtigung der Eltern;
- c) Ausweisung unter Benachrichtigung der Eltern und der Primarschulbehörden.

Zu Disziplinaruntersuchungen, die eine Ausweisung zur Folge haben können, ist der Erziehungsberater beizuziehen.

Bei Vergehen gegen das Strafgesetz ist, abgesehen von wenig schwerwiegenden Fällen, dem Jugendanwalt Mitteilung zu machen. Weitere Untersuchungen durch die Lehrerschaft und durch die Schulkommission sind zu unterlassen.

Bei allen Disziplinaruntersuchungen sollen der betreffende Schüler und seine Eltern rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

## D. Gemeinsame Bestimmungen

### I. Schulanlagen

Schullokale und Art. 44. Die Schulgemeinden sorgen für Erstellung, Unterhalt, Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Schullokale und ihre zweckmässige Ausrüstung mit Schulmobilier und allgemeinen Lehrmitteln.

Jede Mittelschule soll über die notwendigen Spezialräume und über zweckentsprechende Turnanlagen verfügen.

Neu- und Umbauten Art. 45. Mit der Ausführung von Schulhausbauten im Sinne von Art. 44 darf nicht begonnen werden, bevor die Erziehungsdirektion den Bauplatz, die Pläne und den Kostenvoranschlag genehmigt hat. Diese Vorschrift gilt auch bei wesentlichen Umbauten.

Die vom Regierungsrat aufgestellten Richtlinien für den Neubau und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, für Turnhallen, Turn- und Spielplätze sind bei allen einschlägigen Arbeiten massgebend.

3.  
März  
1957

**Art. 46.** Der Staat richtet Beiträge in der Höhe von 10–50 % an die Bau- und Erstellungskosten von Mittelschulanlagen aus. Der Ansatz richtet sich nach der Steuerkraft und der Steueranlage der Gemeinden.

Staatsbeiträge

Für Gemeinden mit geringer Steuerkraft und hoher Steueranlage kann für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, der Beitrag bis auf 75 % erhöht werden.

Wird die Schule zu mehr als einem Drittel von Schülern aus andern Gemeinden besucht, so ist der Staatsbeitrag gleich zu berechnen wie für einen Gemeindeverband, bestehend aus der Trägergemeinde und den übrigen Gemeinden, aus denen die Mittelschule regelmässig besucht wird.

Das Nähere wird durch Dekret des Grossen Rates geregelt. Die Bestimmung von Art. 45 gilt unabhängig von der Bewilligung eines Staatsbeitrages.

## II. Der Lehrer

### 1. Wahl und Wiederwahl

**Art. 47.** Eine Lehrstelle darf nur gestützt auf eine Ausschreibung im Amtlichen Schulblatt definitiv besetzt werden.

Ausschreibung

Freie Lehrstellen werden auf den Antrag der Schulkommission von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben. Die Frist für die Anmeldung beträgt mindestens acht Tage. Die Ausschreibung muss alle mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten der Lehrkraft enthalten, soweit sie sich nicht aus den staatlichen Erlassen und den ausdrücklich aufgeführten Reglementen der Gemeinde ergeben. Es dürfen keine Bedingungen für die Wählbarkeit aufgestellt werden, welche über die gesetzlichen und reglementarischen Voraussetzungen hinausgehen. Die Verpflichtungen der Schulgemeinde und der Lehrerschaft richten sich nach der Ausschreibung und den darin erwähnten Erlassen.

**Art. 48.** Die Lehrer werden durch die Schulkommission gewählt. Die Wahlen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Wahl und  
Genehmigung

3. März 1957

**Art. 49.** Arbeitslehrerinnen werden auf den Vorschlag des Frauenkomitees durch die Schulkommission gewählt.

Haushaltungslehrerinnen, die in der betreffenden Gemeinde nur an der Mittelschule unterrichten, werden auf Antrag der zuständigen Aufsichtsinstanz (Art. 79 Abs. 2) ebenfalls durch die Schulkommission gewählt.

In beiden Fällen unterliegt die Wahl der Genehmigung durch die Erziehungsdirektion.

Das Mitspracherecht der Schulkommission bei der Wahl von Haushaltungslehrerinnen, die auch an andern Schulen derselben Gemeinde unterrichten, wird im Gemeindereglement geordnet.

Amtsdauer

**Art. 50.** Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre und beginnt am 1. April oder am 1. Oktober.

Hilfslehrer mit einer reduzierten Zahl von Unterrichtsstunden werden in der Regel für die Dauer eines Jahres gewählt. Diese Wahlen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Rücktritt

**Art. 51.** Wer an eine Lehrstelle definitiv gewählt ist, darf sie ohne Zustimmung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf, besondere Umstände vorbehalten, nur auf Ende eines Schulsemesters erfolgen.

Zuwiderhandelnden kann der Regierungsrat den Staatsanteil an ihrer Besoldung ganz oder teilweise entziehen.

Das Entlassungsgesuch ist beim Rücktritt vom Lehramt spätestens Ende Dezember oder Ende Juni, bei Stellenwechsel spätestens Ende Januar oder Ende Juli der Kommission einzureichen.

Provisorische Wahl

**Art. 52.** Wird eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres frei oder kann eine freie Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden, so hat die Schulkommission für eine provisorische Besetzung der Stelle zu sorgen. Diese Wahlen bedürfen der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist möglichst bald definitiv zu besetzen.

Vertretung

**Art. 53.** Bei Krankheit, Urlaub oder Militärdienst des Lehrers sorgt die Schulkommission nach Anhörung des Schulvorstehers und des Lehrers für eine Vertretung. Die Wahl von Vertretern an Sekundar-

schulen und Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht unterliegt der Genehmigung durch das Sekundarschulinspektorat. Die Erziehungsdirektion kann diesem auch die administrative Aufsicht über Vertretungen an Gymnasien übertragen.

3.  
März  
1957

**Art. 54.** Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amts dauer eines definitiv gewählten Lehrers beschliesst die Schulkommission, ob die Stelle auszuschreiben sei. Wird Nichtausschreibung beschlossen, so gilt der Stelleninhaber für eine weitere Amts dauer als gewählt.

Wiederwahl

Die Wiederwahl sämtlicher Lehrkräfte einer Schule erfolgt gleichzeitig. Definitive Wahlen in der Zwischenzeit sind nur für den Rest der Amts dauer zu treffen und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

## 2. Pflichten und Rechte

**Art. 55.** Der Lehrer hat innerhalb der Schranken der gesetzlichen Erlasse die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen.

Allgemeines

Im übrigen übt er in den Grenzen des Lehrplanes seinen Beruf selbstständig aus.

Der Lehrer ist verpflichtet, durch sorgfältig vorbereiteten Unterricht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Erziehungszweckes zu arbeiten. Er hat die Schulstunden gewissenhaft einzuhalten und während derselben seine ganze Kraft der Schule zu widmen.

**Art. 56.** Der Lehrer darf weder eine Beamtung übernehmen, noch eine Nebenbeschäftigung ausüben, welche die Schulführung oder sein Ansehen beeinträchtigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Neben-  
beschäftigung

Die Erziehungsdirektion kann einem Lehrer, der seine beruflichen Pflichten mangelhaft erfüllt, jede nebenamtliche Tätigkeit, die wesentliche Zeit beansprucht, untersagen.

Ein solcher Entscheid kann an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Im übrigen gelten die Unvereinbarkeitsvorschriften des Gemeindegesetzes.

**Art. 57.** Die Lehrer wohnen den Verhandlungen der Schulkommision, welche weder sie selbst noch einen ihrer Kollegen persönlich betreffen, mit beratender Stimme bei.

Teilnahme an  
Verhandlungen  
der Schul-  
kommission

3. In grösseren Schulen wird die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten. Doch ist jeder Lehrer berechtigt, seine Anliegen persönlich vor der Kommission zu vertreten. Der Vorsteher oder Rektor der Schule nimmt an allen Verhandlungen, die ihn nicht persönlich betreffen, mit beratender Stimme teil.

März  
1957

**Besoldung und Versicherung**

**Art. 58.** Die Besoldung, Vertretung und Versicherung der Lehrkräfte wird durch das Lehrerbesoldungsgesetz und die darauf fussenden weiteren Erlasse des Staates und der Gemeinde geordnet.

**Pensionsberechtigung**

Der Staat garantiert die Leistungen der Lehrerversicherungskasse an ihre Mitglieder nach den Bestimmungen ihrer Statuten. Letztere bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Lehrer ist von dem in den Statuten der Lehrerversicherungskasse festgelegten Rücktrittsalter hinweg pensionsberechtigt. Der Rücktritt vom Lehramt hat spätestens am Ende des Schulsemesters zu erfolgen, in welchem der Lehrer das 70. Altersjahr vollendet.

Vorbehalten bleibt die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand nach den Vorschriften des Lehrerbesoldungsgesetzes.

**Unfallversicherung der Lehrer**

Die Lehrer sind in die Unfallversicherung gemäss Art. 83 dieses Gesetzes einzubeziehen.

**Fortbildung der Lehrer**

**Art. 59.** Der Staat beteiligt sich an den Kosten für die Fortbildung der Lehrer. Das Nähere wird in einer Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

### *3. Disziplinarmassnahmen*

**Verfahren**

**Art. 60.** Eine Disziplinarstrafe kann gegen einen fehlbaren Lehrer verhängt werden:

1. Gestützt auf ein Verfahren, welches die Schulkommission, der Inspektor oder die Erziehungsdirektion von Amtes wegen eröffnet haben;
2. gestützt auf ein Beschwerdeverfahren.

**Disziplinarmittel**

**Art. 61.** Disziplinarmittel gegen fehlbare Lehrer sind:

1. Der Verweis. Er erfolgt durch die Schulkommission, den Schulinspektor oder die Erziehungsdirektion. In Gegenwart von Schülern darf dem Lehrer kein Verweis erteilt werden.

3.  
März  
1957

2. Die Kürzung der Besoldung auf die Dauer von drei bis sechs Monaten um einen Betrag, der das Maximum der gesetzlichen Alterszulagen nicht übersteigt. Diese Massnahme wird vom Regierungsrat getroffen und kann mit der Androhung des Abberufungsbegehrrens verbunden werden. Die Kürzung der Besoldung wird verfügt bei dauernder grober Pflichtvernachlässigung, bei wiederholter Übertretung gesetzlicher Vorschriften oder bei beharrlicher Nichtbefolgung behördlicher Weisungen.
3. Die Abberufung nach den Vorschriften des kantonalen Beamten-gesetzes.

Diese Massnahmen dürfen erst zur Anwendung gelangen, nachdem der betroffene Lehrer Gelegenheit hatte, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

**Art. 62.** Wenn das Wohl der Schule es verlangt, stellt die Erziehungsdirektion einen Lehrer, gegen den ein Verfahren hängig ist, das zum Antrag auf Abberufung oder zur Amtsentsetzung führen könnte, gestützt auf den Bericht des Schulinspektors provisorisch im Amte ein. Der Lehrer und die Schulkommission sind vorher anzuhören.

Einstellung

**Art. 63.** In allen Fällen, in welchen ein Verfahren im Sinne von Art. 60 die Abberufung oder die Amtsentsetzung zur Folge haben könnte, werden die Akten sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

Überweisung  
an die Erzie-  
hungsdirektion

**Art. 64.** Disziplinarverfahren, die ausschliesslich Vorfälle in Gymnasialklassen mit Schülern ausserhalb der Schulpflicht zum Gegenstand haben, werden ohne das Inspektorat behandelt.

Gymnasien

### III. Beschwerdewesen

**Art. 65.** Beschwerden von Eltern oder anderen Personen gegen den Lehrer werden von der Schulkommission, solche von Eltern oder Lehrern gegen die Schulkommission vom Schulinspektor entschieden.

Beschwerde-  
instanzen

Die zur Behandlung zuständige Stelle kann verlangen, dass eine Beschwerde schriftlich vorgelegt wird. Jede Beschwerde ist den Beteiligten sofort zu eröffnen.

**Art. 66.** Rekurse gegen Disziplinarverfügungen und gegen Entscheide über Disziplinarbeschwerden werden vom Regierungsrat ent-

Weiterziehung

3. schieden. Dasselbe gilt für Rekurse gegen andere Beschwerdeentscheide wegen Verletzung oder willkürlicher Anwendung von staatlichen Erlassen oder Gemeindereglementen.

März  
1957

Gymnasien

**Art. 67.** Bei der Behandlung von Beschwerden gegen Behörden und Lehrer an Gymnasien ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht wird das Inspektorat als Beschwerdeinstanz durch die Erziehungsdirektion ersetzt.

## IV. Die Behörden

### *1. Der Regierungsrat*

Befugnisse

**Art. 68.** Der Regierungsrat hat folgende Befugnisse:

1. Genehmigung der Errichtung oder Aufhebung von Schulen und Klassen;
2. Wahl der Staatsvertreter in die Schulkommission;
3. Genehmigung der definitiven Lehrerwahlen;
4. Erlass der in diesem Gesetz vorgesehenen Verordnungen und Reglemente (Art. 11, 14, 27, 45, 59, 73 und 87);
5. Genehmigung von Gemeindeerlassen gemäss Art. 8, 10, 25, 77, Abs. 3, und 85;
6. Bewilligung der Durchführung von Maturitätsprüfungen;
7. Entscheidung von Rekursen.

### *2. Die Erziehungsdirektion*

Oberaufsicht

**Art. 69.** Der Erziehungsdirektion steht unter Vorbehalt der Befugnisse des Regierungsrates die Oberaufsicht über das Mittelschulwesen zu.

Begutachtende  
Kommission

**Art. 70.** Zur Behandlung gemeinsamer Ausbildungs- und Übertrittsfragen bestellt die Erziehungsdirektion eine Kommission. In diese sind Mitglieder der Schulbehörden und der Lehrerschaft, sowie Vertreter der Erziehungsdirektion wählbar. Die Kommission hat begutachtenden Charakter und reicht ihre Anträge der Erziehungsdirektion ein.

### *3. Das Sekundarschulinspektorat*

Wahl

**Art. 71.** Für die fachliche Aufsicht über die Sekundarschulen werden vom Regierungsrat zwei bis drei Inspektoren gewählt. Die

einzelnen Inspektoratskreise werden durch Dekret des Grossen Rates umschrieben.

3.  
März  
1957

**Art. 72.** Die Erziehungsdirektion bestimmt, welche privaten Schulen der Aufsicht des Sekundarschulinspektorates unterstellt werden.

Privater  
Unterricht

**Art. 73.** Die Inspektoren haben das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf die erzieherische und allgemein bildende Aufgabe des Unterrichtes zu legen. Ihre Pflichten und Befugnisse pädagogischer und administrativer Art werden in einem Reglement des Regierungsrates geordnet.

Aufgabe

Der Verkehr zwischen Lehrern und Schulkommissionen einerseits und Erziehungsdirektion anderseits geht über das Inspektorat.

**Art. 74.** Der Grosse Rat kann durch Dekrete die besondere Aufsicht über den Turnunterricht, den Mädchenhandarbeitsunterricht und den hauswirtschaftlichen Unterricht ordnen.

Schulaufsicht  
über einzelne  
Fächer

#### *4. Die Schulkommission*

**Art. 75.** Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluss des Präsidenten aus sieben, neun oder elf Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Schulgemeinde wählt.

Zusammen-  
setzung und  
Wählbarkeit

Wählbar sind Schweizer Bürger und Schweizer Bürgerinnen, die im Einzugsgebiet der Schule wohnen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muss jedoch in der Schulgemeinde wohnen. Im übrigen richtet sich die Wahl in eine Mittelschulkommission nach den Vorschriften über die Wahl in eine Gemeindekommission (Art. 17 und 26 ff. des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917).

**Art. 76.** Die Amts dauer der Mitglieder beträgt sechs Jahre und fällt mit der einheitlichen Amts dauer der Lehrerschaft zusammen. Ersatzwahlen während einer Amtsperiode sind nur für deren Rest vorzunehmen.

Amts dauer

Ein Mitglied kann nach seiner Wahl zweimal für eine weitere Amtsperiode wiedergewählt werden. Eine Neuwahl ist frühestens nach einer weiteren Amtsperiode möglich.

**Art. 77.** Die Schulkommission ist die unmittelbare Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Sie ist für den Vollzug der gesetz-

Aufgabe im  
allgemeinen

- März  
1957**
3. lichen Bestimmungen verantwortlich und ordnet alle Angelegenheiten der Schule, die nicht durch staatlichen Erlass oder Gemeindereglement einer anderen Behörde übertragen sind.

Vor wichtigen Beschlüssen ist die Stellungnahme der Lehrerkonferenz einzuholen.

In Gemeinden mit mehreren Schulkommissionen können im Interesse einer einheitlichen Ordnung gewisse Befugnisse einer zentralen Behörde wie Schuldirektion, Zentralschulkommission übertragen werden.

#### Haftbarkeit

**Art. 78.** Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften für jeden Schaden gemäss Art. 39 des Gemeindegesetzes.

#### Frauenkomitee

**Art. 79.** Zur besonderen Beaufsichtigung des Handarbeitsunterrichtes der Mädchen wählt die Schulkommission ein Frauenkomitee von mindestens 5 Mitgliedern. Ihm steht auch die Vorberatung aller Fragen, die diesen Unterricht betreffen, zuhanden der Schulkommision zu.

Die Aufsicht über den Hauswirtschaftsunterricht wird durch das Gemeindereglement entweder der örtlichen Hauswirtschaftskommision oder dem Frauenkomitee übertragen.

Die Befugnisse der Schulkommission in bezug auf die Wahl der Haushaltungslehrerin (Art. 49), die Dispensation von Schülerinnen (Art. 38) und in bezug auf das Disziplinar- und Beschwerdewesen (Art. 60–67) bleiben ihr gewahrt, ebenso die Genehmigung des Gesamtstundenplanes.

### 5. Der Schulvorsteher

**Art. 80.** An jeder Mittelschule ist einem Lehrer das Amt des Vorstechers (Rektors) zu übertragen. Der Vorsteher (Rektor) wird durch die Schulkommission gewählt. Seine Befugnisse werden im Reglement geordnet.

Der Vorsteher erhält eine Entschädigung, die durch die Gemeindebehörden festgesetzt wird. Der Staat beteiligt sich hieran im gleichen Verhältnis wie an den Besoldungen.

An kleineren Schulen kann die Erziehungsdirektion eine abweichende Regelung gestatten.

## 6. Die Lehrerkonferenz

3.  
März  
1957

**Art. 81.** Die Gesamtheit der Lehrer einer Schule bildet die Lehrerkonferenz. Ihre Aufgaben werden durch das Reglement umschrieben.

## V. Fürsorge

**Art. 82.** Der Kanton gewährt Schülern aus einfachen Verhältnissen Stipendien Stipendien.

Der Regierungsrat erlässt hierüber eine Verordnung. Darin ist auch zu regeln, von welchen Stipendienempfängern ausserhalb der obligatorischen Schulpflicht kein Schulgeld bezogen werden darf.

**Art. 83.** Die Bestimmungen unter Art. 74 (Unterricht für kranke Kinder), 76 (schulärztlicher Dienst), 77 (schulzahnärztlicher Dienst), 78 (Erziehungsberatung) und 80 (Schülerversicherung) des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und die darauf sich stützenden Erlasse gelten auch für die Mittelschulen.

Weitere Be-  
stimmungen

Dies trifft auch für Art. 79 des Primarschulgesetzes (Schüler und Vereine) zu auf Mittelschulklassen mit schulpflichtigen Schülern.

Für die Klassen mit Schülern ausserhalb der Schulpflicht wird im Schulreglement eine sinngemässse Regelung getroffen.

Den besonderen Bedürfnissen der Mittelschule ist bei der Regelung der Berufsberatung und anderer Fürsorgemassnahmen Rechnung zu tragen.

## VI. Reglemente

**Art. 84.** Der Regierungsrat erlässt ein Reglement für die Mittelschulen. Darin ist zu unterscheiden zwischen zwingenden und nicht zwingenden Bestimmungen. Die zwingenden Bestimmungen gelten für alle Mittelschulen; die Vorschriften der Schulgemeindereglemente gehen dagegen den nicht zwingenden kantonalen Bestimmungen vor.

Kantonales  
Reglement

**Art. 85.** Sämtliche Reglemente und Schulordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates, sofern es sich nicht um blosse Hausordnungen handelt.

Gemeinde-  
reglemente

## E. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Inkrafttreten

**Art. 86.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. April 1957 in Kraft.

Der Regierungsrat kann denjenigen Gemeinden, denen die sofortige Erfüllung des Art. 15 nicht möglich ist, eine Frist bis zu fünf Jahren einräumen.

### Ersatz für weg-fallendes Schulgeld

**Art. 87.** Schwer belastete Schulgemeinden, welche nach bisherigem Recht von den Eltern ein Schulgeld bezogen haben, erhalten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus dem Sonderfonds des Finanzausgleiches (§ 11 Ziffer 1 des Finanzausgleichsdekretes vom 25. Februar 1954) Ersatz für einen Teil des Ausfalles. Die andern schwer belasteten Gemeinden, deren Kinder eine benachbarte Sekundarschule besuchen, haben Anspruch auf dieselben Leistungen. Das Nähere bestimmt der Regierungsrat.

Anlässlich der nächsten Einreihung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen fällt dieser Beitrag aus dem Sonderfonds weg. Diesem Ausfall wird bei den schwer belasteten Gemeinden, welche allein oder im Verband mit andern Gemeinden Träger einer Sekundarschule sind, anlässlich der Einreihung angemessen Rechnung getragen.

**Art. 88.** Art. 34 des Fortbildungsschulgesetzes vom 6. Dezember 1925/21. Januar 1945 erhält folgenden Absatz 2:

«Die Vorschriften der Art. 23 Abs. 1, 36, 38, 49 und 79 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957 gelten sinngemäss auch für den Haushaltungsunterricht in der Primarschule.»

### Aufhebung bis-heriger Erlasse

**Art. 89.** Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Sekundarschule des Kantons Bern vom 26. Juni 1856;
2. das Gesetz über die Kantonsschulen vom 26. Juni 1856;
3. das Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonsschule in Bern, sowie einige damit zusammenhängende Änderungen in der Schulgesetzgebung vom 27. Mai 1877;
4. das Gesetz betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Mittelschulen vom 20. November 1932;

5. Art. 32 des Gesetzes vom 6. Dezember 1925 über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen in der Fassung vom 21. Januar 1945;  
 6. alle übrigen mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden Er-lasse.

3.  
März  
1957

Bern, den 21. November 1956.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. R. Tschäppät,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 3. März 1957,

*beurkundet:*

Das Gesetz über die Mittelschulen ist mit 73 905 gegen 30 728 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-sammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. März 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

3.  
März  
1957

# Gesetz

## über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

### **I. Mittel und Zweck**

**Art. 1.** Der bestehende Fonds für die Verhütung und die Bekämpfung der Tuberkulose ist auch zur Verhütung und Bekämpfung von Kinderlähmung (Poliomyelitis), Rheumakrankheiten und andern langdauernden Krankheiten zu verwenden.

**Art. 2.** Der Fonds wird durch jährliche Beiträge des Staates und der sämtlichen Einwohner- und gemischten Gemeinden des Kantons gespiesen. Bundessubventionen, welche der Kanton für Leistungen aus dem Fonds erhält, sind diesem zuzufügen.

Der Gesamtbeitrag des Staates und der Gemeinden beträgt Fr. 4.— je Fr. 100.— der Steuerkraft aller Gemeinden nach dem Steuerertragsfaktor. Von diesem Gesamtbeitrag entfallen vier Teile zu Lasten des Staates und drei Teile zu Lasten der Gemeinden.

Der Gemeindebeitrag wird unter die einzelnen Gemeinden wie folgt verteilt und bezogen: 30 Rappen auf den Kopf der Wohnbevölkerung, wobei die Insassen der Anstalten nicht mitgezählt werden, der Rest im Verhältnis der Steuerkraft nach dem Steuerertragsfaktor der einzelnen Gemeinden.

Für die Grösse der Wohnbevölkerung und die Zahl der Anstaltsinsassen sind jeweilen die Ergebnisse der letzten eidgenössischen Volkszählung massgebend.

**Art. 3.** Die Steuerkraft der Gemeinden nach dem Steuerertragsfaktor ist das Ergebnis (Quotient) der Division des nach Absatz 2 berechneten Gesamtertrages der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Steueranlage.

3.  
März  
1957

Als Grundlage zur Berechnung der Steuerkraft dient der Gesamt-ertrag aller ordentlichen Gemeindesteuern (Art. 195, Steuergesetz) nach Berücksichtigung der Steuerteilungen. Der dem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen.

Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

- die Einkommen- und Vermögensteuer,
- die Gewinn- und Kapitalsteuer,
- die Steuern der Holding-Gesellschaften,
- die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften,
- die Vermögensgewinnsteuer,
- die Liegenschaftsteuer,
- die Personalsteuer,
- die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

**Art. 4.** Die Berechnung der Steuerkraft wird wie bisher alle zwei Jahre vom kantonalen Statistischen Bureau vorgenommen. Für die zweijährigen Beitragsperioden sind als Berechnungsgrundlage für die Steuerkraft die Steuererträge des ersten Jahres der jeweils vorangegangenen Veranlagungsperiode massgebend.

## II. Zuwendungen

**Art. 5.** Zuwendungen aus diesem Fonds können innerhalb der gesetzlichen Zuständigkeiten vom Grossen Rat, vom Regierungsrat und von der Sanitätsdirektion bewilligt werden, nämlich:

1. Für die Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
2. Für die Verhütung und Bekämpfung von Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und andern langdauernden Krankheiten, gemäss einem vom Grossen Rat zu erlassenden Dekret.

3. Art. 6. Der Grosse Rat ist befugt, je nach dem Stand des vorerwähnten Fonds, die Beiträge des Staates und der Gemeinden im Verhältnis der Beitragsleistung nach Art. 2 herabzusetzen oder sie zeitweilig gänzlich aufzuheben.

### **III. Schlussbestimmungen**

Art. 7. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Es hebt das Gesetz vom 26. Oktober 1947 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose auf.

Bern, den 21. November 1956.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. R. Tschäppät,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die W  
vom 3. März 1957.*

3.  
März  
1957

Das Gesetz über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten ist mit 93 714 gegen 14 387 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzes-  
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. März 1957.

## Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. R. Bauder,

## der Staatsschreiber

Schneider.

21.  
November  
1956

# Dekret

## **betreffend Staatsbeiträge zur Bekämpfung der Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 3. März 1957 über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** Die gemäss den nachfolgenden Bestimmungen gewährten Zuwendungen werden aus dem Fonds zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten ausgerichtet.

**§ 2.** Zuwendungen aus diesem Fonds können im Rahmen der gesetzlichen Zuständigkeiten für folgende Zwecke bei Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und andern langdauernden Krankheiten gewährt werden:

- a) Betriebsbeiträge an Spezialanstalten für die Behandlung dieser Krankheiten;
- b) Betriebsbeiträge an vom Kanton anerkannte und kontrollierte Hilfs- und Beratungsstellen für diese Krankheiten;
- c) Beiträge an die Kosten der Impfungen zur Verhütung dieser Krankheiten;
- d) Beiträge an die Kosten der Behandlung und Nachbehandlung dieser Krankheiten, sofern diese Kosten für die Patienten und ihre Familien eine schwere Belastung darstellen;

- e) Beiträge für die Anschaffung von Apparaten, die der Bekämpfung dieser Krankheiten dienen.

21.  
November  
1956

Massgebend für die Feststellung der zuständigen Behörde ist der Gesamtbetrag der während eines Jahres dem gleichen Beitragsempfänger gewährten Zuwendungen.

**§ 3.** Der Grosse Rat bestimmt auf Grund der Anträge des Regierungsrates und nach erfolgter Anhörung des Sanitätskollegiums, für welche andern langdauernden Krankheiten gemäss den Bestimmungen dieses Dekretes Beiträge geleistet werden können.

Der Regierungsrat orientiert gleichzeitig den Grossen Rat über die finanziellen Auswirkungen seiner Anträge.

**§ 4.** Dieses Dekret tritt nach Annahme des Gesetzes über die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose, Kinderlähmung, Rheumakrankheiten und anderer langdauernder Krankheiten, in Kraft.

Bern, den 21. November 1956.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. R. Tschäppät,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

3.  
März  
1957

**Volksbeschluss**  
**über die Beteiligung des Staates Bern**  
**am Umbau des SBB-Personenbahnhofes Bern**  
**und an der unterirdischen Einführung der**  
**Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern*  
 auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

1. Die zwischen den Schweizerischen Bundesbahnen einerseits und dem Staate Bern sowie der Einwohnergemeinde Bern anderseits abgeschlossene Vereinbarung vom 13. September 1956 betreffend den Umbau des Personenbahnhofes Bern wird genehmigt. Grosser Rat und Regierungsrat werden mit dem Vollzug dieser Vereinbarung beauftragt.
2. Es werden folgende Kredite bewilligt:
 

a) Als Beitrag des Staates Bern an die von den SBB auf 80 Millionen Franken geschätzten Aufwendungen für den Umbau des Personenbahnhofes Bern . . . . .	10 750 000.—
b) Als Beitrag an die Kosten der unterirdischen Einführung der SZB . . . . .	2 600 000.—
insgesamt      13 350 000.—	
3. Die Leistungen des Kantons sind nach Massgabe des Fortschreitens der Arbeiten, d. h. voraussichtlich in zehn Jahresraten zu erbringen und ab 1957 in den Staatsvoranschlag aufzunehmen.

4. Die erste Rate des Staatsbeitrages an die Aufwendungen der SBB wird mit der von den SBB dem Staat Bern geschuldeten Landentschädigung von insgesamt Fr. 1 745 266.— verrechnet.
5. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

3.  
März  
1957

Bern, den 27. November 1956.

Im Namen des Grossen Rates,  
 der Präsident  
*Dr. R. Tschäppät*  
 der Staatsschreiber  
*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
 nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
 vom 3. März 1957,  
*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über die Beteiligung des Staates Bern am Umbau des SBB-Personenbahnhofes Bern und an der unterirdischen Einführung der Solothurn-Zollikofen-Bern-Bahn ist mit 77 795 gegen 29 360 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. März 1957.

Im Namen des Regierungsrates  
 der Präsident  
*Dr. R. Bauder,*  
 der Staatsschreiber  
*Schneider.*

3.  
März  
1957

**Volksbeschluss  
über den Umbau und die Erweiterung  
von bestehenden Gebäuden des botanischen Instituts  
der Universität Bern**



Bern den 27. November 1956.

## Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. R. Tschäppät,

der Staatsschreiber

Schneider.

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,* 3.  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung März  
vom 3. März 1957, 1957  
*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über den Umbau und die Erweiterung von bestehenden Gebäuden des botanischen Institutes der Universität Bern ist mit 56 433 gegen 48 165 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. März 1957.

## Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. R. Bauder

## der Staatsschreiber

Schneider.

8.  
März  
1957

**Verordnung**  
**betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken**  
**vom 29. Dezember 1953**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Direktionen der Justiz und der Landwirtschaft,  
*beschliesst:*

**§ 1.** § 18 der Verordnung vom 29. Dezember 1953 betreffend die amtliche Schätzung von Grundstücken wird folgende Bestimmung als Abs. 3 beigefügt:

«Die Entschädigung für die Festsetzung des Zuschlages zum amtlichen Wert im Sinne von § 4 Abs. 2 beträgt mit Einschluss der Protokollabfassung Fr. 10 bis 25.»

**§ 2.** Diese Ergänzung tritt am 1. April 1957 in Kraft.

Bern, den 8. März 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. R. Bauder,

der Staatsschreiber

*Schneider.*

8.  
März  
1957

**Verordnung**  
**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer**  
**und der unter öffentliche Aufsicht gestellten**  
**Privatgewässer vom 5. Juni 1942**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Baudirektion,*

*beschliesst:*

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer ist in § 2 der Verordnung vom 5. Juni 1942 auf Seite 6 in der ersten Kolonne der Name «Blindenbachgräbli» zu ersetzen durch «Blindenbach mit Zuflüssen». In der dritten Kolonne ist zu «Rüderswil» «Lauperswil» hinzuzufügen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. März 1957.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Dr. R. Bauder,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

8.  
März  
1957

**Reglement**  
**für das deutschsprachige Lehrerseminar**  
**des Kantons Bern vom 28. Dezember 1951**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf den Antrag der Erziehungsdirektion,*

*beschliesst:*

§ 7 des Reglements für das deutschsprachige Lehrerseminar des Kantons Bern vom 28. Dezember 1951 wird im 1. Satz wie folgt abgeändert: «Die Seminarkommission besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und sechs weiteren Mitgliedern.»

Bern, den 8. März 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. R. Bauder,

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Reglement  
für die Wahl der Abgeordneten  
der Versicherungskasse  
der bernischen Staatsverwaltung**

---

22.  
März  
1957

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 84 des Dekretes vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung,

*beschliesst:*

**I. Stimm- und Wahlberechtigung**

**§ 1.** Die Abgeordneten der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung (nachstehend Kasse genannt) werden nach Landesteilen durch die Mitglieder der Kasse auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Auf 100 Mitglieder entfällt ein Abgeordneter. Das angefangene Hundert berechtigt zu einem weiteren Abgeordneten (§ 81 des Versicherungskassendekretes). Stimmberechtigt ist jedes Kassenmitglied nach § 2 Abs. 2 und 3 des Versicherungskassendekretes vom 1. März 1954, das in bürgerlichen Ehren und Rechten steht.

Durch mindestens 10 Stimmberechtigte des zuständigen Landesteils kann jedes Kassenmitglied als Abgeordneter vorgeschlagen werden, das in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Der Wahlvorschlag ist schriftlich der Verwaltung der Kasse einzureichen.

**§ 2.** Jeder Landesteil bildet einen selbständigen Wahlkreis. Das Mitglied wählt die Abgeordneten des Landesteils, in dem sein Arbeitsort liegt.

Stimmberechtigte, die in der Kreis- oder Bezirksverwaltung tätig sind (Wegmeister, Forstpersonal), wählen in jenem Landesteil, in dem der Sitz der Kreis- oder Bezirksverwaltung liegt.

22. März 1957 Mitglieder, deren Arbeitsort ausserhalb des Kantons Bern liegt, stimmen im Landesteil Mittelland.

Rentenbezüger der Kasse stimmen für den Landesteil, zu dem ihr letzter Arbeitsort unmittelbar vor der Pensionierung gehört.

**§ 3. Die Landesteile umfassen folgende Amtsbezirke:**

Oberland: Frutigen, Interlaken, Oberhasli, Saanen, Niedersimmental, Obersimmental und Thun.

Mittelland: Bern, Fraubrunnen, Laupen, Schwarzenburg und Seftigen.

Emmental: Konolfingen, Signau und Trachselwald.

Oberaargau: Aarwangen, Burgdorf und Wangen.

Seeland: Aarberg, Biel, Büren, Erlach und Nidau.

Jura: Courtelary, Delsberg, Freibergen, Laufen, Münster, Neuenstadt und Pruntrut.

**§ 4. Für jeden Landesteil wird durch die Verwaltung der Kasse ein Verzeichnis der Stimmberechtigten (Stimmregister) erstellt.**

Die Zahl der Mitglieder, welche für die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten massgebend ist, wird 4 Tage vor der Veröffentlichung der Wahlanordnung im Amtsblatt anhand der Stimmregister festgestellt und durch den Präsidenten und den Sekretär der Verwaltungskommission beglaubigt.

Die Stimmregister sind drei Tage vor dem Wahltag nachmittags 15 Uhr abzuschliessen und die Zahl der Stimmberechtigten durch ein vom Präsidenten und dem Sekretär der Verwaltungskommission zu unterzeichnendes Verbal zu beglaubigen. Die auf diese Weise abgeschlossenen Stimmregister sind für die Stimmberechtigung endgültig massgebend.

**§ 5. Über Anstände betreffend Eintragungen oder Streichungen im Stimmregister entscheidet der Präsident der Verwaltungskommission unter Vorbehalt des Rekurses an diese.**

## **II. Wahlverfahren**

**§ 6. Der Regierungsrat setzt die Wahl auf Antrag der Verwaltungskommission mindestens 2 Monate vor dem Wahlgang an. Die Wahl findet an einem Arbeitstag statt.**

Die Wahlanordnung und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten jedes Wahlkreises sind im Amtsblatt bzw. Feuille officielle spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag bekanntzugeben.

22.  
März  
1957

**§ 7.** Die Wahlvorschläge nach § 1 Al. 3 sind spätestens 4 Wochen vor dem Wahltag einzureichen. Sie dürfen nicht mehr Namen enthalten, als im betreffenden Landesteil Abgeordnete zu wählen sind.

Die Verwaltung der Kasse prüft die Wahlfähigkeit der Bewerber und weist nicht wahlfähige Vorgeschlagene zurück. Den Listenunterzeichnern ist eine Frist für die Einreichung von Ersatzvorschlägen zu setzen.

Die bereinigten Wahlvorschläge sind spätestens 14 Tage vor der Abstimmung im Amtsblatt bzw. Feuille officielle zu veröffentlichen.

**§ 8.** Werden in einem Landesteil innert der vorgeschriebenen Frist nicht mehr Mitglieder vorgeschlagen als Abgeordnete zu wählen sind, so werden diese durch den Regierungsrat als gewählt erklärt (stille Wahl).

Werden weniger Kandidaten vorgeschlagen als Abgeordnete zu wählen sind, so werden die Vorgeschlagenen als gewählt erklärt.

**§ 9.** Werden in einem Landesteil mehr Mitglieder vorgeschlagen als Abgeordnete zu wählen sind, so findet der öffentliche Wahlgang statt.

Werden weniger Mitglieder vorgeschlagen, so findet für die restlichen Sitze der öffentliche Wahlgang statt.

Es gelten dabei die folgenden Bestimmungen:

a) Jedem Stimmberechtigten ist durch die Verwaltung der Kasse spätestens 10 Tage vor dem Wahltag eine Inhaber-Ausweiskarte, ein Stimmkuvert sowie ein amtlicher Wahlzettel zuzustellen.

Stimmberechtigte, die das Wahlmaterial nicht erhalten haben, können dieses noch bis und mit dem vierten Tag vor dem Abstimmungstag von der Verwaltung der Versicherungskasse beziehen.

b) Die Stimmabgabe findet in der Weise statt, dass der Stimmberechtigte seine Ausweiskarte und den ausgefüllten oder leeren Wahlzettel im verschlossenen und frankierten Stimmkuvert durch die Post dem Regierungsstatthalteramt seines Arbeitsortes (unter Vorbehalt von § 2 Abs. 2 und 3) zustellt oder dort persönlich abgibt. Sämtliche Kuverts sind durch das Statthalteramt mit dem Stempel des Eingangstages zu versehen.

22. März 1957

c) Für die Wahlen können statt der amtlichen auch ausseramtliche, ganz oder teilweise bedruckte oder mit Maschinenschrift geschriebene Wahlzettel verwendet werden.

Ausseramtliche Wahlzettel haben die Bezeichnung «Ausseramtlicher Wahlzettel» zu tragen und dürfen auf der Rückseite nicht beschriftet sein. Sie sind in Form, Farbe und Papier dem amtlichen Wahlzettel anzugleichen.

d) Die Regierungsstatthalterämter senden sämtliche eingelangten Stimmkuverts uneröffnet in versiegeltem Paket spätestens am dritten Tag nach dem Wahltag an die Verwaltung der Kasse.

### **III. Ausmittlung der Resultate**

**§ 10.** Es wird ein Wahlausschuss bestellt, bestehend aus dem Verwalter der Kasse als Präsident und zwei durch die Verwaltungskommission zu ernennenden Beisitzern.

**§ 11.** Nach Eingang des Wahlmaterials aus allen Amtsbezirken ordnet die Verwaltung der Kasse die eingelangten Stimmkuverts nach Landesteilen.

**§ 12.** Die Ermittlung der Wahlresultate erfolgt für jeden Landesteil in gesonderter Weise.

**§ 13.** Bei der Prüfung der Kuverts ist zunächst das Datum des Poststempels oder des Stempels des Regierungsstatthalteramtes festzustellen. Stimmkuverts, die einen Datumstempel, datierend nach dem Wahltag tragen, sind ungültig und scheiden aus.

**§ 14.** Befindet sich in einem Stimmkuvert keine oder mehr als eine Ausweiskarte, so ist die Stimmabgabe ungültig.

**§ 15.** Befinden sich in einem Kuvert neben der Ausweiskarte zwei Wahlzettel, wovon der eine leer ist, so ist der leere Zettel als «Doppel» zu bezeichnen und bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

Befinden sich in einem Kuvert zwei gleichlautende Wahlzettel, so ist der eine als «Doppel» zu bezeichnen und bei der Zählung nicht zu berücksichtigen.

Befinden sich in einem Kuvert zwei nicht gleichlautende Wahlzettel, so zählt die Stimmabgabe als nur eine und ist ungültig.

22.  
März  
1957

**§ 16.** Die Zählung der Wahlzettel und der Ausweiskarten erfolgt in der Weise, dass vorerst deren Gesamtzahl, die übereinstimmen soll, festgestellt wird. Sodann erfolgt der Entscheid über Wahlzettel, deren Gültigkeit zweifelhaft ist.

Wahlzettel sind als ungültig zu erklären:

- a) wenn Namen so undeutlich geschrieben oder bezeichnet sind, dass daraus der Wille des Wählers nicht zu erkennen ist;
- b) wenn sie unanständige oder ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
- c) wenn die ausseramtlichen Wahlzettel nicht die Bezeichnung «Ausseramtlicher Wahlzettel» tragen oder auf der Rückseite bedruckt oder beschrieben sind;
- d) im Falle von § 15 Abs. 3.

**§ 17.** Enthält ein Wahlzettel denselben Namen mehrere Male, so wird der Name nur einmal gezählt.

Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Abgeordnete zu wählen sind, so sind die überzähligen Namen zu streichen. Die Streichung erfolgt in der Weise, dass die überzähligen Namen von unten nach oben gestrichen werden, und zwar die gedruckten vor den mit Hand geschriebenen.

Namen von Kandidaten eines anderen Wahlkreises oder von Kassenmitgliedern, die nicht gemäss § 1 Abs. 3 und § 7 vorgeschlagen worden sind, werden gestrichen.

**§ 18.** Nach beendigter Zählung sind für jeden Landesteil die Wahlzettel in besonderer Verpackung zu versiegeln und aufzubewahren.

**§ 19.** Als gewählt gilt, wer in dem betreffenden Landesteil die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das durch den Präsidenten des Wahlausschusses zu ziehende Los.

**§ 20.** Über das Ausmittlungsverfahren und die Wahlresultate ist durch den Wahlausschuss ein Protokoll zu erstellen.

22.  
März  
1957

**§ 21.** Die Gültigkeitserklärung der Wahlen geschieht durch den Regierungsrat und erfolgt, wenn nicht innert nützlicher Frist eine Beschwerde (§ 25) eingelangt ist.

Die gültig erklärten Wahlen sind unverzüglich im Amtsblatte zu publizieren und durch die Verwaltung der Kasse den Gewählten zu öffnen.

**§ 22.** Lehnt ein Gewählter binnen acht Tagen vom Empfang der Wahlanzeige an gerechnet die Wahl nicht ab, so gilt die Wahl als angenommen. Lehnt er ab, so bleibt sein Sitz unbesetzt, bis eine Ersatzwahl getroffen ist (§ 23).

**§ 23.** Ersatzwahlen während der Amtsperiode werden durchgeführt, sofern insgesamt 10 Abgeordnetensitze frei geworden sind. Die Durchführung von Ersatzwahlen erfolgt nach den Vorschriften, die für die ordentlichen Wahlen gelten.

**§ 24.** Abgeordnetensitze werden frei durch

- Tod des Abgeordneten,
- Wegzug aus dem Landesteil,
- Verlust der Wahlfähigkeit (§ 1),
- Verzicht auf die Ausübung des Mandates.

#### **IV. Beschwerdeverfahren**

**§ 25.** Einsprachen gegen die Gültigkeit eines Wahlresultates sind innert acht Tagen von der Veröffentlichung des Wahlergebnisses im Amtsblatt an gerechnet beim Regierungsrat einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist eingelangte Einsprachen fallen ausser Betracht.

Der Regierungsrat erledigt die Beschwerde gestützt auf einen Bericht der Verwaltungskommission.

Die Beschwerdekosten trägt die Versicherungskasse. Der Beschwerdeführer hat sie aber zurückzuerstatten, wenn sich ergibt, dass die Einsprache leichtfertig oder gänzlich unbegründet war.

#### **V. Strafbestimmungen**

**§ 26.** Stimberechtigte, die sich in der Ausübung ihres Wahlrechtes unredliche Handlungen zu Schulden kommen lassen, können durch den Regierungsrat zeitweilig oder dauernd im Wahlrecht eingestellt werden.

§ 27. Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 12. Mai 1921 und tritt sofort in Kraft. 22.  
März  
1957

Bern, den 22. März 1957.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Dr. R. Bauder,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

22.  
März  
1957

**Reglement**  
**für die Abgeordnetenversammlung und die**  
**Verwaltungskommission der Versicherungskasse**  
**der bernischen Staatsverwaltung**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 84 des Dekretes vom 1. März 1954 über die Ver-  
sicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung,

*beschliesst:*

**I. Verwaltungskommission**

**§ 1.** Die Verwaltungskommission besteht aus dem kantonalen Finanzdirektor als Präsident von Amtes wegen und acht Mitgliedern, wovon vier durch den Regierungsrat und vier durch die Abgeordnetenversammlung gewählt werden.

**§ 2.** Die Obliegenheiten der Verwaltungskommission bestimmen sich nach § 80 des Versicherungskassendekretes vom 1. März 1954.

**§ 3.** Die Verwaltungskommission ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen und Wahlen geschehen offen, sofern kein Mitglied der Kommission eine geheime Abstimmung verlangt.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

**§ 4.** Die Erledigung einzelner Aufgaben kann einem Ausschuss oder mehreren Ausschüssen übertragen werden.

Die Befugnisse der Ausschüsse stellt die Verwaltungskommission fest. In jedem Ausschuss, sofern er aus mehr als einem Mitgliede besteht, muss wenigstens je ein durch den Regierungsrat und je ein durch die Abgeordnetenversammlung gewähltes Mitglied vorhanden sein.

**§ 5.** Die Verwaltungskommission und ihre Ausschüsse sind berechtigt, Mitglieder der Kasse zur Ansichtsausserung und Auskunfterteilung herbeizuziehen. 22. März 1957

**§ 6.** Der Präsident der Verwaltungskommission bestimmt, wer die Kasse vor Gericht zu vertreten hat.

**§ 7.** Die Unterschrift für die Verwaltungskommission führt der Präsident. Ist der Präsident verhindert, so kommt die Unterschrift dem Vizepräsidenten zu.

**§ 8.** Die Mitglieder der Verwaltungskommission werden entschädigt wie die Mitglieder des Grossen Rates.

Für die Ausführung von besondern, vom Präsidenten angeordneten kleineren Aufträgen durch ein anderes Mitglied der Verwaltungskommission kann vom Präsidenten eine Entschädigung zuerkannt werden.

Die Entschädigungen für den Präsidenten und den Sekretär setzt, auf den Antrag der Verwaltungskommission, der Regierungsrat fest.

## **II. Abgeordnetenversammlung**

**§ 9.** Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den nach Landesteilen gewählten Abgeordneten sowie aus den Mitgliedern der Verwaltungskommission (§ 81 des Versicherungskassendekretes vom 1. März 1954), die ebenfalls mit Sitz und Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

**§ 10.** Die Abgeordnetenversammlung konstituiert sich selbst. Sie wird ordentlicherweise jährlich einmal durch den Präsidenten der Verwaltungskommission einberufen. Sie muss überdies einberufen werden, wenn es von zehn Abgeordneten verlangt wird.

**§ 11.** Die Obliegenheiten der Abgeordnetenversammlung bestimmen sich nach § 82 des Versicherungskassendekretes vom 1. März 1954.

**§ 12.** Der Jahresbericht und die Jahresrechnung sind nebst dem Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände wenigstens vierzehn Tage vor der Abgeordnetenversammlung den Mitgliedern der Verwaltungskommission und den Abgeordneten zuzustellen.

22.  
März  
1957

**§ 13.** Die Abgeordnetenversammlung ist beschlussfähig, sobald die absolute Mehrheit der Abgeordneten einschliesslich der Mitglieder der Verwaltungskommission anwesend ist.

**§ 14.** Die Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung werden in offener Abstimmung mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst.

Die Wahlen, die von der Abgeordnetenversammlung vorzunehmen sind, geschehen in geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann offen abgestimmt werden.

Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, werden als blosse Anregung behandelt.

**§ 15.** Die Unterschrift für die Abgeordnetenversammlung führt der Präsident in Verbindung mit einem der beiden Sekretäre. Ist der Präsident verhindert, so kommt die Unterschrift dem Vizepräsidenten in Verbindung mit einem der beiden Sekretäre zu.

**§ 16.** Die Mitglieder der Abgeordnetenversammlung werden entschädigt wie die Mitglieder des Grossen Rates.

**§ 17.** Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 25. Juli 1921 und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 22. März 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Verordnung**  
**über die Organisation der kantonalen Sprachheil-**  
**schule Münchenbuchsee vom 8. Dezember 1953**  
**(Abänderung)**

---

29.  
März  
1957

*Der Regierungsrat des Kantons Bern*

*beschliesst:*

Die Verordnung über die Organisation der kantonalen Sprachheilschule Münchenbuchsee vom 8. Dezember 1953 erhält in § 1 folgenden Zusatz als Abs. 2:

«Für noch nicht schulpflichtige gehörgeschädigte oder sprachgebrechliche Kinder wird ein Kindergarten geführt.»

Bern, den 29. März 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Dr. R. Bauder,

der Vize-Staatsschreiber

*Hof.*

2.  
April  
1957

# Verordnung über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf

- den Bundesbeschluss vom 29. September 1953 (MB) über Milch, Milchprodukte und Speisefette (Milchbeschluss);
- die bundesrätliche Verordnung vom 29. Dezember 1954 über den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst (KVO);
- das Schweizerische Milchlieferungsregulativ vom 29. Dezember 1954 (MLR);
- das Dekret vom 24. Februar 1942 über das kantonale Käserei- und Stallinspektionswesen,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## A. Organisation

Milch-  
wirtschaftliche  
Kontrollorgane

**§ 1.** Die milchwirtschaftlichen Kontrollorgane sind:

- die Aufsichtskommission;
- der Arbeitsausschuss;
- die Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst;
- die Inspektoren;
- die Milchfecker (Milchkontrolleure);
- die Sanktionskommission;
- die Rekurskommission.

## B. Die Aufsichtskommission

### § 2. Der Aufsichtskommission gehören an:

Zusammen-  
setzung

- der Direktor der Landwirtschaft des Kantons Bern von Amtes wegen;
- 1 Vertreter des Kantons Bern;
- 1 Vertreter der Aufsichtsbehörde der Molkereischule Rütti;
- 6 Vertreter des Verbandes bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften;
- 4 Vertreter des Bernischen Milchkäuferverbandes;
- 1 Vertreter der Schweizerischen Käseunion AG;
- 2 Vertreter des Verbandes schweizerischer Käseexporteure.

Mit beratender Stimme sind zu den Sitzungen der Aufsichtskommission einzuladen:

- der Leiter und der Sekretär der milchwirtschaftlichen Zentralstelle;
- der Kantonschemiker;
- der Kantonstierarzt;
- der Leiter der Eidgenössischen Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst Liebefeld;
- der Geschäftsführer der Butterzentrale Burgdorf;
- die Direktoren der landwirtschaftlichen Schulen Rütti, Schwand, Waldhof und der Bergbauernschule Hondrich;
- ein Vertreter der Landwirtschaftslehrer an landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen im Kanton Bern;
- der Chef der Laboratorien des Milchverbandes.

Die Aufsichtskommission wird durch den bernischen Landwirtschaftsdirektor als Kommissionspräsident, im Verhinderungsfalle durch den Vertreter der Aufsichtsbehörde der Molkereischule Rütti als Vizepräsident, präsidiert. Als Protokollführer der Aufsichtskommission amtiert der Sekretär der Zentralstelle.

§ 3. Die Mitglieder der Aufsichtskommission werden vom Regierungsrat gewählt. Den beteiligten Organisationen steht ein Vorschlagsrecht zu.

Wahl

### § 4. Die Aufsichtskommission hat folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Überwachung der Tätigkeit der Zentralstelle;
- b) Aufstellung von Vorschlägen an den Regierungsrat für die Wahl

2.  
April  
1957
- von kantonalen Inspektoren und Genehmigung der Anstellung der Inspektoren, soweit diese nicht kantonale Beamte sind;
- c) Genehmigung der Pflichtenhefte der Inspektoren;
- d) Ausführung der in Art. 14 KVO umschriebenen Aufgaben.

### C. Der Arbeitsausschuss

**Zusammen-  
setzung**

**§ 5.** Die Aufsichtskommission bestellt aus ihrer Mitte einen Arbeitsausschuss von 5–7 Mitgliedern. Diesem gehören der Vizepräsident der Aufsichtskommission als Präsident, ein Vertreter des Kantons Bern und von Amtes wegen der Leiter der Zentralstelle an.

Im Arbeitsausschuss sollen die Milchproduzenten, die Milchkäufer und der Käsehandel vertreten sein.

Als Protokollführer ist der Sekretär der Zentralstelle beizuziehen.

**Aufgaben**

**§ 6.** Der Arbeitsausschuss ist die direkt vorgesetzte Behörde der Inspektoren. Ihm obliegt die Festsetzung der Inspektionskreise, die Abnahme der Jahresrechnung und die Beratung des Voranschlages. Er behandelt alle laufenden Angelegenheiten der Zentralstelle bzw. des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes in deren Gebiet und bereitet die Geschäfte für die Aufsichtskommission vor.

### D. Die Zentralstelle

**Organisation**

**§ 7.** Als Zentralstelle für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst wird die Molkereischule Rütti-Zollikofen bezeichnet. Leiter der Zentralstelle ist der Direktor der Molkereischule Rütti. Ein Fachlehrer der Schule amtiert als Sekretär der Zentralstelle.

**Aufgaben**

**§ 8.** Die Zentralstelle behandelt die in Art. 2 Ziff. 2–5 KVO umschriebenen Aufgaben, insbesondere auch die Führung eines Laboratoriums für die käsereitechnische Untersuchung von Milch, Kulturen und Hilfsstoffen. Sie besorgt ferner die Rechnungsführung des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes.

### E. Die Inspektoren

**Unterstellung**

**§ 9.** Zur Durchführung ihrer Aufgaben werden der Zentralstelle Käserei- und Milchinspektoren beigegeben. Unter Vorbehalt von

Art. 3 Abs. 2–4 KVO werden die Käsereiinspektoren durch den Regierungsrat und die Milchinspektoren durch den Verband bernischer Käserei- und Milchgenossenschaften gewählt.

2.  
April  
1957

Als nichtständige Inspektoren amtieren im Sommer die Fachlehrer für Milchwirtschaft der landwirtschaftlichen Schulen und der Bergbauernschule Hondrich.

**§ 10.** Die Inspektoren unterstehen für ihre Tätigkeit der Zentralstelle. Der Aufgabenbereich der Inspektoren ist von der Zentralstelle in einem Pflichtenheft zu umschreiben, für die Verbandsinspektoren im Einvernehmen mit dem Milchverband. Er richtet sich nach der KVO vom 29. Dezember 1954 und dem schweizerischen Milchlieferungsregulativ sowie der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936.

Aufgaben

## F. Die Milchkontrolleure

**§ 11.** Die Milchproduzenten- und Milchverwertungsgenossenschaften sind verpflichtet, im Einvernehmen mit dem Inspektor und den Milchverwertern für ihr Einzugsgebiet mindestens zwei geeignete Milchfecker zu bestimmen, ausbilden zu lassen und für ihre Tätigkeit zu entschädigen.

Anzahl,  
Unterstellung

In den Genossenschaften mit Silobetrieben ist mindestens ein Milchfecker als Silokontrolleur auszubilden und einzusetzen.

Die Aufgaben der Milchfecker richten sich im übrigen nach den Bestimmungen von Art. 8 KVO und Art. 54 MLR.

## G. Die Sanktionskommission

**§ 12.** Die Sanktionskommission besteht aus dem Bureau und der zuständigen Kreiskommission.

Zusammen-  
setzung

Dem Bureau der Sanktionskommission gehören der Präsident des Arbeitsausschusses als Vorsitzender, ein Sekretär und ein Beisitzer an. Der Sekretär und der Beisitzer werden auf unverbindlichen Vorschlag des Milchverbandes und des Milchkäuferverbandes vom Regierungsrat gewählt.

Die Kreiskommissionen bestehen aus je drei Mitgliedern, d. h. aus – einem Vertreter des Kantons, als Obmann,

2. April 1957
- einem Vertreter des Milchverbandes,
  - einem Vertreter des Milchkäuferverbandes.

Als Protokollführer hat der zuständige Inspektor zu amtieren.

Die Landwirtschaftsdirektion wählt die Mitglieder der Kreiskommissionen, wobei den milchwirtschaftlichen Organisationen ein Vorschlagsrecht für ihre Vertreter zusteht.

Es sind folgende Kreiskommissionen einzusetzen:

- «Oberland» für die Amtsbezirke Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Nieder- und Obersimmental, Saanen und Thun
- «Emmental» für die Amtsbezirke Konolfingen, Signau, Trachselwald
- «Oberaargau» für die Amtsbezirke Burgdorf, Aarwangen und Wangen
- «Mittelland» für die Amtsbezirke Schwarzenburg, Seftigen, Bern, Laupen und Fraubrunnen
- «Seeland» für die Amtsbezirke Aarberg, Büren, Nidau und Erlach
- «Jura» für die Amtsbezirke Neuenstadt, Biel, Courtelary, Freiberge und Münster

#### Aufgaben

**§ 13.** Die Sanktionskommission bzw. die Kreiskommissionen treffen auf Grund der ihnen zur Anzeige gebrachten Verstösse gegen das Milchliefersregulativ die in Art. 14 Abs. 4 und 5 der KVO vorgesehenen Anordnungen. Das Bureau sorgt für die Einheitlichkeit der Entscheide der Kreiskommissionen.

## H. Rekursinstanz

#### Rekurs-kommission

**§ 14.** Als kantonale Rekursinstanz, an welche Anordnungen und Entscheide der Inspektoren, des Leiters der Zentralstelle, der Sanktionskommission (bzw. deren Kreiskommissionen) binnen 30 Tagen weitergezogen werden können, amtet die Rekurskommission.

#### Zusammen-setzung

**§ 15.** Die Rekurskommission besteht aus 5 Mitgliedern, die vom Regierungsrat gewählt werden. Es haben ihr anzugehören ein Obmann (Jurist) sowie 2 Produzenten- und 2 Milchkäufervertreter. Der Obmann zieht einen Sekretär bei.

#### Aufgaben

**§ 16.** Die Rekurskommission ist zuständig in den in Art. 17, Abs. 1, KVO aufgeführten Fällen. Sie bringt ihre Entscheide ausser den Be-

teiligten auch der Sanktionskommission, der Zentralstelle, dem Milchverband und dem Milchkäuferverband zur Kenntnis.

2.  
April  
1957

### **J. Gebühren**

§ 17. Die Sanktionskommission und die Rekurskommission sind befugt, bei Erlass ihrer Anordnungen und Entscheide Gebühren von Fr. 10.— bis Fr. 30.— zu erheben. Beschwerdeführern, deren Beschwerde sich als offensichtlich trölerisch erweist, kann zudem eine Trölerbusse bis Fr. 100.— auferlegt werden.

Gebühren

### **K. Finanzielles**

§ 18. Die Kosten für den milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienst werden durch den Bund, den Kanton und die milchwirtschaftlichen Organisationen getragen. Der Kanton übernimmt 25 % der vom Bund als subventionsberechtigt anerkannten Aufwendungen. Einnahmen aus der Kontrolltätigkeit und aus Ordnungsbussen und Gebühren sind auf der Abrechnung über die beitragsberechtigten Aufwendungen in Abzug zu bringen.

Rechnungs-wesen

#### Die Entschädigung für

- die Staatsvertreter in der Aufsichtskommission und im Arbeitsausschuss,
- Leiter und Sekretär der Zentralstelle,
- das Bureau der Sanktionskommission,
- die Staatsvertreter in den Kreiskommissionen,
- die Mitglieder und den Sekretär der Rekurskommission

gehen ganz zu Lasten des Kantons. Sie richtet sich nach den Ansätzen der Verordnung I vom 28. August 1936 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

### **L. Zusammenarbeit**

§ 19. Die milchwirtschaftlichen Kontrollorgane, die Organe der Lebensmittelpolizei und des Veterinärdienstes haben auf eine möglichst rationelle Weise zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, einander über Vorkommnisse, die für die Volksgesundheit im allgemeinen und die Milchqualität im besondern von Nachteil sind, zu orientieren.

2.  
April  
1957

## **M. Vereinbarungen**

**§ 20.** Die Landwirtschaftsdirektion wird ermächtigt, mit den Milchverbänden und benachbarten Kantonen die zum Vollzug des milchwirtschaftlichen Kontroll- und Beratungsdienstes erforderlichen Vereinbarungen zu treffen.

## **N. Inkrafttreten**

**§ 21.** Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Auf den gleichen Zeitpunkt werden die Ausführungsbestimmungen vom 17. Juli 1942 aufgehoben.

Bern, den 2. April 1957.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Dr. R. Bauder,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

Vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement genehmigt: 15. Mai 1957.

**Verordnung**  
**über Beiträge an hauswirtschaftlichen Unterricht**

3.  
Mai  
1957

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 23 Abs. 8 des Gesetzes über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen vom 6. Dezember 1925,

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

**§ 1.** Soweit nicht Art. 3, 10 und 25 ff. des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 Anwendung finden, subventioniert der Staat Bern den hauswirtschaftlichen Unterricht wie folgt:

- a) den durch Hilfslehrkräfte erteilten obligatorischen oder freiwilligen hauswirtschaftlichen Unterricht an der Alltags- und Fortbildungsschule gemäss § 1 des Dekretes vom 14. November 1956 über die Beteiligung des Staates an den Entschädigungen für den fakultativen Unterricht und für die Vorsteherschaft in Mittelschulen;
- b) hauswirtschaftliche Kurse, welche von Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen durchgeführt werden und deren Unterrichtsprogramm von der Erziehungsdirektion genehmigt ist, oder das den durch die Erziehungsdirektion aufgestellten Lehr- und Stoffplänen entspricht: 30%; dieser Beitrag kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise, insbesondere für finanzschwache Gemeinden, bis auf 50% erhöht werden.

**§ 2.** Haushaltungskurse, die sich nicht im Rahmen eines von der Erziehungsdirektion genehmigten Lehrplanes halten, haben keinen Anspruch auf einen Staatsbeitrag. Auf begründetes Gesuch hin kann an

Mai  
1957      3. besondere hauswirtschaftliche Veranstaltungen ein Staatsbeitrag von  
                25 % der Besoldungskosten ausgerichtet werden.

§ 3. Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1956 an  
die Stelle der Verordnung vom 6. Juli 1951.

Bern, den 3. Mai 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Beschluss des Regierungsrates  
betreffend Teuerungszulage für das I. Halbjahr 1957 an das  
Staatspersonal, die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen  
und die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der  
Lehrerversicherungskasse**

---

10.  
Mai  
1957

Die Teuerungszulage bzw. die zusätzliche Teuerungszulage an das Staatspersonal, die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen und die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse werden für das Jahr 1957 in gleicher Höhe wie für die 2. Hälfte 1956 (Dekrete vom 13. November 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen) festgesetzt.

Bern, den 10. Mai 1957.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*Dr. R. Bauder,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

13.  
Mai  
1957

**Dekret**  
**über die Anpassung der Versicherungskasse**  
**der bernischen Staatsverwaltung**  
**an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinter-**  
**lassenensicherung sowie über die Teuerungs-**  
**zulagen der Rentenbezüger vom 1. März 1954**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
 auf den Antrag des Regierungsrates,  
 beschliesst:

**1.** § 2 des Dekretes vom 1. März 1954 über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenensicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Rentenleistungen der Versicherungskasse und der AHV dürfen zusammen, mit Ausnahme des in Absatz 2 genannten Falles, 75% der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen. Für die Berechnung wird im Einzelfall nur die einfache Altersrente der AHV und, soweit ein Rentenzuschlag ausgerichtet wird, höchstens fünf Achtel des Rentenzuschlages nach § 38 Al. 1 des Versicherungskassen-dekretes in Rechnung gestellt.

Übersteigt das Einkommen einer Witwe und der Waisen aus den Hinterlassenrenten der Versicherungskasse und der AHV zusammen die Besoldung des verstorbenen Ehegatten, so können die Hinterassenenrenten der Versicherungskasse um diesen Unterschied im gleichen Verhältnis gekürzt werden.

Wird eine Kürzung der Kassenleistungen notwendig, so sind dem Versicherten die entsprechenden Mitgliederbeiträge zurückzuerstatten.

**2.** Das vorliegende Dekret findet auch für bisherige Rentenbezüger Anwendung. Soweit jedoch ihre Rente gestützt auf die bisherige Regelung des § 2 bereits gekürzt worden ist, hat eine eventuell weitergehende Kürzung durch das vorliegende Dekret zu unterbleiben.

13.  
Mai  
1957

**3.** Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 13. Mai 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. R. Tschäppät,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

13.  
Mai  
1957

**Dekret**  
**über die Versicherungskasse der bernischen**  
**Staatsverwaltung vom 1. März 1954**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
 auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**1.** Das Dekret vom 1. März 1954 über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

**Entzug und  
Kürzung von  
Kassen-  
leistungen**

§ 35 Al. 1: Ein Mitglied, das wegen grober und vorsätzlicher Verletzung seiner Dienstpflichten oder wegen strafbarer Handlungen, für die es einzustehen hat, nicht wiedergewählt oder entlassen wird, oder das durch ein richterliches Urteil zur weitern Bekleidung seines Amtes als unwürdig befunden wird, hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Kassenleistung. Es erhält lediglich die eigenen Einlagen ohne Verzinsung ausbezahlt. Diese Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn strafbare Handlungen erst nach der Pensionierung festgestellt werden.

§ 37 Al. 1: Eine Altersrente können beanspruchen:

- a) Männer, welche das 65. Altersjahr oder das 45. Dienstjahr vollendet haben;
- b) Frauen, welche das 60. Altersjahr oder das 40. Dienstjahr vollendet haben.

Der Anspruch auf eine Altersrente entsteht frühestens am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung der unter lit. a) und b) verlangten Alters- und Dienstjahre folgt.

§ 38 Al. 1: Bezügern von Invaliden- und Altersrenten, denen noch kein Anspruch auf eine AHV-Rente zusteht, wird ein Rentenzuschlag

ausgerichtet. Dieser richtet sich nach der vom 1. Januar 1948 an zurückgelegten Versicherungszeit und nach dem Alter beim Erreichen der Rentenberechtigung. Er beträgt für verheiratete Männer, deren Ehe vor Beginn der Rentenberechtigung geschlossen worden ist:

13.  
Mai  
1957

### Rentenzuschlag für verheiratete Männer

(Jahresbetrag in Franken)

Alter bei der Pensionierung	Seit 1. Januar 1948 zurückgelegte Versicherungsjahre									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
65	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2112	2208	2304	2400
64	1488	1584	1680	1776	1872	1968	2064	2160	2256	2352
63	1440	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2112	2208	2304
62	1440	1488	1584	1680	1776	1872	1968	2064	2160	2256
61	1440	1440	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2112	2208
60	1440	1440	1488	1584	1680	1776	1872	1968	2064	2160
59	1440	1440	1440	1536	1632	1728	1824	1920	2016	2112
58	1440	1440	1440	1488	1584	1680	1776	1872	1968	2064
57	1440	1440	1440	1440	1536	1632	1728	1824	1920	2016
56	1440	1440	1440	1440	1488	1584	1680	1776	1872	1968
55	1440	1440	1440	1440	1440	1536	1632	1728	1824	1920
54	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1584	1680	1776	1872
53	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1536	1632	1728	1824
52	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1584	1680	1776
51	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1536	1632	1728
50	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1584	1680
49	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1536	1632
48	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1584
47	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1536
46	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488
45	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440

und weniger

§ 50 Al. 1: Die einmalige Abfindung nach § 27 beträgt im 5. Dienstjahr 150% des anrechenbaren Jahresverdienstes. Für jedes weitere

13. Dienstjahr erhöht sich der Anspruch um 5 % bis zu 200 % im 15. Dienst-  
Mai  
jahr. Vorbehalten bleibt § 35.  
1957

2. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 13. Mai 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. R. Tschäppät,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

13.  
Mai  
1957

**Tarif  
über die Gebühren in Vormundschaftssachen  
und betreffend die Gebühren der Regierungs-  
statthalter vom 15. November 1956  
(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,*

*beschliesst:*

I.

§ 18 des Tarifes über die Gebühren in Vormundschaftssachen vom 15. November 1956 erhält folgende neue Fassung:

Für die Prüfung der Berichte und Rechnungen gemäss Art. 423 ZGB und Art. 49 EG zum ZGB können in Rechnung gestellt werden:

Bei einem reinen Vermögen

bis zu	Fr.	5 000	keine
von über »		5 000 bis Fr. 10 000	Fr. 3.—
» » »		10 000 » » 20 000	» 5.—
» » »		20 000 » » 30 000	» 10.—
» » »		30 000 » » 50 000	» 15.—
» » »		50 000 » » 100 000	» 25.—
» » »		100 000 » » 200 000	» 40.—
» » »		200 000 » » 300 000	» 55.—
» » »		300 000 » » 400 000	» 70.—
» » »		400 000 » » 500 000	» 90.—
» » »		500 000 » » 600 000	» 110.—
» » »		600 000 » » 700 000	» 130.—
» » »		700 000 » » 800 000	» 150.—

13. Mai 1957 von über Fr. 800 000 bis Fr. 900 000 Fr. 170.—  
 » » » 900 000 » » 1 000 000 » 190.—

für je weitere Fr. 1 000 000, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000 als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50 mehr, jedoch höchstens Fr. 500.

## II.

Der Tarif betreffend die Gebühren der Regierungsstatthalter vom 15. November 1956 wird wie folgt abgeändert:

### § 11 Ziffer 3:

Für die Prüfung einer Vormundschaftsrechnung, Passation und Eintragung:

Bei einem reinen Vermögen von über

Fr. 5 000 bis Fr.	10 000	Fr. 3.—
» 10 000 » » 20 000	» 5.—	
» 20 000 » » 30 000	» 10.—	
» 30 000 » » 50 000	» 15.—	
» 50 000 » » 100 000	» 25.—	
» 100 000 » » 200 000	» 40.—	
» 200 000 » » 300 000	» 55.—	
» 300 000 » » 400 000	» 70.—	
» 400 000 » » 500 000	» 90.—	
» 500 000 » » 600 000	» 110.—	
» 600 000 » » 700 000	» 130.—	
» 700 000 » » 800 000	» 150.—	
» 800 000 » » 900 000	» 170.—	
» 900 000 » » 1 000 000	» 190.—	

für je weitere Fr. 1 000 000, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000 als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50 mehr, jedoch höchstens Fr. 500.

Werden die Vermögen mehrerer Bevormundeter gemeinsam verwaltet und wird gemeinschaftlich über dieselben Rechnung abgelegt, so

ist für die Berechnung der Gebühren das Gesamtvermögen massgebend.

13.  
Mai  
1957

§ 15 erhält folgende Fassung:

Für die Passation von Rechnungen von Burgergemeinden, burgerlichen Korporationen (Zünfte, Gesellschaften), gemischten Gemeinden (Vermögen zu burgerlichen Zwecken) und Schwellengemeinden:

Bei einem reinen Vermögen von über

Fr. 5 000 bis Fr.	10 000	Fr. 5.—
» 10 000 » » 20 000	» 8.—	
» 20 000 » » 30 000	» 15.—	
» 30 000 » » 50 000	» 25.—	
» 50 000 » » 100 000	» 40.—	
» 100 000 » » 200 000	» 60.—	
» 200 000 » » 300 000	» 75.—	
» 300 000 » » 400 000	» 90.—	
» 400 000 » » 500 000	» 105.—	
» 500 000 » » 600 000	» 125.—	
» 600 000 » » 700 000	» 145.—	
» 700 000 » » 800 000	» 165.—	
» 800 000 » » 900 000	» 185.—	
» 900 000 » » 1 000 000	» 205.—	

für je weitere Fr. 1 000 000, wobei Bruchteile von mehr als Fr. 500 000 als ganze Million gerechnet werden, Fr. 50 mehr, jedoch höchstens Fr. 500.

Die gleiche Gebühr ist auch zu erheben für die Passation von Rechnungen von Allmend- und Rechtsamegemeinden im Sinne von Art. 96 des Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917, die ihren Anteilhabern Zins, Gewinn oder einen sonstigen Nutzen ausrichten.

Bei der Berechnung der Passationsgebühr ist auf das Gesamtvermögen, also inkl. Spezialfonds (Forstreservefonds und dergleichen) abzustellen. Dagegen ist das eigentliche Armengut von der Gebührenpflicht ausgenommen.

13.  
Mai  
1957

III.

Dieser Tarif tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 13. Mai 1957.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Dr. R. Tschäppät,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

16.  
Mai  
1957

**Verordnung**  
**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer**  
**und der unter öffentliche Aufsicht gestellten**  
**Privatgewässer vom 5. Juni 1942**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern*

*beschliesst:*

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer wird folgendes Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Wissibach mit Zuflüssen, fliessend in die Rothachen, vorkommend in der Gemeinde Buchholterberg im Amtsbezirk Thun.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 16. Mai 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*Dr. R. Bauder,*

der Staatsschreiber i. V.

*C. Lerch.*

21.  
Mai  
1957

# Dekret über die Naturalienschätzung für Lehrerstellen

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
gestützt auf Art. 19 Abs. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom  
2. September 1956,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**§ 1.** Die in Art. 19 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 2. September 1956 vorgesehenen Naturalienschätzungskommissionen werden vom Regierungsstatthalter von Amtes wegen präsidiert. Die beiden andern Kommissionsmitglieder werden auf eine Amts dauer von sechs Jahren gewählt.

Ein halbes Jahr vor Ablauf der Amts dauer erkundigt sich der Regierungsstatthalter bei den Gemeinden seines Amtsbezirk es, ob sie sich zuhanden des Regierungsrates auf einen Vorschlag für einen Gemeindevertreter einigen können. Gegebenenfalls leitet er diesen Vorschlag an die Erziehungsdirektion weiter, andernfalls teilt er ihr die auf gestellten Vorschläge mit einer Stellungnahme mit.

Ebenfalls ein halbes Jahr vor Ablauf der Amts dauer fordert die Erziehungsdirektion die Bezirksversammlungen der Mitglieder der bernischen Lehrerversicherungskasse auf, einen Lehrervertreter in jede Naturalienschätzungskommission zu wählen.

**§ 2.** Die Erziehungsdirektion ordnet durch Kreisschreiben min destens sechs Monate vor Ablauf jeder sechsjährigen Schätzungsperiode die Überprüfung und Neueinschätzung der Lehrerwohnungen an. Der Regierungsstatthalter holt darauf die Vorschläge der Gemeinde behörden und der Lehrerschaft ein mit dem Hinweis, dass ein gemein samer Vorschlag eingereicht werden kann.

Decken sich die Anträge der Gemeinde und der Lehrerschaft, und findet die Kommission diese Bewertung angemessen, so ist ein weiteres Verfahren nicht nötig.

21.  
Mai  
1957

Stimmen die Anträge nicht überein, so führt die Kommission eine Einigungsverhandlung mit Gemeinde- und Lehrervertretern durch. Liegt eine Einigung von Gemeinde und Lehrerschaft vor, deren Ergebnis aber den örtlichen Verhältnissen nicht angemessen ist, oder ist eine Einigung nicht zu erreichen, so kehrt die Kommission das Nötige vor, um den genauen Mietwert einer Wohnung an den verschiedenen Schulorten zu ermitteln, welche den gestützt auf Art. 11 des Primarschulgesetzes erlassenen kantonalen Normalien entspricht. Sind mehrere Vergleichswohnungen am Schulort vorhanden, deren Mietwerte stark auseinandergehen, so ist der Schätzung ein mittlerer Mietwert zu grunde zu legen.

**§ 3.** Das Schätzungsprotokoll muss folgende Schätzungen enthalten:

für Lehrstellen mit Naturalersatzanspruch: den Mietwert einer den Normalien entsprechenden Wohnung;

für Lehrstellen mit einer den Normalien entsprechenden Wohnung: den dem Ortsgebrauch entsprechenden Mietwert dieser Wohnung;

für Lehrstellen mit ungenügender Wohnung: den Mietwert einer den Normalien entsprechenden Wohnung und den Mietwert der zur Verfügung stehenden Wohnung sowie die Differenz dieser beiden Zahlen, welche den Minderwertersatzanspruch des Stelleninhabers bezeichnet.

**§ 4.** Ist die Schätzung für den ganzen Amtsbezirk abgeschlossen, so gibt der Regierungsstatthalter den Gemeinden und der Lehrerschaft das Ergebnis der Schätzung bekannt.

Vom Tag der Bekanntgabe hinweg kann die Schätzung innert 30 Tagen durch eingeschriebenen Brief an das Regierungsstatthalteramt angefochten werden. In der Rekurschrift ist genau anzugeben, welche Schätzungen angefochten werden.

Nach Ablauf der 30 Tage leitet der Regierungsstatthalter das Schätzungsprotokoll an die Erziehungsdirektion weiter mit dem Ver-

21. Mai 1957 merk, ob Rekurse eingelangt sind. Ist dies der Fall, so sind die Unterlagen, welche die weitergezogene Schätzung betreffen, beizulegen.

**§ 5.** Die angefochtenen Schätzungen werden einer dreigliedrigen Rekurskommission vorgelegt. Die Mitglieder dieser Kommission werden vom Regierungsrat gewählt, wovon eines gestützt auf einen Vorschlag der Delegiertenversammlung der Lehrerversicherungskasse.

Die Amtsdauer der Rekurskommission fällt mit derjenigen der Schätzungskommission zusammen.

Die Erziehungsdirektion entscheidet nach Anhörung dieser Rekurskommission.

Ändert die Erziehungsdirektion im Rekursentscheid die Schätzung des Mietwertes einer den Normalien entsprechenden Wohnung, so gilt der neue Wert für alle Wohnungen desselben Schulortes.

**§ 6.** Ändert sich im Laufe einer Schätzungsperiode der Wert einer Naturalleistung in erheblichem Masse, so kann eine Zwischenrevision verlangt werden, welche auf den ihr folgenden Schulsemesteranfang in Kraft tritt.

Die Vorschriften der §§ 2–4 gelten auch in diesen Fällen.

**§ 7.** Die Vorbereitungen zur Wahl der neuen Kommissionsmitglieder sind von der Erziehungsdirektion im März 1958 zu veranlassen. Die erste Amtsdauer der neuen Kommissionen beginnt am 1. Oktober 1958. In diesem Zeitpunkt erlässt die Erziehungsdirektion das Kreisschreiben betreffend Neuschätzung der Naturalien. Diese Neuschätzung tritt auf den 1. April 1959 in Kraft.

Bis zum Beginn der Amtsdauer der neuen Kommissionen amtieren, soweit nötig, noch die nach altem Recht gewählten Kommissionen; die Rekurskommission kann sofort mit Amtsdauer bis 30. September 1964 gewählt werden.

Bern, den 21. Mai 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Dr. R. Tschäppät,

der Staatsschreiber

Schneider.

# Dekret über die Schulhausbausubventionen

21.  
Mai  
1957

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 12 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951  
und auf Art. 46 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** Für die Abstufung der Beiträge des Staates an die Gemeinden gemäss Art. 12 Abs. 1 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und Art. 46 Abs. 1 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957 (ordentliche Beiträge an Neu- und Umbauten und wertvermehrende Renovationen von Schulhäusern, Lehrerwohnungen inbegriffen, Turnhallen, Turn- und Spielplätze), ist die Einteilung der Gemeinden in Besoldungsbeitragsklassen gemäss § 7 des Einreichungsdekretes vom 12. September 1956 massgebend. Der Beitrag wird nach folgenden Prozentsätzen berechnet:

Besoldungs- beitragsklasse	Subvention bei	
	Primarschulbauten	Mittelschulbauten
	%	%
1. . . . . . . .	50	50
2. . . . . . . .	49	49
3. . . . . . . .	48	48
4. . . . . . . .	47	47
5. . . . . . . .	46	46
6. . . . . . . .	45	45
7. . . . . . . .	44	44
8. . . . . . . .	43	43

21. Mai 1957	Besoldungs- beitragsklasse	Subvention bei	
		Primarschulbauten %	Mittelschulbauten %
9.	.. . . . . . . . . .	42	42
10.	.. . . . . . . . . .	41	41
11.	.. . . . . . . . . .	40	40
12.	.. . . . . . . . . .	39	39
13.	.. . . . . . . . . .	38	38
14.	.. . . . . . . . . .	36	36
15.	.. . . . . . . . . .	34	34
16.	.. . . . . . . . . .	33	33
17.	.. . . . . . . . . .	31	31
18.	.. . . . . . . . . .	30	30
19.	.. . . . . . . . . .	29	29
20.	.. . . . . . . . . .	27	28
21.	.. . . . . . . . . .	25	27
22.	.. . . . . . . . . .	24	26
23.	.. . . . . . . . . .	23	25
24.	.. . . . . . . . . .	21	24
25.	.. . . . . . . . . .	20	23
26.	.. . . . . . . . . .	19	22
27.	.. . . . . . . . . .	17	21
28.	.. . . . . . . . . .	15	20
29.	.. . . . . . . . . .	14	19
30.	.. . . . . . . . . .	13	18
31.	.. . . . . . . . . .	12	17
32.	.. . . . . . . . . .	11	16
33.	.. . . . . . . . . .	10	15
34.	.. . . . . . . . . .	9	14
35.	.. . . . . . . . . .	8	13
36.	.. . . . . . . . . .	7	12
37.	.. . . . . . . . . .	6	11
38.	.. . . . . . . . . .	5	10

§ 2. Neben diesen Beiträgen werden zusätzliche Beiträge gemäss Art.12 Abs.2 PSG und Art.46 Abs.2 MSG für den Neu- und Umbau von Schulhäusern, Lehrerwohnungen und Turnhallen inbegriffen, bis

zur Höhe von 25 % ausgerichtet, wenn der Beitrag gemäss § 1 mehr als 25 % beträgt und zudem

21.  
Mai  
1957

- a) trotz einfacher Bauweise eine hohe Baukostensumme nicht zu vermeiden ist, oder
- b) der Bau durch ein Gemeinwesen mit besonders geringer Steuerkraft ausgeführt werden muss, oder
- c) die Steuerkraft der Einwohner durch andere öffentlich-rechtliche Aufgaben besonders stark in Anspruch genommen ist, oder
- d) das Schulwesen infolge der örtlichen Gegebenheiten die Gemeindefinanzen besonders stark belastet.

Bei der Festsetzung des zusätzlichen Beitrages sind die eigenen Anstrengungen der Gemeinde in Betracht zu ziehen.

**§ 3.** Über das Gesuchsverfahren und über die Unterscheidung von subventionsberechtigten und nicht subventionsberechtigten Baukosten erlässt die Erziehungsdirektion besondere Richtlinien.

Die Ausrichtung der Beiträge des Staates erfolgt auf Grund der vorgelegten Kostenvoranschläge der Gemeinden. Erachtet der Staat diese Kostenvoranschläge als übersetzt und kann eine Einigung mit der Gemeinde nicht getroffen werden, so erfolgt die Beitragsberechnung auf Grund derjenigen Kosten, die für Bauten gleicher Art am betreffenden Ort aufgewendet werden müssen, wobei Sonderwünsche, die für den normalen Zweck des betreffenden Baues nicht erforderlich sind, für die Beitragsberechnung nicht berücksichtigt werden.

Für die Subventionierung von Lehrerwohnhäusern wird in der Regel die subventionsberechtigte Bausumme auf Fr. 60 000 für jede Wohnung beschränkt. Muss aus bestimmten Gründen ein Einfamilienhaus errichtet werden, so ist der Beitrag auf einer Bausumme von höchstens Fr. 70 000 zu berechnen.

**§ 4.** Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 26. Februar 1952. § 14 des Einreichungsdekretes vom 12. September 1956 wird ebenfalls aufgehoben.

Dieses Dekret findet Anwendung auf alle Schulhausbaubeurträge, welche der Regierungsrat nach dem 1. April 1957 behandelt, sofern es sich um Mittelschulbauten handelt, beziehungsweise nach dem 1. Juni 1957, sofern es sich um Primarschulbauten handelt. Vor diesen Zeit-

21. Mai 1957 punkten erfolgt die Beschlussfassung des Regierungsrates beziehungsweise Antragstellung an den Grossen Rat nach den bisherigen Vorschriften. Für Geschäfte, welche die Erziehungsdirektion in eigener Kompetenz erledigt, ist das Datum dieser Erledigung entscheidend.

Bern, den 21. Mai 1957.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Dr. R. Tschäppät,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

21.  
Mai  
1957

# **Reglement**

## **über die Zulassungsprüfung für die Immatrikulation an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 11 des Universitätsgesetzes vom 7. Februar 1954 und in weiterer Ausführung von § 6 des Reglementes über den Eintritt in die Universität Bern vom 14. Februar 1936/30. August 1949,

auf den Antrag der Erziehungsdirektion,

*beschliesst:*

**§ 1.** Wer sich an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät immatrikulieren lassen will, ohne genügende Ausweise über seine Vorbildung zu besitzen, hat sich einer Zulassungsprüfung zu unterziehen. (Vgl. § 2 Ziff. 2 lit. d des Reglementes über die Prüfungen an der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 17. Februar 1955.)

Die bestandene Zulassungsprüfung berechtigt nur zur Immatrikulation an der Universität Bern.

**§ 2.** Die Prüfungen finden zweimal jährlich zu Beginn des Semesters statt. Sie werden von einer durch die Erziehungsdirektion auf Vorschlag des Senats gewählten Prüfungskommission von fünf Mitgliedern abgenommen, deren Präsident vom Senat gewählt wird.

Die Prüfungskommission hat das Recht, Examinatoren und Beisitzer heranzuziehen, die der Kommission nicht angehören.

**§ 3.** Zur Prüfung hat sich der Kandidat beim Präsidenten der Prüfungskommission zu dem jeweilen bekanntgegebenen Termin schrift-

21. Mai 1957 lich anzumelden, unter Angabe der Fächergruppe (I oder II) sowie der Sprachen, in denen er geprüft sein will. Der Anmeldung sind ein Lebenslauf sowie die Schulzeugnisse und sonstigen Ausweise über die Vorbildung beizulegen. Gleichzeitig hat der Kandidat bei der Kantonsbuchhalterei Bern (Postcheck III/406) eine Gebühr von Fr. 60 einzuzahlen (für die Wiederholung der Prüfung beträgt die Gebühr Fr. 40).

Wer eine öffentliche schweizerische Mittelschule in einer der vier letzten Klassen verlassen hat, wird zur Prüfung nicht zugelassen, bevor die Klasse, der er angehörte, ihre Mittelschulstudien abgeschlossen hat. Über Ausnahmen von dieser Regel in besonderen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

**§ 4.** Die Prüfungen finden in deutscher Sprache statt. Es wird verlangt, dass der Kandidat die dafür erforderlichen sprachlichen Fähigkeiten hat.

Der Kandidat hat die Wahl zwischen folgenden zwei verschiedenen Fächergruppen:

#### *I. Fächergruppe*

A. In der *schriftlichen* Prüfung wird verlangt:

1. Ein deutscher Aufsatz.
2. Eine Übersetzung aus einem lateinischen oder griechischen Schriftsteller ins Deutsche oder eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische.
3. Eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Italienische oder Englische.

B. In der *mündlichen* Prüfung wird verlangt:

1. Eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller (Cicero, Cäsar, Livius, Vergil, Horaz) ins Deutsche oder korrektes Lesen und Übersetzen eines französischen Textes. Kenntnis der Formenlehre und der Haupttatsachen der Syntax der gewählten Sprache.
2. Korrektes Lesen und Übersetzen eines italienischen oder englischen Textes. Kenntnis der Formenlehre und der Haupttatsachen der Syntax.

3. Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Schweizer Geschichte. 21.  
Mai  
1957
4. Allgemeine Länderkunde mit spezieller Berücksichtigung von Europa. Grundzüge der physikalischen Erdkunde.
5. Kenntnis der Algebra (bis und mit Gleichungen zweiten Grades), der Planimetrie, Stereometrie und ebenen Trigonometrie.

## *II. Fächergruppe*

A. In der *schriftlichen* Prüfung wird verlangt:

1. Ein deutscher Aufsatz.
2. Eine Übersetzung aus einem lateinischen oder griechischen Schriftsteller ins Deutsche oder eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische, Italienische oder Englische.
3. Lösung von Aufgaben aus der Algebra (lineare und quadratische Gleichungen, arithmetische und geometrische Reihen, binomischer Lehrsatz, Funktionsbegriff), der Planimetrie, Stereometrie, ebenen Trigonometrie und der analytischen Geometrie der Ebene (Gerade, Kreis, Ellipse, Parabel, Hyperbel).

B. In der *mündlichen* Prüfung wird verlangt:

1. Eine Übersetzung aus einem lateinischen Schriftsteller (Cicero, Cäsar, Livius, Horaz) ins Deutsche oder korrektes Lesen und Übersetzen eines französischen, italienischen oder englischen Textes. Kenntnis der Formenlehre und der Haupttatsachen der Syntax der gewählten Sprache.
2. Kenntnis der Mathematik im Umfang gemäss Lit. A Ziff. 3.
3. Kenntnis der Grundtatsachen der Physik.
4. Allgemeine Länderkunde mit spezieller Berücksichtigung von Europa. Grundzüge der physikalischen Erdkunde.
5. Kenntnis der Grundzüge der allgemeinen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Schweizer Geschichte.

21. Mai 1957 § 5. Für den deutschen Aufsatz und für die schriftliche Arbeit in der Mathematik werden den Kandidaten je vier, für die Fremdsprachen je drei Stunden eingeräumt. Die Prüfungskommission überwacht die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten. Werden unerlaubte Hilfsmittel gebraucht, so gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

Die mündlichen Prüfungen, denen ein zweites Mitglied der Prüfungskommission beiwohnt, dauern in jedem Fach 15 Minuten.

§ 6. Die Leistungen in den unter § 4 genannten Prüfungsfächern werden mit den folgenden Noten bewertet:

- 6 = sehr gut
- 5 = gut
- 4 = genügend
- 3 = ungenügend
- 2 = schwach
- 1 = sehr schwach

Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der erteilten Noten 4 nicht erreicht oder wenn drei Noten unter 4, zwei Noten unter 3, eine Note unter 2 liegt.

§ 7. Hat der Kandidat die Zulassungsprüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung nur einmal wiederholen. Bei der Wiederholung ist der Kandidat von der Prüfung in den Fächern, in denen er die Note 5 oder 6 erreicht hat, befreit.

§ 8. Die Prüfungsnoten werden dem Kandidaten nur mündlich, dem Rektorat schriftlich mitgeteilt. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, wird ihm dies schriftlich bestätigt.

§ 9. Die Prüfungskommission führt ein Prüfungsprotokoll, das die in jedem Fach erteilten Noten enthält.

Die Akten werden im Senatsarchiv aufbewahrt.

§ 10. Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 1957 in Kraft. Es hebt das Reglement vom 7. Mai 1938 auf.

Bis und mit der Prüfung des Sommersemesters 1958 kann noch das Fach «Grundtatsachen der Chemie» statt «Grundzüge der allgemeinen

Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Schweizer Geschichte» 21.  
als Prüfungsfach gewählt werden. Mai  
1957

Bern, den 21. Mai 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Vize-Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber i. V.

*Ch. Lerch.*

22.  
Mai  
1957

**Dekret**  
**über die Förderung der freiwilligen**  
**Krankenversicherung vom 15. September 1947**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
*auf den Antrag des Regierungsrates,*  
*beschliesst:*

**1.** Das Dekret vom 15. September 1947 über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung wird wie folgt ergänzt und abgeändert:

- a) § 2 lit. a: ... zuzüglich die Abzüge gemäss Art. 34 Abs. 1 lit. i und Art. 39 des Gesetzes vom 29. Oktober 1944 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern; Einkünfte aus Versicherung und Alimente, die gemäss Art. 32<sup>bis</sup> und 231<sup>ter</sup> des Steuergesetzes nicht in voller Höhe steuerpflichtig sind, müssen im vollen Betrag berücksichtigt werden.
- b) § 3 wird dahin abgeändert, dass der jährliche Beitrag des Staates an die Krankenpflegeversicherung für Personen gemäss § 1 lit. a auf Fr. 24 erhöht wird.

**2.** Diese Bestimmungen treten rückwirkend auf 1. Januar 1957 in Kraft.

Bern, den 22. Mai 1957.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Dr. R. Tschäppät,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

# Gesetz über die kantonalen technischen Schulen

2.  
Juni  
1957

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrates,  
beschliesst:*

**Art. 1.** Die höhere Berufsbildung auf dem Gebiete der Industrie und des Gewerbes ist Sache des Staates.

Er führt technische Unterrichtsanstalten mittlerer Stufe (Techniken) oder kann bestehende technische Schulen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden auf eigene Rechnung übernehmen.

**Art. 2.** Die Schulen haben durch wissenschaftlichen Unterricht und durch praktische Übungen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche dem Techniker unentbehrlich sind.

**Art. 3.** Wesentlich für eine technische Schule sind folgende Abteilungen:

- a) Maschinentechnik,
- b) Elektrotechnik (Starkstrom- und Fernmeldetechnik),
- c) Hochbau,
- d) Tiefbau,
- e) Chemie,
- f) Uhrentechnik.

Durch Beschluss des Grossen Rates können noch andere Abteilungen errichtet werden.

Bestehende und neue Schulen können so organisiert werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen.

**2.** Zur Vorbereitung der Studierenden können mit Bewilligung des Regierungsrates an den einzelnen Schulen Vorkurse eingerichtet werden.  
**Juni 1957**

**Art. 4.** Das Schulreglement, der Lehrplan und die Prüfungsreglemente der einzelnen Abteilungen sind vom Regierungsrat zu genehmigen.

**Art. 5.** Ausser den regelmässigen zusammenhängenden Lehrkursen können an den technischen Schulen Weiterbildungskurse für Lehrer und Fachleute durchgeführt werden.

**Art. 6.** Der Grosse Rat stellt alljährlich für jede Schule einen nach Massgabe ihrer Entwicklung bemessenen Kredit zur Verfügung. Dieser soll auch einen genügenden Betrag für Stipendien an unbemittelte Studierende enthalten.

**Art. 7.** Gemeinden oder Gemeindeverbände, in welchen staatliche technische Schulen errichtet oder bestehende Schulen übernommen werden, haben an die Betriebskosten nach Abzug der Einnahmen und des Bundesbeitrages einen jährlichen Beitrag von einem Drittel zu leisten. Die Staatsbeiträge an die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung gelten nicht als Betriebskosten.

Der Gemeindebeitrag darf 10% des einfachen Wertes der vorjährigen Steuerkraft der betreffenden Gemeinde oder des betreffenden Gemeindeverbandes nicht übersteigen. Der Regierungsrat kann die Bildung eines Gemeindeverbandes verlangen.

**Art. 8.** Die Errichtung einer neuen und die Übernahme einer bestehenden technischen Schule erfolgt auf dem Wege des Dekretes.

In diesem Dekret sind festzusetzen die Bedingungen für den Bau einer neuen Anstalt oder die Übernahme bestehender Gebäude sowie die Organisation der Schule und das Schulgeld.

**Art. 9.** Bei Errichtung einer neuen Anstalt hat die Sitzgemeinde oder der Gemeindeverband die Hälfte der Bau- und Einrichtungskosten zu übernehmen. Bei Übernahme einer bestehenden Anstalt gehen die Gebäulichkeiten nebst Grund und Boden und Umschwung sowie das sämtliche Schulmobilier, die Vorlagen, Maschinen, Apparate, Sammlungen und Fachbibliotheken in das Eigentum des Staates über.

Ebenso gehen die zur Anstalt gehörenden Kapitalien an den Staat über, der sie bestimmungsgemäss verwaltet und verwendet.

2.  
Juni  
1957

**Art. 10.** Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden die Gesetze vom 28. Oktober 1890 über die Errichtung einer kantonalen Gewerbeschule und vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen aufgehoben.

Bern, den 20. Februar 1957.

Im Namen des Grossen Rates  
 der Präsident  
*Dr. R. Tschäppät,*  
 der Staatsschreiber  
*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
 nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
 vom 2. Juni 1957,

*beurkundet:*

Das Gesetz über die kantonalen technischen Schulen ist mit 25 808 gegen 13 865 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt: Das Gesetz ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Juni 1957.

Im Namen des Regierungsrates  
 der Präsident  
*H. Huber,*  
 der Staatsschreiber  
*Schneider.*

2.  
Juni  
1957

**Volksbeschluss**  
**betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge**  
**an das Verpflegungsheim Frienisberg**

An die Kosten der etappenweisen Erneuerung und des Ausbaues des Verpflegungsheimes Frienisberg, die auf Fr. 4 216 400 veranschlagt sind, werden Beiträge wie folgt bewilligt: Für die Pensionär- und die Männerabteilung je 20 % und für die Krankenabteilung 40 %, insgesamt höchstens Fr. 1 153 860.

Vom Gesamtbeitrag sind der Staatsrechnung  
des Jahres 1957 (Konto 2500 949 20, Verschiedene  
Baubeiträge) zu belasten . . . . . Fr. 50 000.—

Vom Restbeitrag sind aufzunehmen

in den Staatsvoranschlag des Jahres 1958 . . .	Fr.	160 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1959 . . .	Fr.	220 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1960 . . .	Fr.	315 000.—
in den Staatsvoranschlag des Jahres 1961 . . .	Fr.	408 860.—
		Fr. 1 153 860.—

Die in den betreffenden Jahren nicht beanspruchten Mittel sind zurückzustellen.

Der Regierungsrat wird mit der Ausrichtung der Beiträge für die einzelnen Etappen beauftragt; er kann gemäss Fortschreiten der Bauarbeiten Vorschusszahlungen leisten.

Der Grosse Rat wird ermächtigt, an allfällige Kostenüberschreitungen, die auf Materialpreis- oder Lohnerhöhungen zurückzuführen sind, Beiträge gemäss den im 1. Absatz genannten Subventionssätzen zu gewähren.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen. 2.  
Juni  
1957

Bern, den 25. Februar 1957.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Dr. R. Tschäppät,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. Juni 1957

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss betreffend Bau- und Einrichtungsbeiträge an das Verpflegungsheim Frienisberg ist mit 30 181 gegen 10 129 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt: Dieser Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Juni 1957.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*H. Huber,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

2.  
Juni  
1957

**Volksbeschluss  
über Um- und Neubauten im staatlichen  
Lehrerseminar Hofwil**

---

**1.** Für Um- und Neubauten im Zusammenhang mit der Reorganisation des Lehrerseminars Hofwil wird ein Kredit von Fr. 5 035 000 bewilligt.

**2.** Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:

- a) Fr. 4 599 000 der Budgetrubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten), verteilt auf die Jahre 1958–1960.
- b) Fr. 436 000 der Budgetrubrik 2010 770 der Erziehungsdirektion (Anschaffung von Mobilien usw.) pro 1958.  
Dieser Kredit ist im Budget 1958 aufzunehmen.

Bern, den 21. Februar 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*Dr. R. Tschäppät,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 2. Juni 1957,

2.  
Juni  
1957

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über Um- und Neubauten im staatlichen Lehrerseminar Hofwil ist mit 25 367 gegen 14 970 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt: Dieser Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Juni 1957.

*Im Namen des Regierungsrates*

*der Präsident*

*H. Huber,*

*der Staatsschreiber*

*Schneider.*

4.  
Juni  
1957

**Reglement  
über die Prüfung der Kandidaten für den Dienst  
der evangelisch-reformierten Landeskirche  
des Kantons Bern**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 21 bis 24 des Gesetzes vom 6. Mai 1945  
über die Organisation des Kirchenwesens,

im Einvernehmen mit dem Synodalrat der evangelisch-reformierten  
Landeskirche des Kantons Bern,  
auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

*beschliesst:*

**I. Evangelisch-theologische Prüfungskommission**

**§ 1.** Die evangelisch-theologische Prüfungskommission besteht aus den ordentlichen und ausserordentlichen Professoren der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern und aus fünf weitern Mitgliedern, welche die Kirchensynode auf einen unverbindlichen Vorschlag des Synodalrates für eine Amts dauer von je vier Jahren wählt.

Der Präsident der Kommission wird aus den Mitgliedern durch den Regierungsrat gewählt. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

**§ 2.** Die evangelisch-theologische Prüfungskommission versammelt sich ordentlicherweise im April und Oktober, ausserordentlicherweise, wenn es die obren staatlichen oder kirchlichen Behörden verlangen oder die Kommission selbst oder deren Präsident es für nötig erachten.

Die Taggelder und die Entschädigungen für die Reisen und für die Begutachtung der schriftlichen Examensarbeiten werden durch die Kirchendirektion festgesetzt.

**§ 3.** Die evangelisch-theologische Prüfungskommission besorgt die ihr in den Art. 21 bis 24 des Gesetzes vom 6. Mai 1945 über die Organisation des Kirchenwesens übertragenen Geschäfte. Sie hat insbesondere die theologischen Prüfungen anzugeben, die Anmeldungsschriften der Examinanden zu prüfen, die Gegenstände der schriftlichen Prüfungen zu bestimmen, die Examinatoren und Referenten zu wählen, die Prüfungen durchzuführen, deren Ergebnis festzustellen und dieses zu handen der Kirchendirektion und des Regierungsrates zu begutachten. Sie stellt ebenfalls Antrag bei Gesuchen um Aufnahme in den bernischen Kirchendienst von Bewerbern mit auswärts bestandenen Prüfungen (Art. 23 Kirchengesetz).

4.  
Juni  
1957

## **II. Prüfungen**

**§ 4.** Die Prüfungen, die schriftlich und mündlich abgehalten werden, zerfallen in eine erste (propädeutische) Prüfung und eine zweite (Schluss-) Prüfung, die aus einer theoretischen und einer praktischen Prüfung besteht.

Der Zeitpunkt der Prüfungen wird in den Amtsblättern und durch Anschlag am schwarzen Brett der Universität rechtzeitig bekanntgemacht. Zur Anmeldung und Einreichung der in den §§ 6, 10 und 13 verlangten Ausweisschriften wird eine Frist von vier Wochen eingeräumt.

**§ 5.** Die Examinanden haben für jede Prüfung (die propädeutische, die theoretische und die praktische Prüfung) eine Gebühr von 40 Franken zu entrichten. Dieselbe ist verfallen, auch wenn der Examinand die Prüfung nicht besteht oder sich vor deren Abschluss zurückzieht, es sei denn, dass er ein Arztzeugnis beibringt.

### **A. Erste Prüfung**

**§ 6.** Die Zulassung zu der ersten Prüfung ist bedingt durch folgende Ausweisschriften, welche der schriftlichen Anmeldung beizufügen sind:

- a) staatlich anerkanntes Maturitätszeugnis (siehe auch § 25 hiernach);
- b) amtliche Bescheinigung mindestens zweijähriger Studien an einer evangelisch-theologischen Fakultät;

- 4.** c) Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und guten Leumund, von der zuständigen Behörde ausgestellt;  
**Juni**  
**1957** d) Geburtsschein;  
e) Curriculum vitae;  
f) Quittung für Erlegung der Prüfungsgebühr.

**§ 7.** Die schriftliche Prüfung besteht in einer Klausurarbeit über Kirchengeschichte, für deren Auffassung vier Stunden eingeräumt werden.

- § 8.** Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:
- a) Geschichte der Philosophie;  
b) allgemeine Religionsgeschichte;  
c) allgemeine und schweizerische Kirchengeschichte;  
d) und e) Altes und Neues Testament (Vertrautheit mit dem Inhalt der biblischen Bücher, Übertragung leichterer alt- und neutestamentlicher Abschnitte, Einleitung in das Alte und Neue Testament, Geschichte Israels, des Spätjudentums und des Urchristentums).

## **B. Zweite Prüfung**

**§ 9.** Die zweite Prüfung zerfällt in eine theoretische und eine praktische Prüfung. Die theoretische findet statt nach mindestens neun Semestern, die praktische nach einem praktischen Vorbereitungskurs von 6–8 Wochen und nach einem Lernvikariat von wenigstens 6 Monaten.

### *1. Theoretische Prüfung*

**§ 10.** Die Zulassung zu der theoretischen Prüfung ist bedingt durch folgende Ausweisschriften, welche der schriftlichen Anmeldung beizufügen sind:

- a) Zeugnis über bestandene erste Prüfung;  
b) amtliche Bescheinigung von mindestens neun ausreichend mit theologischen Vorlesungen und Übungen belegten Universitätssemestern (siehe §§ 12 und 15);  
c) eine wissenschaftliche Abhandlung über einen freigewählten Gegenstand aus dem Gesamtgebiet der Theologie (Akzessarbeit);

- d) Leumundszeugnis;
- e) Geburtsschein;
- f) Quittung für Erlegung der Prüfungsgebühr.

4.  
Juni  
1957

**§ 11.** Die schriftliche Prüfung besteht in drei Klausurarbeiten (je vier Stunden):

- a) Übersetzung und Erklärung eines alttestamentlichen Textes nebst Behandlung eines Themas aus dem Gebiete der alttestamentlichen Theologie;
- b) Übersetzung und Erklärung eines neutestamentlichen Textes nebst Behandlung eines Themas aus dem Gebiete der neutestamentlichen Theologie;
- c) Bearbeitung eines Themas aus dem Gebiete der Dogmengeschichte und der systematischen Theologie.

**§ 12.** Die mündliche Prüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

- a) alttestamentliche Exegese und Theologie;
- b) neutestamentliche Exegese und Theologie;
- c) Dogmengeschichte und Dogmatik;
- d) christliche Ethik;
- e) Konfessions-, Kirchen- und Sektenkunde.

## *2. Praktische Prüfung*

**§ 13.** Die Zulassung zur praktischen Prüfung nach bestandenem theoretischem Examen ist bedingt durch folgende Ausweisschriften, welche der schriftlichen Anmeldung beizufügen sind:

- a) Nachweis der Zugehörigkeit zur evangelisch-reformierten Kirche (siehe Art. 6 der Verfassung der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern);
- b) Ausweis über Besuch der homiletischen und katechetischen Übungen von mindestens drei Semestern;
- c) Bescheinigung über den Besuch des praktischen Kurses (siehe § 9);
- d) Leumundszeugnis;
- e) Curriculum vitae;
- f) Quittung für Erlegung der Prüfungsgebühr.

4.  
Juni  
1957

**§ 14.** Die schriftliche Prüfung besteht in einem homiletischen und einem katechetischen Entwurf über einen aufgegebenen Text. Zur Ausarbeitung werden je vier Stunden eingeräumt.

**§ 15.** Die mündliche Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a) praktische Theologie (Homiletik, Liturgik, Kasualien, Katechetik, Pastoraltheologie, christliche Liebestätigkeit) und Pädagogik in Verbindung mit Psychologie;
- b) eine frei zu haltende Predigt und
- c) eine Katechese, je über einen acht Tage vorher aufgegebenen Text.

Bei der Katechese kann auch die Behandlung eines Themas verlangt werden.

### **III. Verfahren bei den Prüfungen**

**§ 16.** Der Präsident der evangelisch-theologischen Prüfungskommission setzt das Prüfungsprogramm fest.

Die Kommission kann die Wahl der Gegenstände für die Klausurarbeiten und die Überwachung derselben der evangelisch-theologischen Fakultät übertragen. Die Klausurarbeiten sollen jeweilen rechtzeitig vor den mündlichen Prüfungen angefertigt, Spezialreferenten zugestellt und begleitet von ihren schriftlichen Referaten bei sämtlichen Mitgliedern in Zirkulation gesetzt werden. Bei der Bestimmung der Examiniatoren und Referenten sollen die Vertreter des Faches an der Universität in erster Linie in Betracht kommen.

**§ 17.** Das Ergebnis der Prüfungen wird in der Weise ermittelt, dass die Leistung in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung für jedes Fach oder jede Fächergruppe sowie für die wissenschaftliche Abhandlung (§ 10 lit. c) auf Antrag der Referenten und Examiniatoren von der Kommission mit den Noten 1, 2, 3, 4, 5 bewertet und hierauf durch arithmetisches Mittel die Zensur festgestellt wird, wobei Brüche von  $\frac{1}{2}$  und darüber für die geringere Note entscheiden.

Die Prüfungen werden als genügend anerkannt, wenn das arithmetische Mittel nicht unter 3 liegt und wenn ausserdem die Mehrzahl der Fächer und in der praktischen Prüfung der Durchschnitt der homiletischen sowie der katechetischen Leistungen nicht unter 3 sind.

Für einen gültigen Entscheid ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Der Präsident stimmt mit; bei gleichgeteilten Stimmen gilt die von ihm vertretene Ansicht.

4.  
Juni  
1957

Bei einem nicht durch Arztzeugnis begründeten Rücktritt vom Examen gilt die angefangene Prüfung als nicht bestanden. Jede Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

**§ 18.** Bei bestandener Prüfung stellt die Kommission den Kandidaten ein amtliches Zeugnis aus, das sämtliche Fachnoten und die Zensur mit dem arithmetischen Mittel enthalten soll. Für die Gesamtzensur wird die Note 2 in 2a und 2b unterteilt.

Die Kommission erstattet der Kirchendirektion Bericht über die Prüfungen und reicht ihr, sobald der Ausweis über befriedigende Absolvierung des Lernvikariates vorliegt, zuhanden des Regierungsrates ihre Anträge betreffend Aufnahme in den Kirchendienst ein.

**§ 19.** Die Prüfungskommission kann Bewerbern, die sie für das Pfarramt als ungeeignet hält, schon bei den vorausgehenden Prüfungen den Rat erteilen, einen andern Beruf zu wählen. Sie ist verpflichtet, der Kirchendirektion mitzuteilen, wenn sie einen Bewerber als ungeeignet für das Pfarramt hält.

#### **IV. Verfahren bei Bewerbern mit auswärts bestandenen Prüfungen**

(Art. 21 K.G.)

**§ 20.** Bewerber französischer Sprache aus dem bernischen Kirchengebiet werden zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst empfohlen, wenn sie

- a) ein gleichwertiges theologisches Schlussexamen bestanden haben;
- b) als geeignet für das Pfarramt erklärt werden;
- c) eine von der Prüfungskommission als genügend erachtete Probepredigt gehalten haben.

**§ 21.** Die schweizerischen Prüfungen über das kirchliche Amt in der reformierten Kirche werden unter den Bedingungen anerkannt, dass Gegenrecht gehalten wird.

4.  
Juni  
1957      Ist die Gleichwertigkeit der Prüfungen fragwürdig oder hält es die Kommission für notwendig, so kann sie vom Bewerber eine wissenschaftliche Arbeit und ein Kolloquium verlangen, dessen Umfang jeweils von ihr festgelegt wird.

In jedem Fall ist eine Probepredigt, unter Umständen auch eine Probekatechese zu verlangen.

Sämtliche Bewerber haben sich über eine dem bernischen Lernvikariat gleichwertige praktische Betätigung in kirchlicher Arbeit auszuweisen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Prüfungskommission in jedem einzelnen Fall auf Grund der vorgelegten Ausweise.

**§ 22.** Bewerber schweizerischer Nationalität, die eine gleichwertige ausländische theologische Schlussprüfung bestanden haben, werden zur Aufnahme in den bernischen Kirchendienst empfohlen, wenn sie die Bedingungen des § 21 hievor erfüllt haben. Sie haben auf jeden Fall eine Probepredigt und eventuell eine Probekatechese zu bestehen und sich über die Kenntnis der bernischen Kirchengesetzgebung auszuweisen.

Diese Bedingungen gelten auch für Ausländer, die nach Art. 24 Ziffer 3 des Kirchengesetzes vom 6. Mai 1945 für die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst in Betracht kommen. Wenn die Prüfungskommission es zu ihrer Information für nötig erachtet, haben die Bewerber ein Kolloquium zu bestehen.

**§ 23.** In allen diesen Fällen entscheidet die Kommission nur über Annahme oder Abweisung der Prüfung resp. Bewerbung.

**§ 24.** Bewerber, welche um die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst nachsuchen, haben bei Einreichung ihres Gesuches eine Gebühr von 40 Franken zu entrichten. Wird das Gesuch abgelehnt, so erfolgt Rückerstattung des Betrages.

## **V. Bestimmungen über sprachliche Nachprüfungen**

**§ 25.** Enthalten das Maturitätszeugnis oder andere zusätzliche Ausweise keine Bescheinigung über genügende Kenntnis der alten Sprachen (Lateinisch, Griechisch und Hebräisch), so muss die Nach-

prüfung in denselben als Fakultätsexamen spätestens zwei Semester vor der ersten theologischen Prüfung erfolgen.

In gleicher Weise sind die Inhaber eines bernischen Sekundarlehrerpatentes zu behandeln.

Bewerber, die Inhaber des Abgangszeugnisses einer freien theologischen Bildungsanstalt sind, können die ihnen fehlenden Ausweise in den alten Sprachen ebenfalls durch eine solche Nachprüfung erlangen. Von ihrer Studienzeit kann ihnen ein Teil bis zum Maximum von fünf Semestern angerechnet werden.

4.  
Juni  
1957

## VI. Übergangsbestimmungen

**§ 26.** Die Prüfungskommission ist im Einverständnis mit dem Synodalrat berechtigt, ohne Revision dieses Reglementes jederzeit Änderungen vorzunehmen, die sich auf folgende Bestimmungen beziehen:

- a) Zuweisung der Prüfungsfächer zu den einzelnen Prüfungen; Auflösung oder Verbindung von Fächergruppen;
- b) Einführung von Auswahlthemen bei schriftlichen Prüfungen; Einschränkung oder Teilung des Prüfungsstoffes;
- c) Modus der Taxation;
- d) Festsetzung der Zeitdauer der Prüfungen.

Doch sollen diese Änderungen erst nach Ablauf einer halbjährigen Frist, von ihrer Bekanntmachung an gerechnet, in Kraft treten. Sie sind in den Amtsblättern und am schwarzen Brett der Universität bekanntzugeben. Vor der Bekanntmachung ist die Kirchendirektion über die Abänderungen in Kenntnis zu setzen.

**§ 27.** Dieses Reglement tritt auf 1. Oktober 1957 in Kraft.

Weibliche Theologiestudierende, die das Propädeutikum nach dem Reglement vom 30. Dezember 1938 bestanden haben, können ihr Schlussexamen auch nach den Bestimmungen dieses Prüfungsreglementes ablegen.

4. Juni 1957      § 28. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 30. Dezember 1938; es ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. Juni 1957.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*H. Huber*

der Staatsschreiber  
*Schneider.*

**Verordnung  
über den Fonds der Naturschutzkommission  
des Kantons Bern**

7.  
Juni  
1957

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Forstdirektion,  
beschliesst:*

- 1.** Der Fonds der Naturschutzkommission des Kantons Bern wird gemäss Art. 1 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 3. Juli 1938 als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse angelegt.
- 2.** Verfügungsberechtigt über die Verwendung dieses Fonds ist der Präsident der Naturschutzkommission des Kantons Bern. Dieser kann die Verfügungsberechtigung auf den Kassier der Naturschutzkommission übertragen.
- 3.** Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und auf übliche Weise bekanntzumachen.

Bern, den 7. Juni 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

21.  
Juni  
1957

**Verordnung**  
**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer**  
**und der unter öffentliche Aufsicht**  
**gestellten Privatgewässer vom 5. Juni 1942**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern*

*beschliesst:*

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer wird folgendes Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Landiswilbach, fliessend in den Goldbach, vorkommend in der Gemeinde Landiswil im Amtsbezirk Konolfingen.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Juni 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Tarif**  
**für die Verrichtungen der Ärzte**  
**auf Kosten der Fürsorgebehörden vom 16. Juli 1954**  
**(Abänderung)**

---

12.  
Juli  
1957

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Vollziehung von § 9 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten,  
 auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

*beschliesst:*

I. Der Tarif vom 16. Juli 1954 für die Verrichtungen der Ärzte auf Kosten der Fürsorgebehörden wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Für die Honorierung der nachgenannten *ärztlichen Leistungen* durch Fürsorgebehörden gilt, vorbehältlich der in § 7 des Tarifs vom 16. Juli 1954 festgesetzten Abzüge, folgender Tarif:

*Ärztliche  
Leistungen  
im allgemeinen*

**A. Grundleistungen**

1. a) Erste Konsultation <sup>1)</sup> (Untersuchung, Beratung und Behandlung) . . . . .	Fr. 6.—
2. Weitere Konsultationen (Untersuchung, Beratung und Behandlung) . . . . .	» 5.—
4. Absatz 1. Besuch auf 1 km Distanz (Untersuchung, Beratung und Behandlung):	
a) für den ersten Besuch, wenn die Behandlung mit einem Besuch beginnt . . . . .	» 7.—
b) für jeden weiteren Besuch . . . . .	» 6.—

<sup>1)</sup> Diese Position gilt nur, wenn die Behandlung mit einer Konsultation beginnt.

12.  
Juli  
1957**§ 2.****B. Röntgenaufnahmen**

Position

22 *Tomographie*: Erste Schichtaufnahme wie die gewöhnliche Aufnahme des betreffenden Körperteils, ohne Reduktion, auch wenn sie direkt nach vorheriger gewöhnlicher Aufnahme (Summations- bzw. Übersichtsaufnahme) hergestellt wird. Alle folgenden Schichtaufnahmen werden zu 50 % der ersten Schichtaufnahme berechnet. Tomogramme vom Format  $13 \times 18$  cm und kleiner sind wie gezielte Teilaufnahmen bei Magen-Darmuntersuchungen (Position 12) zu berechnen, d. h., zwei Schichtaufnahmen solcher Formate entsprechen einer gewöhnlichen Aufnahme, sofern letztere auf einem Filmformat von mindestens  $24 \times 30$  cm oder grösser hergestellt werden muss.

**C. Besondere Bestimmungen**

Lit. k, Absatz 1. Ausschliesslich als Röntgenologen tätige Ärzte haben Anspruch auf eine zusätzliche Befundtaxe von Fr. 6 für den ersten Befund und von je Fr. 5 für weitere Befunde im gleichen Fall. Dagegen dürfen sie keine Konsultationstaxe berechnen. Wenn im gleichen Bericht zwei verschiedene Organkomplexe befunden werden, so erhöht sich die Befundtaxe um 50 %.

**§ 3.** Die von selbstdispensierenden Ärzten auf Kosten von Fürsorgebehörden an Patienten verabreichten *Arzneien* berechnen sich gemäss «Arzneimittelliste und -tarif für den Verkehr mit den Krankenkassen» (ALT) und «Spezialitätenliste der zur Rezeptur für die Krankenkassen zugelassenen pharmazeutischen Spezialitäten und konfektionierten Arzneimittel».

**§ 8. Ziffer 3.** Vorbehältlich der Laboruntersuchungen ist die gleichzeitige Berechnung mehrerer Zuschlagspositionen nicht statthaft.

II. Diese Tarifabänderungen treten auf den 1. August 1957 in Kraft und gelten für alle ab diesem Zeitpunkt geleisteten ärztlichen Verrich-

tungen. Sie sind im Amtsblatt des alten Kantonsteils und des Juras  
bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

12.  
Juli  
1957

Bern, den 12. Juli 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Vizestaatsschreiber

*H. Hof.*

16.  
Juli  
1957

# Reglement über die Ausübung des Motorfahrzeug-Fahrlehrerberufes

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 23 Abs. 1 lit. d des Dekretes vom 17. Mai 1956 über  
die Organisation der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

## **A. Zulassungsvorschriften**

**§ 1.** Voraussetzung zur Erlangung der Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes ist, dass der Bewerber das 22. Altersjahr zurückgelegt hat, die gesetzlichen Vorschriften kennt, über die nötigen technischen Kenntnisse verfügt und während mindestens zwei Jahren ein Motorfahrzeug klaglos geführt hat. Er muss gut beleumdet sein; auch müssen seine persönlichen Verhältnisse Gewähr für einwandfreie Ausübung seines Berufes bieten. (Art. 32 Abs. 2 MFV).

**§ 2.** Das schriftliche Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist dem Strassenverkehrsamt zu unterbreiten. Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) eine ausführliche Beschreibung des Lebenslaufes,
- b) der Geburtsschein und die Niederlassungsbewilligung,
- c) ein Auszug aus dem Strafregister des Heimatkantons, für Ausländer des eidgenössischen Zentralstrafregisters,
- d) berufliche Zeugnisse, insbesondere aus der Tätigkeit im Motorfahrzeuggewerbe,
- e) eine Bescheinigung des Betreibungs- und Konkursamtes des Wohnsitzes über allfällige Betreibungen, Konkurse oder Verlustscheine.

**§ 3.** Das Strassenverkehrsamt führt polizeiliche Erhebungen durch und ordnet folgende Massnahmen an:

16.  
Juli  
1957

- a) die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt (Art. 32 Abs. 3 MFV),
- b) eine psychotechnische Eignungsprüfung.

**§ 4.** Erfüllt der Bewerber die Voraussetzungen, so überweist das Strassenverkehrsamt das Gesuch samt Akten der Prüfungskommission zur Durchführung der Prüfung. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, so sind die Akten der Polizeidirektion zum Entscheid zu unterbreiten.

## **B. Die Prüfungskommission**

**§ 5.** Die Fahrlehrerprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und vier Ersatzleuten, die vom Regierungsrat auf Antrag der Polizeidirektion gewählt werden. Ihr gehören von Amtes wegen an: Der Chefexperte für das Motorfahrzeugwesen als Präsident und der Vorsteher des Strassenverkehrsamtes als Vizepräsident.

Der kantonal-bernische Fahrlehrerverband ist berechtigt, ein Mitglied und einen Ersatzmann zu stellen. Er unterbreitet für deren Wahl dem Strassenverkehrsamt zuhanden der Polizeidirektion je einen Zweiervorschlag.

**§ 6.** Die Mitglieder der Kommission werden gemäss der Verordnung I vom 28. August 1936 betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

## **C. Die Gültigkeit der Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes**

**§ 7.** Die Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes wird für folgende Kategoriegruppen ausgestellt (Art. 35 MFV):

- I. leichte Motorwagen und Dreiräder (Kategorien *a, h, i*),
- II. schwere Motorwagen und Traktoren (Kategorien *d* und *e*),
- III. Motorräder (Kategorien *f, g* und *k*).

16.  
Juli  
1957

## D. Die Prüfung

§ 8. Die Prüfung zerfällt in einen theoretischen und einen praktischen Teil und umfasst:

### *a) Theoretischer Teil*

1. Kenntnis der gesetzlichen Erlasse über den Strassenverkehr.
2. Kenntnis der Vorschriften über die Ausweise, das Verhalten bei Unfällen, die Haftpflicht und Versicherung, die strafrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Massnahmen.
3. Gründliche Kenntnis der Strassensignalisation und der Verkehrs-vorschriften.
4. Kenntnis der Begriffe über Geschwindigkeit, Beschleunigung, Ver-zögerung, Reibungsbeiwerte, Anhaltestrecken, Überholungswege, mit schriftlichen Berechnungen.
5. Gründliche Kenntnis der technischen Beschaffenheit der Motor-fahrzeuge, insbesondere der Arbeitsweise des Motors mit seinen Zusatzaggregaten, der Kupplung, der Kraftübertragungsorgane, der Bremsen, der Lenkung, der elektrischen Anlagen und Beleuch-tung (Anfertigung von Skizzen und Schemas).

Die einzelnen Prüfungsgebiete der theoretischen Prüfung sind in Form von Kurzreferaten abzunehmen.

### *b) Praktischer Teil*

1. Korrektes und gewandtes Fahren und Manövrieren im Verkehr.
2. Fahren mit Erläuterungen über die jeweilige Verkehrssituation und die zu treffenden Massnahmen.
3. Praktischer Fahrunterricht mit Beurteilung des Führers.

Der theoretische Teil der Prüfung dauert 4 Stunden, der praktische Teil 3 Stunden.

Für die praktische Prüfung ist zu verwenden:  
Gruppe I, Prüfung für leichte Motorwagen: ein Wagen mit einem Motor von mindestens 10 PS.

Gruppe II, Prüfung für schwere Motorwagen: ein Lastwagen (Schweizer Fabrikat) mit einem Gesamtgewicht von mindestens 7000 kg belastet.

16.  
Juli  
1957

Gruppe III, Prüfung für Motorräder: ein Motorrad mit einem Motor von mindestens 350 ccm.

### *c) Ergänzungsprüfung*

Der Inhaber einer Fahrlehrerbewilligung für eine Kategoriegruppe, welcher auch auf Motorfahrzeugen anderer Kategoriegruppen Unterricht erteilen will, hat eine Ergänzungsprüfung abzulegen. Diese erstreckt sich auf:

1. Kenntnis der besonderen, für die betreffende Kategoriegruppe gültigen Vorschriften.
2. Korrektes und gewandtes Fahren und Manövrieren im Verkehr mit einem Fahrzeug der betreffenden Kategoriegruppe.

### *d) Kontrollprüfung*

Wenn Bedenken über die Eignung eines Fahrlehrers bestehen, so hat ihn die Polizeidirektion zu einer Kontrollprüfung anzuhalten, deren Umfang sie bestimmt.

### *e) Beurteilung*

Das Ergebnis der Prüfung in den einzelnen Fächern wird mit «gut», «genügend» oder «ungenügend» bewertet.

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn sie in allen Fächern mindestens als «genügend» beurteilt wurde.

Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist sie ganz zu wiederholen. Das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Bewerber vom Strassenverkehrsamt unter Angabe der Beurteilung in den einzelnen Fächern schriftlich zu eröffnen.

Bewerber, welche die Prüfung zweimal nicht bestanden haben, werden vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren zu einer weiteren Prüfung nicht zugelassen.

Über die Erteilung der Bewilligung und die endgültige Ablehnung eines Bewerbers entscheidet die Polizeidirektion.

16. Juli 1957      **§ 9.** Die Prüfungen finden in der Regel im März, Juni und Oktober statt.

**§ 10.** Die Vorschriften des § 24 des Dekretes vom 9. November 1954 über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung sind auf die Mitglieder der Fahrlehrerprüfungskommission anwendbar. Anträge auf Ablehnung einzelner Mitglieder der Fahrlehrerprüfungskommission sind vom Prüfling schriftlich unter Angabe der Gründe zu stellen.

**§ 11.** Über die Prüfung ist ein Protokoll aufzunehmen, das genaue Angaben über Zeit, Ort und Art der Prüfung sowie über den Prüfungsbefund in den einzelnen Prüfungsgebieten enthalten muss.

### **E. Gebühren**

**§ 12.** Mit der Anmeldung sind dem Strassenverkehrsamt folgende Gebühren zu überweisen:

a) für die ordentliche Prüfung:

1. für das amtliche Verfahren . . . . .	50.—
2. für die ärztliche Untersuchung . . . . .	25.—
3. für die psychotechnische Prüfung . . . . .	80.—
4. für die Fachprüfung . . . . .	60.—

b) für die Ergänzungsprüfung . . . . . 40.—

Wird der Bewerber zur Prüfung nicht zugelassen, so ist ihm der nichtverwendete Betrag zurückzuerstatten.

### **F. Einrichtungen und Unterrichtsmaterial**

**§ 13.** Fahrschulen und selbständige Fahrlehrer müssen über einen geeigneten, genügend grossen und hellen Unterrichtsraum verfügen, der womöglich einen unmittelbaren Zugang, die notwendigen Sitzgelegenheiten und Schreibmöglichkeit bietet.

**§ 14.** Fahrschulen und selbständige Fahrlehrer müssen mindestens folgendes Unterrichtsmaterial besitzen:

16.  
Juli  
1957

- a) Fahrschulwagen mit mindestens 4 Sitzplätzen, dessen Lenkung und Bremse vom Sitz des Begleiters aus leicht betätigt werden können,
- b) Wandtabellen mit den Strassensignalen und Strassenmarkierungen,
- c) einen Verkehrstisch mit den erforderlichen Fahrzeugmodellen und Signalen,
- d) die Sammlung der einschlägigen gesetzlichen Erlasse.

Zur Erfüllung der in §§ 13 und 14 lit. b-d verlangten Erfordernisse können sich mehrere Fahrlehrer zu einer Gemeinschaft zusammenschließen.

## G. Aufsicht

**§ 15.** Das Strassenverkehrsamt führt in Zusammenarbeit mit dem Expertenbüro für das Motorfahrzeugwesen die Aufsicht über die Einrichtungen, das Unterrichtsmaterial und die Lehrtätigkeit des Fahrlehrers. Zu diesem Zwecke haben erfahrene Experten für das Motorfahrzeugwesen nach vorheriger Anmeldung jederzeit Zutritt zum theoretischen und praktischen Fahrunterricht.

Die Polizeidirektion erlässt Weisungen über die Kontrolle der Lehrtätigkeit der Fahrlehrer und kann den Besuch von Berufsschulen und Weiterbildungskursen vorsehen.

**§ 16.** Die Polizeidirektion hat die Fahrlehrerbewilligung zu entziehen oder deren Erneuerung zu verweigern, wenn die persönlichen oder fachlichen Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr vorhanden sind.

**§ 17.** Gegen die Verfügungen der Polizeidirektion gemäss §§ 4, 8, lit. e Abs. 5 und 16 kann binnen 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

## H. Übergangs- und Schlussbestimmung

**§ 18.** Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Dadurch wird die Instruktion der Polizeidirektion vom 30. März 1950 über das Verfahren bei der Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Fahrlehrerberufes aufgehoben.

16. Für die Beschaffung des Unterrichtsraumes gemäss § 13 wird eine  
Juli Frist bis zum 1. Mai 1958 gewährt.  
1957

Bern, den 16. Juli 1957.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Der Präsident

*H. Huber,*

Der Staatsschreiber i. V.

*Ch. Lerch.*

**Tarif  
für die Bergführer und Träger des Kantons Bern**

9.  
August  
1957

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Ausführung des § 12 Ziff. 2 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen und § 28 des Reglementes vom 6. Juli 1948 für die Bergführer und Träger des Kantons Bern,

auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1. Geltungsbereich**

Das Entgelt, das der Tourist seinem Bergführer und Träger für die Führung und die Trägerdienste zu entrichten hat, wird durch diesen Tarif bestimmt. Für die weder in diesem Tarif noch in andern kantonalen Tarifen aufgeführten Touren vereinbaren die Parteien das Entgelt vor dem Antritt der Tour. Für dessen Höhe ist der Tarifsatz gleichartiger Touren wegleitend.

**§ 2. Obligatorische Tariftaxen**

Die Bergführer und Träger sind verpflichtet, die im Tarif aufgeführten Taxen einzuhalten.

**§ 3. Zuschläge a) Winterzuschlag**

Für Touren, die in der Zeit vom 1. November bis 31. Mai ausgeführt werden, kann auf dem Tarif ein Zuschlag von 25 % verlangt werden.

Für ausgesprochene Skitouren findet diese Bestimmung keine Anwendung.

9.  
August  
1957

#### *§ 4. b) Zuschläge bei grösserer Anzahl Touristen*

Entfallen bei einer Tour mehr als drei Touristen auf einen Bergführer, muss für jede weitere Person ein Zuschlag von 5 %, gesamthaft höchstens 30 % der Grundtaxe berechnet werden.

Der Bergführer ist verpflichtet, die Teilnehmerzahl dem Schwierigkeitsgrad der Tour anzupassen.

#### *§ 5. c) Zuschläge bei Besteigung mehrerer Gipfel*

Werden an einem Tage zwei oder mehr Gipfel bestiegen, ist der Bergführer mangels einer vorherigen andern Abmachung berechtigt, für den höchst tarifierten Gipfel die volle und für die andern Gipfel die halbe Taxe zu berechnen.

#### *§ 6. d) Zuschlag für Heimreise*

Benötigt der Bergführer nach Vollendung der Tour noch einen weiten Tag für die Heimreise, hat er Anspruch auf einen Zuschlag von Fr. 40. Dies gilt insbesondere auch für Reisen von einer Station zur andern. Wenn die Rückreise zu Fuss nicht angängig ist, sind ihm auch die Transportkosten zu vergüten. Für Touren, denen im Tarif «und zurück» beigefügt ist, findet diese Bestimmung unter normalen Verhältnissen keine Anwendung.

#### *e) Zuschlag für Ruhetage*

Für Ruhetage, die entweder auf Verlangen des Touristen eingeschaltet werden oder durch die Witterung bedingt sind, kann der Bergführer eine Entschädigung von Fr. 40 beanspruchen.

#### *§ 7. Tragen von Gepäck*

Der Bergführer trägt neben seiner Ausrüstung höchstens 6 kg Gepäck der Touristen, der Träger 15 kg; zusätzliches Gewicht wird nach Übereinkunft berechnet.

Weist die Tour besondere Schwierigkeiten auf, hat der Bergführer das Recht, jedes Tragen von Gepäck der Touristen abzulehnen. Er muss jedoch die Touristen vor Beginn der Tour darauf aufmerksam machen.

## § 8. Verpflegung und Unterkunft

9.  
August  
1957

Verpflegung und Unterkunft des Bergführers gehen zu Lasten des Touristen; eine andere Abmachung bleibt vorbehalten.

## § 9. Taggeldvereinbarung

Erstreckt sich das Anstellungsverhältnis zwischen Bergführer und Tourist auf 5 oder mehr Tage, kann an Stelle der Tourentarife ein Taggeld vereinbart werden. Dieses beträgt mindestens Fr. 50.

## § 10. Kurse

Verpflichtet sich der Bergführer zur Leitung alpin-technischer Kurse, hat er, je nach Teilnehmerzahl, Anforderungen und Jahreszeit, Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 50 bis Fr. 70.

## § 11. Rücktritt des Touristen vom Vertrag

Tritt ein Tourist von einer Abmachung zurück, hat der Bergführer Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens Fr. 40 per Tag. Dem entgangenen Verdienst ist angemessen Rechnung zu tragen.

## § 12. Voralpentouren und Wanderungen

Für die Führung auf Touren, die die 3000-m-Grenze nicht erreichen und die im vorliegenden Tarif nicht verzeichnet sind, hat der Bergführer Anspruch auf ein Taggeld von Fr. 50. Für Halbtagestouren beträgt die Entschädigung Fr. 30.

## § 13. Trägertaxe

Der mit der amtlichen Karte ausgewiesene Träger hat für seine Trägerdienste Anspruch auf 50 % der Bergführertaxen, im Falle der Anstellung nach § 9 auf ein Taggeld von mindestens Fr. 35.

9.  
August  
1957

## II. Tourentarife

### § 14. Talschaft Saanenland

#### Gstaad, Gsteig, Lauenen, Saanen

	Höhe Meter	Fr.
Arpelistock . . . . .	3035,4	60.—
Diablerets . . . . .	3209	70.—
Diablerets, mit Oldenhorn . . . . .		80.—
Gastlosen, traversieren . . . . .	1998	90.—
Gastlosen, traversieren, mit Eckturm. . . . .		120.—
Geltenhorn . . . . .	3071	60.—
Gstellihorn . . . . .	2817,7	70.—
Gummfluh . . . . .	2457,9	50.—
Hahnenschritthorn . . . . .	2833,6	60.—
Oldenhorn . . . . .	3122,8	70.—
Oldenhorn und Diablerets. . . . .		80.—
Oldenhorn, über Nordgrat . . . . .		80.—
Oldenhorn, über Sanetschhorn und Sanetschgrat . . . . .		90.—
Pucelles, traversieren Ost-West . . . . .	2109	90.—
Pucelles, traversieren West-Ost . . . . .		150.—
Rüблиhorn . . . . .	2284,5	50.—
Sattel spitzen, traversieren, Grosse . . . . .	2123	80.—
Sattel spitzen, traversieren, Kleine . . . . .	2065	120.—
Wildhorn, über Wildhornhütte . . . . .	3247,8	70.—
Wildhorn, über Geltenhütte. . . . .		70.—
Wildhorn, über Wildgrat . . . . .		75.—
Wildhorn, über Katzengraben-Wildgrat . . . . .		95.—
Wildhorn, mit Wildstrubel . . . . .		130.—
Wildhorn, mit Wildstrubel nach Kandersteg . . . . .		150.—

### § 15. Talschaft Obersimmental

#### Lenk, Zweisimmen

Mont Bonvin . . . . .	2995	65.—
Spillgerten . . . . .	2476,4	80.—
Wildhorn, über Wildhornhütte . . . . .	3247,8	70.—

	Höhe Meter	Fr.	9. August
Wildhorn, über Wildgrat . . . . .		75.—	1957
Wildhorn, mit Wildstrubel . . . . .		130.—	
Wildstrubel . . . . .	3243,5	70.—	
Wildstrubel, über Ammerten . . . . .		80.—	
Wildstrubel, über Gemmi-Kandersteg . . . . .		90.—	
Wildstrubel, nach Montana . . . . .		90.—	
Wildstrubel, über Westgrat . . . . .		100.—	

### § 16. Adelboden

Engstligengrat . . . . .	2651	50.—
Fitzer Rotstock . . . . .	2624	50.—
Gross-Lohner, über Südgrat. . . . .	3048,6	50.—
Gross-Lohner, über Weite Kumme. . . . .		50.—
Gross-Lohner, über Westgrat . . . . .		70.—
Gross-Lohner, über Nordgrat . . . . .		100.—
Gross-Lohner, über Nordgrat, Abstieg Mittelgrat .		120.—
Gross-Lohner, über Mittelgrat. . . . .		80.—
Gross-Lohner, über Ostgrat . . . . .		100.—
Gross-Lohner, über Ostgrat-Nordgrat . . . . .		140.—
Klein-Lohner . . . . .	2583,8	50.—
Klein-Lohner, traversieren . . . . .		70.—
Mittaghorn . . . . .	2677,9	50.—
Mittaghorn, über Nordwestgrat . . . . .		70.—
Mittaghorn, über Westwand . . . . .		80.—
Steghorn . . . . .	3147,3	70.—
Tschingellochtighorn . . . . .	2735	
1. Gipfel . . . . .		50.—
1. und 2. Gipfel . . . . .		55.—
1., 2. und 3. Gipfel . . . . .		60.—
alle 5 Gipfel . . . . .		70.—
Westwand . . . . .		70.—
Uegigrat . . . . .	2613	70.—
Wildstrubel . . . . .	3243,7	60.—
Wildstrubel, nach Montana . . . . .		90.—
Wildstrubel, über Ostgrat. . . . .		80.—

		Höhe Meter	Fr.
9. August 1957	Wildstrubel, über Nordwand . . . . .		100.—
	Wildstrubel, mit Steghorn . . . . .		80.—
	Wildstrubel, mit Wildhorn . . . . .		130.—
	Wildstrubel, über Westgrat . . . . .		100.—
	Wildstrubel, über Ammerten . . . . .		80.—
	Wildstrubel, nach Gemmi . . . . .		70.—

### § 17. Talschaft Kandersteg

Altels . . . . .	3629,4	65.—
Altels, über Tatlishorn oder Lärchi . . . . .		100.—
Balmhorn, von Schwarenbach . . . . .	3709	65.—
Balmhorn, von Wildelsigen . . . . .		100.—
Balmhorn, von Gitzifurgge . . . . .		120.—
Zuschlag für Grat nach Altels . . . . .		15.—
Blümlisalp . . . . .	3664	75.—
Blümlisalp, von Fründenhütte . . . . .		100.—
Morgenhorn bis Weisse Frau . . . . .		90.—
Weisse Frau bis Blümlisalp . . . . .		115.—
Morgenhorn bis Blümlisalp . . . . .		125.—
Morgenhorn bis Fründenhütte . . . . .		150.—
Blümlisalpstock . . . . .	3221	60.—
Birre, durch die Felsen . . . . .	2315	60.—
Birre bis Zahlershorn . . . . .		70.—
Birre bis 3 Eidgenossen . . . . .		80.—
Birre bis Dündenhorn . . . . .		90.—
Birre bis Hohtürli . . . . .		100.—
Birghorn . . . . .	3242,8	65.—
Breithorn, über Gastern und zurück . . . . .	3782	120.—
Breithorn, Abstieg nach Lauterbrunnen oder Lötschental . . . . .		140.—
Daubenhorn . . . . .	2941,7	70.—
Doldenhorn, Gross . . . . .	3643	70.—
Doldenhorn, Gross, über Galletgrat . . . . .		120.—
Doldenhorn, Gross, über Ostgrat . . . . .		230.—
Doldenhorn, Gross, über Südgrat . . . . .		220.—

	Höhe Meter	Fr.	9. August 1957
Doldenhorn, Gross, Gross und Klein . . . . .	80.—		
Doldenhorn, Gross, Gross und Klein, über Sparren.	100.—		
Doldenhorn, Klein . . . . .	3475,1	70.—	
Doldenhorn, Klein, über Sparren . . . . .		80.—	
Doldenstock, über Westgrat. . . . .	3205	90.—	
Drei Eidgenossen . . . . .	2710	60.—	
Dündenhorn, über Grat von Hohtürli . . . . .	2861,9	70.—	
Ferdenrothorn . . . . .	3180,2	60.—	
Fisistöck, über Fisi . . . . .	2787	40.—	
Fisistöck, über Sparren. . . . .		55.—	
Fisistöck, Abstieg nach Gastern . . . . .		60.—	
Fründenjoch . . . . .	2983	45.—	
Fründenjoch, Abstieg nach Gastern . . . . .		75.—	
Fründenjoch, Abstieg nach Gastern, über Löcher .		95.—	
Fründenhorn . . . . .	3368,7	65.—	
Fründenhorn, über Westgrat oder Ostgrat . . . . .		100.—	
Fründenhorn, traversieren West–Ost. . . . .		120.—	
Gellihorn, über Ueschinenengrat–Schwarzgrätli . . .	2284,2	55.—	
Gross-Lohner, über Südgrat. . . . .	3048,6	50.—	
Gross-Lohner, über Westgrat . . . . .		70.—	
Gross-Lohner, über Nordgrat . . . . .		100.—	
Gross-Lohner, über Mittelgrat. . . . .		80.—	
Gross-Lohner, über Ostgrat . . . . .		100.—	
Hockenhorn. . . . .	3110	55.—	
Hockenhorn, über Westgrat. . . . .		80.—	
Kandergletscher, mit Übergang Kiental, Lauter- brunnen oder Lötschental . . . . .		70.—	
Klein-Lohner . . . . .	2583,8	50.—	
Klein-Lohner, traversieren . . . . .		70.—	
Lötschenpass–Gitzifurgge–Leukerbad . . . . .	2925	50.—	
Morgenhorn. . . . .	3612,9	70.—	
Morgenhorn, über Ostgrat . . . . .		150.—	
Oeschinenjoch. . . . .	3172	65.—	
Oeschinenjoch, Abstieg nach Gastern. . . . .		80.—	
Oeschinenhorn . . . . .	3486	75.—	

		Höhe Meter	Fr.
9. August 1957	Oeschinenhorn, über Westgrat . . . . .		180.—
	Petersgrat-Gamchilücke, nach Kandersteg oder Kiental . . . . .	3207	90.—
	Prattelsspitze . . . . .	2285	60.—
	Rinderhorn . . . . .	3454	65.—
	Rinderhorn, traversieren von Sagigrat . . . . .		110.—
	Rinderhorn, Abstieg über Westgrat . . . . .		75.—
	Rinderhorn, Gross und Klein . . . . .		75.—
	Rothorn . . . . .	3102,3	70.—
	Sackhorn . . . . .	3212	60.—
	Schneehorn . . . . .	3177,8	70.—
	Schwarzhorn . . . . .	3104,9	70.—
	Steghorn . . . . .	3147,3	70.—
	Traversierung Hockenhorn bis Petersgrat . . . . .		100.—
	Tschingelhorn . . . . .	3577	100.—
	Tschingellochtighorn, 1. Gipfel . . . . .	2735	
	1. und 2. Gipfel . . . . .		50.—
	1., 2. und 3. Gipfel . . . . .		55.—
	alle 5 Gipfel . . . . .		60.—
			70.—
	Weisse Frau . . . . .	3654	75.—
	Wilde Frau . . . . .	3259,6	55.—
	Wildstrubel . . . . .	3243,5	70.—
	Wildstrubel, Ostgrat . . . . .		80.—
	Wildstrubel, mit Wildhorn . . . . .		150.—
	Zahlershorn . . . . .	2743,4	50.—

### § 18. Talschaft Kiental

Ärmighorn, Ostgrat . . . . .	2742,4	65.—
Ärmighorn, Nordgrat . . . . .		70.—
Ärmighorn, Südgrat . . . . .		50.—
Bachfluh, traversieren . . . . .	2193	50.—
Blümlisalphorn, von Blümlisalpshütte . . . . .	3664	75.—
Blümlisalpstock . . . . .	3221	60.—
Breithorn, über Gamchilücke . . . . .	3782	110.—

Höhe  
Meter      Fr.      9.  
                     August  
                     1957

Breithorn, nach Kandersteg, Lauterbrunnen oder Lötschental . . . . .	140.—	
Büttlassen, über Sefinenfurke . . . . .	3192	55.—
Büttlassen, über Sefinenfurke nach Gspaltenhorn- hütte . . . . .		65.—
Büttlassen, über Südgrat . . . . .		75.—
Büttlassen, über Westgrat . . . . .		100.—
Büttlassen, von Gspaltenhornhütte über Südfanke		65.—
Dündenhorn, über Nordgrat . . . . .	2861,9	100.—
Dündenhorn, über Platte . . . . .		50.—
Dündenhorn, über Oeschinengrat . . . . .		70.—
Gamchilücke, nach Mutthornhütte und zurück . .	2901	60.—
Gamchilücke, nach Kandersteg, Lauterbrunnen oder Lötschental . . . . .	2851,9	70.—
Gspaltenhorn . . . . .	3437,1	80.—
Gspaltenhorn, über Rote Zähne . . . . .		220.—
Morgenhorn, von Blümlisalp hütte . . . . .	3612,9	70.—
Morgenhorn, bis Weisse Frau . . . . .		90.—
Morgenhorn, bis Blümlisalphorn . . . . .		125.—
Morgenhorn, bis Oeschinenhorn . . . . .		150.—
Morgenhorn, über Ostgrat . . . . .		150.—
Morgenhorn, über Nordwandrippe—Ostgrat . . .		170.—
Petersgrat, über Gamchilücke . . . . .	3207	70.—
Petersgrat, über Gamchilücke nach Kandersteg, Lauterbrunnen oder Lötschental . . . . .		90.—
Rothorn . . . . .	3102,3	70.—
Tschingelhorn . . . . .	3577	100.—
Tschingelhorn, nach Kandersteg, Lauterbrunnen oder Lötschental . . . . .		120.—
Weisse Frau, von Blümlisalp hütte . . . . .	3654	75.—
Weisse Frau, bis Blümlisalphorn . . . . .		115.—
Weisse Frau, bis Fründenhütte . . . . .		135.—
Weisse Frau, bis Morgenhorn . . . . .		90.—
Wilde Frau . . . . .	3259,6	55.—

9.  
August  
1957**§ 19. Talschaft Lauterbrunnen**

Lauterbrunnen, Mürren, Stechelberg, Wengen

	Höhe Meter	Fr.
Breithorn . . . . .	3782	120.—
Breithorn, über Wetterlücke . . . . .		130.—
Breithorn, nach Kandersteg, Kiental oder Lötschental		140.—
Breithorn, von Schmadri über Ostgrat . . . . .		170.—
Breithorn, Nordrippe . . . . .		180.—
Busenhörner, 1 Gipfel . . . . .	2149	40.—
Busenhörner, alle 3 Gipfel . . . . .		60.—
Bütllassen, über Sefinenfurke . . . . .	3192	65.—
Bütllassen, nach Gspaltenhornhütte . . . . .		85.—
Bütllassen, über Hirtligletscher-Südgrat . . . . .		150.—
Bütllassen, über Hirtligletscher-Südflanke . . . . .		130.—
Ebnefluh, von Rottal . . . . .	3960	180.—
Eiger, von Eigergletscher und zurück . . . . .	3970	120.—
Eiger, von Eigergletscher, zurück über Eigerjoch oder umgekehrt . . . . .		150.—
Ellstabhorn . . . . .	2830	65.—
Grosshorn, von Schmadrihütte über Schmadrijoch .	3762	130.—
Grosshorn, von Schmadrihütte über Nordwestrippe		180.—
Gspaltenhorn, über Sefinenfurke . . . . .	3437,1	100.—
Gspaltenhorn, über Hirtligletscher . . . . .		160.—
Gspaltenhorn, über Hirtligletscher, mit Bütllassen- Südgrat . . . . .		180.—
Gspaltenhorn über Rote Zähne . . . . .		220.—
Jungfrau, Auf- und Abstieg Rottal . . . . .	4158,2	160.—
Jungfrau, von Rottal nach Jungfraujoch . . . . .		140.—
Jungfrau, von Rottal, Abstieg Guggi . . . . .		180.—
Jungfrau, von Rottal, Abstieg Eggishorn . . . . .		170.—
Jungfrau, von Rottal, Abstieg Silberhornhütte . . .		200.—
Jungfrau, von Silberhornhütte nach Jungfraujoch .		150.—
Jungfrau, von Silberhornhütte nach Eggishorn . . .		190.—
Jungfrau, von Silberhornhütte über Kl. Silberhorn und Nordwandrippe . . . . .		180.—

	Höhe Meter	Fr.	9. August
Jungfrau, von Guggihütte nach Jungfraujoch . . . . .	160.—		1957
Jungfrau, von Guggihütte nach Eggishorn . . . . .	190.—		
Jungfrau, von Guggihütte über Ostgrat . . . . .	200.—		
Jungfraujoch, von Guggihütte . . . . .	3475	120.—	
Lauitor . . . . .	3681	140.—	
Lobhorn, Gross . . . . .	2566	70.—	
Lobhörner, traversieren . . . . .		100.—	
Mönch, über Guggihütte nach Jungfraujoch . . . . .	4099	140.—	
Mönch, über Guggihütte nach Eggishorn . . . . .		170.—	
Mutthornhütte und zurück . . . . .	2901	80.—	
Petersgrat, und zurück . . . . .	3207	90.—	
Petersgrat, über Gamchi-Sefinenfurke . . . . .		90.—	
Schmadrijoch, nach Lötschental . . . . .	3337,5	120.—	
Schwalmern, Nordgrat . . . . .	2777,1	60.—	
Schwarz Mönch . . . . .	2720	80.—	
Silberhornhütte . . . . .	2663	60.—	
Tschingelgrat, von Busen nach Steinberg . . . . .	3109	120.—	
Tschingelspitz . . . . .	3323	100.—	
Tschingelspitz, traversieren . . . . .		150.—	
Tschingelspitz, traversieren, Abstieg über Tschingel- grat-Busen . . . . .		180.—	
Tschingelhorn, und zurück . . . . .	3577	100.—	
Tschingelhorn, über Sefinenfurke und Gamchilücke		120.—	

### § 20. Von Jungfraujoch

Aletschhorn, Gross . . . . .	4195	
Aletschhorn, Gross, über Haslerrippe und zurück . .		150.—
Aletschhorn, Gross, über Sattelhorn und zurück . .		150.—
Aletschhorn, Gross, über Haslerrippe, zurück Sattel- horn . . . . .		150.—
Aletschhorn, Gross, über Haslerrippe oder Sattel- horn, Abstieg Belalp . . . . .		160.—
Ebnefluh . . . . .	3960	100.—
Ebnefluh, nach Goppenstein . . . . .		130.—
Eiger, über Eigerjoch nach Eigergletscher . . . . .	3970	150.—

	Höhe Meter	Fr.
9. August 1957		
Fiescherhorn, Gross . . . . .	4048,8	90.—
Fiescherhorn, Gross, traversieren . . . . .		100.—
Fiescherhorn, Gross, traversieren nach Grimsel . . .		160.—
Fiescherhorn, Gross, über Berglihütte . . . . .		130.—
Fiescherhorn, Gross, traversieren, Hinter-Fiescher- horn, Kl. und Gr. Grünhorn . . . . .		200.—
Finsteraarhorn . . . . .	4273,8	140.—
Finsteraarhorn, nach Grimsel oder Wallis. . . . .		170.—
Finsteraarhorn, Abstieg Agassizjoch . . . . .		170.—
Gletscherhorn. . . . .	3983	90.—
Grünhorn, Gross . . . . .	4043,5	110.—
Grünhorn, Gross, über Nordgrat. . . . .		140.—
Grünhorn, Gross, traversieren Grünhorn und Fie- scherhörner . . . . .		200.—
Jungfrau . . . . .	4158,2	80.—
Jungfrau, Abstieg Rottal . . . . .		120.—
Jungfrau, Abstieg Eggishorn . . . . .		140.—
Jungfrau, Ostgrat . . . . .		180.—
Jungfrau, Ostgrat, Abstieg Rotbrettgrat . . . . .		220.—
Jungfraujoch, Abstieg nach Fiesch. . . . .	3475	100.—
Jungfraujoch, Abstieg nach Goppenstein . . . . .		100.—
Jungfraujoch, Abstieg nach Grimsel . . . . .		130.—
Jungfraujoch, Abstieg Konkordia und zurück . . .		60.—
Jungfraujoch, Abstieg nach Münster über Galmi- lücke . . . . .		130.—
Jungfraujoch, Abstieg nach Münster über Galmi- horn . . . . .		150.—
Jungfraujoch, Abstieg Mönchsjoch–Eismeer nach Grindelwald . . . . .		100.—
Kranzberg . . . . .	3737,7	60.—
Lauitor. . . . .	3681	60.—
Mönch, über Südgrat. . . . .	4099	70.—
Mönch, über Westgrat . . . . .		80.—
Trugberg . . . . .	3932,9	70.—
Trugberg, traversieren über Mönchsjoch–Südgipfel .		140.—

	Höhe Meter	Fr.	9. August
Walcherhorn . . . . .	3695	50.—	1957
Wannehorn, Gross . . . . .	3905,9	120.—	
Wannehorn, Gross, nach Grimsel oder Münster . . . . .		150.—	

### § 21. Talschaft Grindelwald

Agassizhorn, von Strahlegghütte und zurück . . . . .	3953	120.—	
Agassizjoch, von Grindelwald nach Eggishorn . . . . .	3751	150.—	
Berglistock, von Gleckstein . . . . .	3655,6	120.—	
Berglistock, traversieren . . . . .		140.—	
Berglistock, von Gleckstein, Abstieg Dossen . . . . .		150.—	
Berglistock, Abstieg Grimsel . . . . .		160.—	
Eiger, von Eigergletscher und zurück . . . . .	3970	120.—	
Eiger, von Eigergletscher zurück über Eigerjoch oder umgekehrt . . . . .		150.—	
Eiger, von Alpiglen über Hörnli-Mittellegi, Abstieg Eigergletscher . . . . .		250.—	
Eiger, von Eismeer-Mittellegi-Eigergletscher . . . . .		150.—	
Eiger, von Eismeer-Mittellegi-Eigerjoch-Jungfrau- joch . . . . .		170.—	
Eiger, von Alpiglen-Mittellegi-Jungfraujoch . . . . .		200.—	
Eiger, Lauperroute . . . . .		Taxe nach Vereinbarung	
Eigerhörnli . . . . .	3043,8	110.—	
Eigerhörnli, von Alpiglen nach Mittellegi-Eismeer . . . . .		160.—	
Eigerhörnli, von Alpiglen nach Kalli . . . . .		170.—	
Eismeer, Zäsenberg-Grindelwald . . . . .		60.—	
Fiescherhorn, Gross, von Grindelwald über Bergli- hütte und zurück . . . . .	4048,8	150.—	
Fiescherhorn, Klein (Ochs), von Strahlegghütte und zurück oder nach Jungfraujoch . . . . .	3900	160.—	
Finsteraarhorn, von Strahlegghütte über Agassizjoch und zurück . . . . .	4273,8	160.—	
Finsteraarhorn, von Strahlegghütte über Agassizjoch nach Grimsel . . . . .		160.—	

		Höhe Meter	Fr.
9. August 1957	Finsteraarhorn, von Strahlegg-hütte über Agassizjoch nach Konkordia-Wallis . . . . .	170.—	
	Finsteraarhorn, Südostgrat . . . . .	180.—	
	Finsteraarhorn, Ostwand von Strahlegg-hütte . . .	Taxe nach Vereinbarung	
	Finsteraarjoch, von Strahlegg-hütte nach Grimsel .	3290	110.—
	Jungfrau, von Guggihütte nach Jungfraujoch . . .	4158,2	160.—
	Jungfrau, von Guggihütte nach Eggishorn . . . .		190.—
	Jungfrau, von Guggihütte über Ostgrat . . . . .		200.—
	Jungfrau, von Bergli nach Jungfraujoch . . . .		150.—
	Jungfrau, von Bergli, Abstieg Rottal . . . . .		180.—
	Jungfrau, von Bergli nach Eggishorn . . . . .		190.—
	Jungfraujoch, von Guggihütte . . . . .	3475	120.—
	Jungfraujoch, von Guggihütte nach Eggishorn . .		160.—
	Krinnenhorn . . . . .	2736,6	80.—
	Lauteraarhorn, Normalroute . . . . .	4042	130.—
	Lauteraarhorn, über Schrecksattel . . . . .		170.—
	Lauteraarhorn, über Südgrat . . . . .		160.—
	Lauteraarhorn, von Strahlegg, zurück über Westgrat		170.—
	Lauteraarhorn, von Strahlegg nach Grimsel . . .		160.—
	Lauteraarsattel, Gleckstein-Grimsel . . . . .	3144	110.—
	Mettenberg, traversieren von Gleckstein oder Strahl- egg . . . . .	3104,4	120.—
	Mittelhorn, von Gleckstein . . . . .	3704	110.—
	Mittelhorn und Wetterhorn . . . . .		130.—
	Mittelhorn, von Gleckstein nach Dossen . . . .		120.—
	Mittelhorn, mit Wetterhorn und Rosenhorn . . . .		150.—
	Mittelhorn, von Gleckstein nach Innertkirchen . .		140.—
	Mönch, über Guggihütte nach Jungfraujoch . . .	4099	140.—
	Mönch, über Guggihütte nach Eggishorn . . . .		170.—
	Mönch, Lauperroute . . . . .		Taxe nach Vereinbarung
	Nässihorn . . . . .	3741	120.—
	Pfaffenstöckli . . . . .	3114	90.—
	Rosenegg, von Grindelwald nach Dossen . . . .	3473	90.—

	Höhe Meter	Fr.	9. August
Rosenegg, von Grindelwald nach Innertkirchen . . . . .	90.—	1957	
Rosenhorn, von Gleckstein und zurück . . . . .	3689,2	110.—	
Rosenhorn und Mittelhorn . . . . .		120.—	
Rosenhorn, mit Mittelhorn und Wetterhorn . . . . .		150.—	
Rosenhorn, von Gleckstein nach Dossen . . . . .		120.—	
Schreckhorn, Normalroute und zurück . . . . .	4078	130.—	
Schreckhorn, über Andersongrat . . . . .		160.—	
Schreckhorn, über Südgrat-Schrecksattel . . . . .		150.—	
Schreckhorn, traversieren nach Gleckstein . . . . .		200.—	
Schreckhorn, Klein, von Gleckstein oder Schwarzegg	3494,1	100.—	
Schreckhorn, Klein, traversieren . . . . .		110.—	
Schreckhorn, Klein, über West- oder Nordgrat . . . . .		130.—	
Strahlegghorn . . . . .	3462	90.—	
Strählegg, Grindelwald-Grimsel . . . . .		100.—	
Wetterhorn, von Gleckstein und zurück . . . . .	3701	110.—	
Wetterhorn, und Mittelhorn . . . . .		130.—	
Wetterhorn, mit Mittelhorn und Rosenhorn . . . . .		150.—	
Wetterhorn, von Gleckstein nach Dossen . . . . .		130.—	
Wetterhorn, traversieren über Nordgrat . . . . .		160.—	
Wetterhorn, traversieren von Grosser Scheidegg über Nordwand . . . . .		250.—	
Wetterhorn, traversieren von Gleckstein über Süd- westgrat . . . . .		170.—	

### § 22. Talschaft Oberhasli

Ankenbälli, Südgrat . . . . .	3605	130.—
Ankenbälli, über Dossen oder Gauli . . . . .		100.—
Bächlistock, von Lauteraarhütte . . . . .	3247	90.—
Bächlistock, Südgrat . . . . .		100.—
Bächlistock, Westgipfel . . . . .		100.—
Bächlistock, Ostgrat . . . . .		120.—
Bächlistock, traversieren . . . . .		130.—
Bächlistock, von Gauli . . . . .		110.—
Berglistock, von Dossen . . . . .	3655,6	120.—
Berglistock, traversieren, Abstieg Gleckstein . . . . .		150.—

		Höhe Meter	Fr.
9. August 1957	Berglistock, Abstieg Grimsel . . . . .		160.—
	Brandlammhorn. . . . .	3108	90.—
	Brandlammhorn, Ost- und Westgipfel . . . . .		100.—
	Brandlammhorn, Südgrat . . . . .		130.—
	Brandlammhorn, traversieren mit Brunberg. . . . .		130.—
	Dammastock, von Grimsel oder Trift und zurück .	3629,9	100.—
	Dammastock, von Grimsel nach Trift oder umge- kehrt . . . . .		100.—
	Dammastock, Abstieg Göscheneralp . . . . .		120.—
	Dammastock, Eggstock-Schneestock. . . . .		100.—
	Diamantstock, Gross, von Gauli und zurück . . .	3162	100.—
	Diamantstock, Gross, von Gauli nach Handegg . .		100.—
	Diamantstock, Gross, Ostflanke . . . . .		120.—
	Diamantstock, Gross, Ostgrat . . . . .		140.—
	Diamantstock, Gross, über Hühnertäljoch . . . .		120.—
	Diamantstock, Klein . . . . .	2839,1	90.—
	Diamantstock, Klein, Nordgrat, traversieren . . .		100.—
	Diechterhörner, von Gelmer oder Trift und zurück.	3389	100.—
	Diechterhörner, von Gelmer nach Trift oder umge- kehrt . . . . .		100.—
	Diechterhörner, traversieren Gwächtenhorn-Strahl- horn . . . . .		120.—
	Diechterlimmi, von Trift nach Handegg oder umge- kehrt . . . . .	3215	90.—
	Diechterlimmi, Triftlimmi-Nägelisgrätli . . . . .		90.—
	Dossenhorn . . . . .	3142	80.—
	Dossenhorn, mit Renfenhorn . . . . .		100.—
	Eggstock, von Grimsel oder Trift . . . . .	3582	100.—
	Eggstock, traversieren bis Rhonestock . . . . .		120.—
	Ewigschneehorn, von Gauli . . . . .	3329,4	90.—
	Ewigschneehorn, von Lauteraar . . . . .		90.—
	Ewigschneehorn, von Gauli nach Grimsel oder um- gekehrt . . . . .		90.—
	Finsteraarhorn, von Grimsel . . . . .	4273,8	150.—
	Finsteraarhorn, von Grimsel, über Agassizjoch. . .		170.—

	Höhe Meter	Fr.	9. August 1957
Finsteraarhorn, über Ostwand . . . . .		Taxe nach Vereinbarung	
Finsteraarjoch, von Grimsel nach Strahlegg . . . . .	3290	110.—	
Fünffingerstock I . . . . .	2993	80.—	
Fünffingerstock II, III und IV je . . . . .		70.—	
Fünffingerstock, Abstieg Sustlihütte . . . . .		90.—	
Galenstock, von Grimsel oder Furka . . . . .	3583,1	100.—	
Gelmerhorn, Klein . . . . .	2605	100.—	
Gelmerhorn, Gross, traversieren . . . . .	2630	90.—	
Gelmerhorn, Klein und Gross, traversieren . . . . .		130.—	
Gelmerspitzen, traversieren 7, 6, 5 . . . . .	2744	160.—	
Gelmerspitzen, 4 und 3 . . . . .		90.—	
Gelmerspitzen, 2 und 1 . . . . .		100.—	
Gelmerhörner, Hintere . . . . .	3191	100.—	
Gerstenhörner . . . . .	3184	90.—	
Golegghorn . . . . .	3076	90.—	
Grassen und zurück . . . . .	2946	80.—	
Grassen, nach Sustli . . . . .		100.—	
Grunerhorn, von Grimsel . . . . .	3439	100.—	
Gwächtenhorn, von Steinalp . . . . .	3425	90.—	
Hangendgletscherhorn, über Dossen . . . . .	3291,9	100.—	
Hangendgletscherhorn, über Gauli . . . . .		90.—	
Hubelhörner, von Lauteraar . . . . .	3244,1	80.—	
Hubelhörner, von Gauli . . . . .		90.—	
Hühnerstock, von Lauteraar, Westgipfel . . . . .	3308	90.—	
Hühnerstock, von Lauteraar, Ostgipfel . . . . .		100.—	
Hühnerstock, von Lauteraar, traversieren, Ostgrat .		120.—	
Hühnerstock, von Lauteraar, Südgrat . . . . .		100.—	
Hühnerstock, von Gauli, Westgipfel . . . . .		90.—	
Hühnerstock, von Gauli, nach Grimsel . . . . .		90.—	
Hühnerstock, von Gauli, traversieren . . . . .		130.—	
Hühnertälihorn, von Gauli . . . . .	3179,4	100.—	
Hühnertälihorn, von Gauli, traversieren nach Gruben		110.—	
Hühnertälihorn, über Handegg . . . . .		100.—	
Hühnertälihorn, über Handegg und Grubenjoch . .		110.—	

		Höhe Meter	Fr.
9. August 1957	Hühnertälijoch, Lauteraar-Gauli oder umgekehrt . . . . .	3070	90.—
	Kilchlistock, von Windegg oder Guttannen . . . . .	3114	100.—
	Kuhtriftenhorn (Punkt 3118) . . . . .		80.—
	Laubstöcke, über Mattenlimmi . . . . .		90.—
	Lauteraarhorn, Nordrippe . . . . .	4042	130.—
	Lauteraarhorn, von Grimsel nach Strahlegg . . . . .		160.—
	Lauteraarhorn, Klein . . . . .	3737	100.—
	Lauteraarsattel, Grimsel-Gleckstein . . . . .	3144	110.—
	Lauteraarsattel, Grimsel-Dossen oder umgekehrt . . . . .		110.—
	Löffelhorn, von Grimsel . . . . .	3095,2	70.—
	Mässplanggstock . . . . .	2856	90.—
	Mässplanggjoch, nach Göscheneralp . . . . .		100.—
	Mittelhorn, von Dossen und zurück . . . . .	3704	110.—
	Mittelhorn, und Wetterhorn . . . . .		130.—
	Mittelhorn, von Dossen nach Gleckstein . . . . .		120.—
	Mittelhorn, Wetterhorn und Rosenhorn . . . . .		150.—
	Nässihorn . . . . .	3741	120.—
	Oberaarhorn, von Grimsel . . . . .	3638	100.—
	Oberaarjoch, von Grimsel nach Fiesch-Goppenstein oder Jungfraujoch . . . . .	3231	150.—
	Oberaarrothhorn . . . . .	3477	100.—
	Ofenhorn . . . . .	2948	90.—
	Reissend Nollen . . . . .	3003	90.—
	Renfenhorn, von Gauli oder Dossen . . . . .	3259	90.—
	Renfenhorn, mit Dossenhorn . . . . .		100.—
	Rhonestock, von Grimsel oder Trift und zurück . .	3595	100.—
	Ritzlihorn, von Guttannen . . . . .	3283	100.—
	Ritzlihorn, über Matten . . . . .		90.—
	Ritzlihorn, über Matten, nach Guttannen oder um- gekehrt . . . . .		100.—
	Ritzlihorn, Steinlaui über Südgrat traversieren . .		170.—
	Rosenegg, von Dossen nach Gauli oder umgekehrt .	3473	90.—
	Rosenegg, von Dossen nach Grindelwald . . . . .		90.—
	Rosenegg, von Innertkirchen nach Grindelwald . .		90.—
	Rosenhorn, von Dossen und zurück . . . . .	3689,2	110.—

	Höhe Meter	Fr.	9. August
Rosenhorn, und Mittelhorn . . . . .		120.—	1957
Rosenhorn, mit Mittelhorn und Wetterhorn . . . .		150.—	
Rosenhorn, von Dossen nach Gleckstein . . . . .		120.—	
Rosshörner, von Grimsel . . . . .	3129	90.—	
Scheuchzerhorn, von Grimsel . . . . .	3467	100.—	
Scheuchzerhorn, über Nordrippe . . . . .		120.—	
Schneestock, von Grimsel oder Trift und zurück . .	3608	90.—	
Schreckhorn, traversieren von Dossen nach Gleckstein	4078	200.—	
Steinhaushorn . . . . .	3120	80.—	
Steinhaushorn, über Furtwang nach Trift . . . . .		90.—	
Steinlauenenhorn . . . . .	3162	90.—	
Steinlauenenhorn, traversieren bis Ritzlihorn, Südgrat		180.—	
Strahlegg, von Grimsel nach Grindelwald . . . . .		100.—	
Strahlhorn . . . . .	3156	90.—	
Studerhorn und Altmann, über Lauteraar . . . . .	3638	120.—	
Studerhorn und Altmann, über Oberaarjoch . . . . .		100.—	
Sustenhorn, Gross, von Tierberglihütte und zurück	3504	90.—	
Sustenhorn, Tierberglimmi-Kehlenalphütte . . . . .		100.—	
Sustenhorn, Tierberglimmi und zurück . . . . .		70.—	
Sustenhorn, Tierberglimmi-Steinalp . . . . .		65.—	
Sustenhorn, Vorder . . . . .	3315	90.—	
Sustenhörner, traversieren . . . . .	3504	120.—	
Sustenjoch, nach Voralphütte . . . . .	2656	100.—	
Sustenlimmi, Sustenhorn-Kehlenalphütte . . . . .	3504	100.—	
Sustenspitz . . . . .	2930,8	60.—	
Tierberg, Vorder . . . . .	3094	80.—	
Tierberglimmi, nach Trifthütte . . . . .	3202	90.—	
Tierberg, Hinter . . . . .	3443,5	90.—	
Tierälplistock . . . . .	3382,7	90.—	
Tierälplistock, nach Handegg . . . . .		100.—	
Titlis, von Engstlenalp und zurück . . . . .	3239,3	90.—	
Titlis, Abstieg Trübsee . . . . .		100.—	
Titlis, Südwand . . . . .		140.—	
Titlis, über Gletscherli-Engstlenalp . . . . .		110.—	
Titlis, über Gletscherli-Trübsee . . . . .		100.—	

		Höhe Meter	Fr.
9. August 1957	Trifthörner, von Gauli oder Lauteraar . . . . .	3229	90.—
	Triftlimmi, nach Furka oder Grimsel . . . . .		90.—
	Triftlimmi, über Tiefensattel–Albert-Heim-Hütte .		100.—
	Wannehorn, Gross, von Grimsel oder Münster . .	3905,9	150.—
	Wellhorn, Gross . . . . .	3191,9	110.—
	Wellhorn, Klein . . . . .	2701	80.—
	Wellhorn, Klein, mit Lilienspitze über Schönbühl- sattel . . . . .		100.—
	Wellhorn, Klein und Gross, bis Wellsattel, Nordgrat		200.—
	Wellhorn, Klein und Gross, traversieren nach Dossen		150.—
	Wendenjoch, nach Engelberg . . . . .	2623	90.—
	Wendenjoch, Obertaljoch–Engelberg . . . . .		100.—
	Wendenstock, Gross . . . . .	3042	90.—
	Wendenstock, Klein . . . . .	2957	80.—
	Wetterhorn, von Dossen und zurück . . . . .	3701	110.—
	Wetterhorn, und Mittelhorn . . . . .		130.—
	Wetterhorn, mit Mittelhorn und Rosenhorn . . . .		150.—
	Wetterhorn, von Dossen nach Gleckstein . . . .		130.—
	Wetterhorn, traversieren über Nordgrat . . . .		160.—
	Wetterhorn, traversieren von Grosser Scheidegg, Nordwand . . . . .		250.—
	Zinkenstock, Vorderer, von Grimsel . . . . .	2920	60.—
	Zinkenstock, Hinterer, von Grimsel . . . . .	3041	70.—

### § 23. Engelhörner

Engelhorn, Klein, über Gemsenspitze . . . . .	2643	90.—
Engelhorn, Gross, über Gemsensattel . . . . .	2781	90.—
Engelhorn, Gross, über Niklausspitze–Haubenstock von Ochsental . . . . .		140.—
Engelhorn, Gross, über Niklausspitze–Haubenstock von Mittagsplatte . . . . .		120.—
Engelhorn, Gross, von Teufelsjoch–Froschkopf–Ni- klausspitze–Haubenstock . . . . .		170.—
Engelhorn, Gross, mit Abstieg über Augstgumm . .		100.—

	Höhe Meter	Fr.	9. August 1957
--	---------------	-----	----------------------

Engelhorn, Gross, Sagizähne—Gr. Gstellihorn, Abstieg über Augstgumm . . . . .	120.—		
Engelhorn, Gross, Sagizähne—Gr. Gstellihorn über Gstelliburgsattel . . . . .	150.—		
Engelburg . . . . .	2302	50.—	
Froschkopf . . . . .	2674	100.—	
Froschkopf, über Teufelsjoch . . . . .		120.—	
Froschkopf, über Prinzen . . . . .		140.—	
Gemsenspitze . . . . .	2617	60.—	
Gemsensattel . . . . .	2541	50.—	
Gertrudspitze . . . . .	2632	80.—	
Gstelliburg . . . . .	2701	80.—	
Gstellihorn, Gross, über Augstgumm . . . . .	2854,7	90.—	
Gstellihorn, Gross, über Gstelliburgsattel . . . . .		150.—	
Gstellihorn, Gross, Westwand . . . . .		250.—	
Gstellihorn, Klein, mit Südgruppe und Gstelliburg . . . . .	2658	140.—	
Hohjägiburg . . . . .	2639,1	70.—	
Hohjägiburg, über Tennhorn, Abstieg Simelisattel oder umgekehrt . . . . .		90.—	
Hohjägiburg, über Nordgrat . . . . .		100.—	
Kastor . . . . .	2522	60.—	
Kastor, und Pollux . . . . .		70.—	
Kingspitz, über Ochsensattel . . . . .	2621	80.—	
Kingspitz, über Westgrat . . . . .		90.—	
Kingspitz, über Südwand . . . . .		90.—	
Kingspitz, über Teufelsjoch—Südostgrat . . . . .		100.—	
Kingspitz, über Teufelsjoch vom Ochsental . . . . .		110.—	
Kingspitz, über Nordwand . . . . .		270.—	
Kingspitz, über Pollux-Westkante und Kastor . . . . .		150.—	
Mittelgruppe, traversieren . . . . .		120.—	
Pollux, über Westkante . . . . .	2488	120.—	
Rosenlauistock, über Schönbidemli oder Graspass . . . . .	2197	60.—	
Rosenlauistock, über Westkante . . . . .		90.—	
Rosenlauistock, über Westflanke . . . . .		140.—	
Sattel spitzen, über Schönbidemli—Ochsensattel . . . . .	2336	50.—	

9. August 1957		Höhe Meter	Fr.
Sattel spitzen, über Ochsenplatte . . . . .		60.—	
Simelistock, Gross, über Egg . . . . .	2482	80.—	
Simelistock, Gross, über Macdonald . . . . .		85.—	
Simelistock, Gross, über Südwand . . . . .		75.—	
Simelistock, Gross, über Nordwestwand (über Kl. Si- meli) . . . . .		120.—	
Simelistock, Gross, und Kl. Simeli, traversieren . .		90.—	
Simelistock, Klein . . . . .	2383	60.—	
Simelistock, Klein, Süd wand . . . . .		80.—	
Tannen spitze . . . . .	2255	70.—	
Tannen spitze, Süd wand . . . . .		85.—	
Tennhorn, über Reichenbachalp . . . . .	2520	60.—	
Tennhorn, über Burgalp . . . . .		70.—	
Ulrichspitze, über West wand . . . . .	2636	150.—	
Urbachengelhorn, über Gemsensattel . . . . .	2768	90.—	
Vorderspitze, über Simelisattel . . . . .	2618	70.—	
Vorderspitze, über Westkante . . . . .		230.—	
Westgruppe, traversieren . . . . .		100.—	
Westgruppe, traversieren über Rosenlauistock-West- kante . . . . .		130.—	

### III. Straf- und Schlussbestimmungen

#### § 24. Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Tarifes werden mit Busse bis Fr. 200 bestraft.

#### § 25. Inkrafttreten

Dieser Tarif tritt sofort in Kraft. Dadurch wird der Tarif vom 6. Juli 1948 aufgehoben.

Bern, den 9. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Vizepräsident

*Siegenthaler,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Verordnung**  
**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer**  
**und der unter öffentliche Aufsicht gestellten**  
**Privatgewässer vom 5. Juni 1942**  
**(Abänderung)**

---

27.  
August  
1957

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
auf Antrag der Baudirektion,*

*beschliesst:*

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer werden die Bäche im Einzugsgebiet des Brandöschbaches, Gemeinde Trub, unter öffentliche Aufsicht gestellt. Die im § 2 der Verordnung vom 5. Juni 1942 aufgeführten Namen «Brandöschgraben», «Goldbachgraben», «Säubergraben» und «Zinggengraben» sind zu ersetzen durch

- «Brandöschgraben mit Zuflüssen»
- «Goldbachgraben mit Zuflüssen»
- «Säubergraben mit Zuflüssen»
- «Zinggengraben mit Zuflüssen»

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 27. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*H. Huber,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

30.  
August  
1957

**Verordnung**  
**über die Ausnahmen von der Steuerpflicht und**  
**die Steuerfreiheit der Zuwendungen**  
**an Fürsorgeeinrichtungen vom 27. Juli 1945**  
**(Ergänzung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
auf den Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

§ 5 Ziff. 2 lit. c der obgenannten Verordnung wird wie folgt ergänzt:

«... von ihm unterhaltenen Personen; für das aus den eigenen Beiträgen des Arbeitnehmers geäußerte Kapital oder dessen entsprechenden Gegenwert können in der Stiftungsurkunde weitere Begünstigte bezeichnet werden.

Bern, den 30. August 1957.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*H. Huber,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

**Dekret**  
**betreffend die Organisation des**  
**Regierungsstatthalter- und Richteramtes**  
**im Amtsbezirk Fraubrunnen**

---

9.  
September  
1957

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Gesetzes über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 19. Oktober 1924 und in Abänderung des Dekretes betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922, auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Fraubrunnen aufgehoben.

**§ 2.** Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amts dauer eine Neuwahl statt.

**§ 3.** Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

**§ 4.** Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 9. September 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*H. Tschanz,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

9.  
September  
1957

## Dekret

### **betreffend die Organisation des Regierungsstatthalter- und Richteramtes im Amtsbezirk Büren<sup>1)</sup>**

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung des Gesetzes über die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 19. Oktober 1924 und in Abänderung des Dekretes betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung vom 30. März 1922,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** Die Vereinigung der Amtsverrichtungen des Regierungsstatthalters und des Gerichtspräsidenten wird für den Amtsbezirk Büren aufgehoben.

**§ 2.** Der bisherige Amtsinhaber hat innerhalb Monatsfrist der Staatskanzlei schriftlich zu erklären, welches der beiden Ämter (Gerichtspräsident oder Regierungsstatthalter) er weiter ausüben will. Für das freiwerdende Amt findet nach den bestehenden Vorschriften für die laufende Amts dauer eine Neuwahl statt.

**§ 3.** Die Amtsverrichtungen des Betreibungs- und Konkursbeamten und des Gerichtsschreibers bleiben weiterhin vereinigt.

**§ 4.** Dieses Dekret tritt auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

Bern, den 9. September 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*H. Tschanz,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

<sup>1)</sup> Beschluss des Regierungsrates vom 19. November 1957: Inkraftsetzung des Dekretes vom 9. September 1957 auf den 1. August 1958.

**Verordnung  
über die Deckung des Schulgeldausfalles  
in Mittelschulen**

---

10.  
September  
1957

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 87 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957 (MSG),

auf den Antrag der Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen,

*beschliesst:*

**§ 1.** An Einwohner- oder gemischte Gemeinden, die im Sinne von Art. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. Februar 1953 ausgleichsberechtigt sind, können Beiträge nach Art. 87 MSG ausgerichtet werden.

**§ 2.** Die Beiträge werden wie folgt bemessen:

- a) Für Gemeinden mit eigener Sekundarschule oder mit Beteiligung an einem Schulgemeindeverband wird der bisher verlangte Schulgeldbeitrag (höchstens Fr. 60 pro Schüler und Jahr) mit der Zahl der Schüler aus dem eigenen Gemeindegebiet multipliziert.
- b) Für Gemeinden ohne eigene Sekundarschule wird der bisher verlangte Schulgeldbeitrag (höchstens Fr. 60 pro Schüler und Jahr) multipliziert mit der Zahl der Schüler, die eine benachbarte Sekundarschule besuchen.

Für die Ermittlung der Schülerzahl ist der Herbst des laufenden Beitragsjahres massgebend.

Die nach Absatz 1 ermittelten Beträge werden mit der für das Beitragsjahr massgebenden Beitragsquote nach § 10 Abs. 3 des Finanzausgleichsfondsdekretes vom 25. Februar 1954 (FAD) multipliziert. Das Rechnungsergebnis ist der jährliche Sonderbeitrag.

10.  
September  
1957

**§ 3.** Die Sonderbeiträge werden in den Jahren 1957 bis und mit 1961 ausgerichtet.

Für die Bemessung der Beiträge aus dem kantonalen Finanzausgleichsfonds (Hauptfonds) werden diese Sonderbeiträge zur Ermittlung des Finanzbedarfes nach § 1 FAD nicht mitgerechnet.

**§ 4.** Die Gemeinden oder Gemeindeverbände haben den Anspruch für das laufende Jahr bis Ende November auf dem Dienstweg über das zuständige Sekundarschulinspektorat bei der Erziehungsdirektion anzumelden.

Die Entscheide der Finanzdirektion über die Festsetzung der Sonderbeiträge sind den Gemeinden nach § 1 und Schulgemeinden nach Art. 2 Abs. 1 MSG zu eröffnen. Sie können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Die Sonderbeiträge sind wie folgt zu überweisen:

- a) an die Schulgemeinden gemäss Art. 2 Abs. 1 MSG;
- b) an die Einwohner- oder gemischten Gemeinden, die nach Art. 18 MSG Schulkostenbeiträge zu leisten haben.

**§ 5.** Diese Verordnung findet erstmals auf die Beitragsleistung für das Jahr 1957 Anwendung und tritt sofort in Kraft.

Bern, den 10. September 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber i. V.

*C. Lerch.*

**Dekret  
über die Aufsicht über den Handarbeits-  
und Haushaltungsunterricht**

---

11.  
September  
1957

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 14 Abs. 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 1878 über die Mädchenarbeitsschulen, Art. 94 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und Art. 74 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** Für die Aufsicht über den Mädchenhandarbeits- und den Haushaltungsunterricht werden je sechs nebenamtliche Expertinnen gewählt.

Sie üben ihre Tätigkeit in Verbindung mit den Primar- und Sekundarschulinspektoren aus.

**§ 2.** Für die Begutachtung allgemeiner Fragen dieses Unterrichts und für die Koordination ihrer Tätigkeit werden die Expertinnen zur Expertinnenkommission für Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht zusammengeschlossen. Die Kommission wird von einem vom Regierungsrat bezeichneten Schulinspektor präsidiert; im übrigen konstituiert sie sich selbst.

**§ 3.** Der Regierungsrat wählt die Expertinnen und bezeichnet ihren Beschäftigungsgrad.

**§ 4.** Die Pflichten und Befugnisse der Expertinnen für Mädchenhandarbeits- und Haushaltungsunterricht sowie diejenigen der Kommission werden in einem Reglement des Regierungsrates geordnet.

11. September 1957      § 5. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft.  
                                  Bern, den 11. September 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*H. Tschanz,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Beschluss des Grossen Rates  
betreffend den staatlichen Beitrag an die Gemeinden  
für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schul-  
materialien an den Primar- und Sekundarschulen**

---

11.  
September  
1957

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art.15 Abs.2, in Verbindung mit Art.5 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 und Art.22 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,

*beschliesst:*

Der staatliche Beitrag an die Gemeinden für die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien wird angesetzt wie folgt:

**1. Primarschulen.**

Gemeinden in der 1.-10. Besoldungsklasse Fr. 3.—;  
Gemeinden in der 11.-20. Besoldungsklasse Fr. 2.50;  
Gemeinden in der 21.-29. Besoldungsklasse Fr. 2.—;  
Gemeinden in der 30.-38. Besoldungsklasse Fr. 1.50  
im Jahr für jedes Schulkind.

**2. Sekundarschulen.**

Gemeinden oder Gemeindeverbände

1.-10. Besoldungsklasse Fr. 4.—;  
11.-20. Besoldungsklasse Fr. 3.50;  
21.-29. Besoldungsklasse Fr. 3.—;  
30.-38. Besoldungsklasse Fr. 2.50  
im Jahr für jedes Schulkind.

11. Diese Ansätze treten mit Wirkung ab Schuljahr 1957/1958 in Kraft.  
September Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.  
1957

Bern, den 11. September 1957.

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident

*H. Tschanz,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Dekret**

17.  
September  
1957

**betreffend die Lostrennung des zur Einwohnergemeinde Heiligenschwendi gehörenden Bezirks in der Ortschaft Hünibach und Zuteilung zur Einwohnergemeinde Hilterfingen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Ausführung von Art. 63 Abs. 2 der Staatsverfassung und Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** Der zur Einwohnergemeinde Heiligenschwendi gehörende Bezirk in der Ortschaft Hünibach wird von dieser abgetrennt und der Einwohnergemeinde Hilterfingen zugeteilt.

**§ 2.** Die genaue Festsetzung der neuen Grenze zwischen den beiden Gemeinden hat unter der Aufsicht des kantonalen Vermessungsamtes zu erfolgen.

Die beidseitigen Planwerke sind entsprechend abzuändern.

**§ 3.** Die notwendigen Abänderungen im Grundbuch erfolgen von Amtes wegen.

**§ 4.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft.

**§ 5.** Der Regierungsrat wird mit der Ausführung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 17. September 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*H. Tschanz,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

24.  
September  
1957

## Reglement über die obligatorische Weinlesekontrolle

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 42 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951,

gestützt auf Art. 3 und 34 der Verordnung des Bundesrates vom 18. Dezember 1953 über den Rebbau und den Absatz der Reberzeugnisse,

gestützt auf Art. 1 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und Art. 4 und 368 der eidgenössischen Lebensmittelverordnung vom 26. Mai 1936,

auf Antrag der Direktionen der Landwirtschaft und der Volkswirtschaft,

*beschliesst:*

**§ 1.** Zur Förderung der Qualität und des Absatzes der einheimischen Weine wird die obligatorische Kontrolle für die gesamte im Kanton Bern produzierte Weinernte eingeführt.

Die Ergebnisse der Weinlesekontrolle dienen nicht steuerlichen Zwecken.

**§ 2.** Die kantonale Zentralstelle für Weinbau, die kantonale Weinbaukommission und das amtliche Laboratorium für Lebensmittelkontrolle sind mit der Organisation und der Durchführung der Kontrolle beauftragt.

**§ 3.** Die obligatorische Weinlesekontrolle umfasst folgende Aufgaben:

- a) die Beurteilung der Reben nach Behang, Reifegrad und Gesundheitszustand der Trauben durch die kantonale Zentralstelle für Weinbau und die Mitglieder der kantonalen Weinbaukommission;
- b) die Bestimmung der Oechslegrade. Sie erfolgt mittels der Oechslewaage.

24.  
September  
1957

**§ 4.** Die Kontrolleure werden durch die Landwirtschaftsdirektion ernannt.

Jeder Kontrolleur muss einen speziellen, von der kantonalen Zentralstelle für Weinbau und dem amtlichen Laboratorium für Lebensmittelkontrolle durchgeführten Instruktionskurs besuchen.

Jedem Kontrolleur wird von der kantonalen Zentralstelle das für seine Tätigkeit nach einheitlichen Normen der Versuchsanstalten beschaffene Material abgegeben. Er ist dafür verantwortlich. Zerbrochene oder verlorene Instrumente werden ihm zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

**§ 5.** Die Kontrolle erfolgt bei der Einkellerung. In besondern Fällen kann die Kontrolle ausnahmsweise nach den von der kantonalen Zentralstelle erteilten Weisungen im Rebberg erfolgen.

Die Kontrolleure sind verpflichtet, die Bestimmung der Oechslegrade nach den an den Instruktionskursen erhaltenen Weisungen durchzuführen. Die Probeentnahme hat so zu erfolgen, dass die Wägung einem möglichst guten Durchschnitt des betreffenden Kontrollgutes entspricht. Trauben sind gründlich zu zerstossen, damit auch nicht vollständig gereifte Beeren zerquetscht werden; Maischen sind vor der Saftentnahme gut zu mischen.

Das Ergebnis der Kontrolle ist in einen Wägungsattest einzutragen. Diese sind am Schluss jedes Kontrolltages umgehend der kantonalen Zentralstelle zuzustellen.

Ferner haben die Produzenten und die Käufer Anrecht auf ein Exemplar dieses Wägungsattestes. Die Abgabe weiterer Exemplare erfolgt nach den Weisungen der kantonalen Zentralstelle.

Die Kontrolleure haben der kantonalen Zentralstelle über ihre Tätigkeit Tagesrapporte zu erstatten. Für diese sowie für die Wägungsatteste dürfen nur die offiziellen Rapportformulare der Abteilung für Landwirtschaft verwendet werden.

24. September 1957

**§ 6.** Gegen die Richtigkeit der Wägung durch den Kontrolleur kann nachträglich keine Einsprache erhoben werden, dagegen steht es den Produzenten und den Käufern oder deren Vertrauenspersonen frei, bei der Bestimmung der Oechslegrade anwesend zu sein.

**§ 7.** Die mit der Kontrolle beauftragten Organe haben diese unter Einhaltung der Bestimmungen in § 5 so zu organisieren und durchzuführen, dass die Arbeit der Einkellerer möglichst wenig beeinträchtigt und verzögert wird. Die Einkellerer haben ihrerseits die Kontrolleure bei der Ausübung ihrer Funktionen nach Möglichkeit zu unterstützen.

**§ 8.** Wer den Bestimmungen dieses Reglementes absichtlich zuwiderhandelt und die vollziehenden Organe an der Ausübung der ihnen zustehenden Verrichtungen stört oder hindert, ist nach Art. 40 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes strafbar.

**§ 9.** Die Direktionen der Landwirtschaft und der Volkswirtschaft sind mit dem Vollzug dieses Reglementes beauftragt. Es ersetzt dasjenige vom 14. Oktober 1955 und tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 24. September 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

Vom Bundesrat genehmigt am 20. November 1957.

**Verordnung  
über das Halten und Führen von Taxis  
(Motordroschken) in den Gemeinden**

4.  
Oktober  
1957

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in Anwendung von § 11 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen und Art. 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen

*beschliesst:*

**§ 1.** Die Gemeinden werden ermächtigt, innerhalb der Schranken der Handels- und Gewerbefreiheit auf dem Reglementswege gewerbe- polizeiliche Vorschriften aufzustellen über das Halten und Führen von Taxis (Motordroschken).

Namentlich sind sie berechtigt, die Ausübung dieses Gewerbes von einer Bewilligung abhängig zu machen, die Voraussetzungen für deren Erteilung zu regeln und einen Lokaltarif aufzustellen. Vorbehalten bleibt Art. 10 des Bundesgesetzes vom 15. März 1932 über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr.

**§ 2.** Die gestützt auf diese Verordnung erlassenen Reglemente unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

**§ 3.** Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 4. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

8.  
Oktober  
1957

**Verordnung**  
**betreffend Bezeichnung der öffentlichen Gewässer**  
**und der unter öffentliche Aufsicht gestellten**  
**Privatgewässer vom 5. Juni 1942**  
**(Abänderung)**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern*  
 auf Antrag der Baudirektion

*beschliesst:*

Gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 3. April 1857 über den Unterhalt und die Korrektion der Gewässer werden die beiden folgenden Privatgewässer unter öffentliche Aufsicht gestellt:

Gewässer	Gewässer, in welche sie fliessen	Gemeinden, in welchen sie vorkommen	Amtsbezirke
Marchbach	Thunersee	Leissigen und Därligen	Interlaken
Fritzenbach	Thunersee	Leissigen und Krattigen	Interlaken und Frutigen

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 8. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates  
 der Vizepräsident  
*Siegenthaler,*  
 der Staatsschreiber  
*Schneider.*

# Verordnung betreffend die Organisation der Bezirkshelfereien

22.  
Oktober  
1957

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf § 1 Abs. 1 des Dekretes vom 17. November 1953 über die Organisation der Bezirkshelfereien und in Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 der Übereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875,

auf Antrag der Direktion des Kirchenwesens,

*beschliesst:*

**§ 1.** Die reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern mit Einschluss der dem bernischen Synodalverband angehörenden Kirchgemeinden Oberwil (bernisch-solothurnisch), Messen (bernisch-solothurnisch), Aetingen, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen, Solothurn werden in folgende Helfereibezirke eingeteilt, nämlich:

Bezirk *Interlaken*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Oberhasli und Interlaken;

Bezirk *Saanen*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Saanen und Obersimmental. Der Bezirkshelfer von Saanen wird bis auf weiteres ausserdem mit der Betreuung von Abländschen beauftragt.

Bezirk *Thun*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Frutigen, Niedersimmental und Thun, vom Amtsbezirk Konolfingen die Kirchgemeinden Oberdiessbach und Linden und vom Amtsbezirk Seftigen die Kirchgemeinden Gurzelen und Wattenwil.

Bezirk *Bern*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Laupen (mit Kerzers), vom Amtsbezirk Konolfingen die Kirchgemeinden Biglen, Grosshöchstetten, Konolfingen,

22. Münsingen, Schlosswil, Walkringen, Wichtrach und Worb, vom Amtsbezirk Seftigen die Kirchgemeinden Belp, Gerzensee, Kirchdorf, Riggisberg, Rüeggisberg, Thurnen und Zimmerwald; vom Amtsbezirk Fraubrunnen die Kirchgemeinde Münchenbuchsee.

Oktober  
1957

Bezirk *Burgdorf*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Burgdorf, Fraubrunnen (ohne Münchenbuchsee) und Signau, und von Trachselwald die Kirchgemeinden Affoltern, Lützelflüh, Rüegsau, Sumiswald, Trachselwald und Wasen.

Bezirk *Langenthal*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Aarwangen und Wangen und vom Amtsbezirk Trachselwald die Kirchgemeinden Dürrenroth, Eriswil-Wyssachen, Huttwil und Walterswil.

Bezirk *Seeland*, umfassend die Kirchgemeinden der Amtsbezirke Aarberg, Biel (deutsch), Erlach und Nidau.

Bezirk *Büren-Solothurn*, umfassend die Kirchgemeinden des Amtsbezirkes Büren, die deutschen Kirchgemeinden oder Pfarrstellen des Jura, sowie die dem bernischen Synodalverband angehörenden Kirchgemeinden Oberwil (bernisch-solothurnisch), Messen (bernisch-solothurnisch), Aetingen, Biberist-Gerlafingen, Derendingen, Grenchen, Lüsslingen und Solothurn.

Bezirk *Jura*, umfassend die französischen Kirchgemeinden des Jura und der Städte Bern, Biel und die Hilfspfarrstelle Thun.

**§ 2.** Wahlfähig als Bezirkshelfer sind Geistliche, die in den bernischen Kirchendienst aufgenommen worden sind.

**§ 3.** Die Bezirkshelfer haben die Aufgabe, die Geistlichen ihres Bezirkes, wo diese in der Erfüllung ihrer Pflichten infolge Krankheit oder anderer zwingender Gründe verhindert sind, in den kirchlichen Amtshandlungen zu vertreten.

Übernehmen die Bezirkshelfer in ihrem Bezirk im Einverständnis mit der Direktion des Kirchenwesens nebenamtlich eine Pfarrverweserei oder ein Vikariat, so haben sie während dieser Zeit für notwendig werdende weitere Vertretungen eines Pfarrers (Sonntagspredigten usw.) besorgt zu sein. Für vorübergehende Dienstleistungen kann die Mitwirkung des Helfers auch für benachbarte Bezirke beansprucht werden. Die nähere Umgrenzung der Obliegenheiten der Bezirkshelfer auf Grund

vorstehender Bestimmungen und im Rahmen von Art. 3 des Kirchen-  
gesetzes ist Sache der kirchlichen Oberbehörde.

22.  
Oktober  
1957

**§ 4.** Der Synodalrat ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Direktion des Kirchenwesens dem Bezirkshelfer bestimmte Arbeiten im Interesse der Landeskirche zu übertragen. Für solche Arbeiten besteht kein Anspruch auf Besoldung; der Synodalrat sorgt dagegen für den Ersatz der Auslagen (§ 6 des Dekretes über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen vom 16. Februar 1953).

Dem Bezirkshelfer muss die Möglichkeit erhalten bleiben, neben diesen unentgeltlichen Arbeiten in angemessenem Umfang entgeltliche Aufgaben zu übernehmen.

**§ 5.** Vertretungen für den Bezirkshelfer in Krankheitsfällen usw. werden durch den Synodalrat geordnet, wenn möglich im Sinn einer Übertragung der Stellvertretung an einen andern Bezirkshelfer.

**§ 6.** Die Direktion des Kirchenwesens bestimmt den Amtssitz der Bezirkshelfer nach Anhörung des Synodalsrates.

Wo keine Amtswohnung zur Verfügung steht, ist bei Bemessung der Wohnungsentschädigung auf die örtlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

**§ 7.** Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzes-  
sammlung aufzunehmen. Sie ersetzt den Regierungsratsbeschluss vom  
3. März 1942 und die Artikel 4 und 5 des Dekretes vom 9. April 1946  
betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen in den Kirchgemeinden  
Gsteig-Interlaken, Saanen, Belp und Huttwil.

Bern, den 22. Oktober 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber i. V.

*C. Lerch.*

8.  
November  
1957

# **Verordnung**

## **betreffend die Stipendien für Schüler an Mittelschulen**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,  
gestützt auf Artikel 82 des Gesetzes über die Mittelschulen vom  
3. März 1957,  
auf Antrag der Erziehungsdirektion,*

*beschliesst:*

### **A. Stipendien an Sekundarschüler** (Sekundarschulstipendien)

**§ 1.** An begabte Schüler öffentlicher Sekundarschulen und Progymnasien mit gutem Fleiss und Betragen können auf Gesuch hin Stipendien ausgerichtet werden, wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ihrer Eltern oder Versorger es rechtfertigen.

**§ 2.** Ein Sekundarschulstipendium beträgt für ein volles Schuljahr 100 bis 500 Franken.

Bei der Bemessung der Stipendien ist der Entfernung des Wohnortes des Schülers vom Schulort Rechnung zu tragen. Die Stipendien sollen vor allem zusätzliche Kosten für Schulweg und auswärtige Verpflegung decken helfen.

**§ 3.** Die Gesuche der gesetzlichen Vertreter der Bewerber sind nach erfolgter Mitteilung im Amtlichen Schulblatt auf einem beim staatlichen Lehrmittelverlag erhältlichen Formular der Schulkommission einzureichen. Dem Gesuche sollen beiliegen: Abschrift der zwei letzten Zeugnisse, Ausweis der Gemeindebehörde über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Eltern des Bewerbers oder des Bewerbers selbst, Bescheinigung über die Zahl, das Alter und die Erwerbsfähigkeit der Geschwister.

Im Gesuche sind die Mehrkosten für Schulweg und auswärtige Verpflegung besonders auszuweisen.

8.  
November  
1957

**§ 4.** Die Schulkommission leitet die überprüften Gesuche nach Ablauf der gesetzten Einreichungsfrist mit ihrer Stellungnahme an das zuständige Sekundarschulinspektorat. Dieses stellt der Erziehungsdirektion Antrag über die Höhe der Stipendien.

**§ 5.** Die Stipendien können während der ganzen Sekundarschulzeit ausgerichtet werden. Der bewilligte Betrag wird ausbezahlt, wenn Aussicht besteht, dass der Schüler das begonnene Schuljahr anstandslos bis zum Schluss durchläuft. Für weitere Jahre muss das Gesuch jeweils unter Bezug auf die erste Bewerbung in einfacher Form erneuert werden.

## **B. Stipendien für höhere Mittelschulbildung**

(Weiterbildungsstipendien)

**§ 6.** Schüler der Sekundarschulen und Progymnasien des Kantons Bern, die am 1. Januar das 13. Altersjahr zurückgelegt haben und sich auf den Eintritt in ein bernisches Seminar, Gymnasium oder eine Handelsschule mit abschliessender Reifeprüfung nach mindestens dreieinhalbjähriger Ausbildungszeit vorbereiten, können sich unter den in § 1 genannten Voraussetzungen um ein Weiterbildungsstipendium bewerben. Diese Stipendien können zusätzlich zu Sekundarschulstipendien gewährt werden.

Auch Primarschüler, die sich auf den Eintritt in eine bernische Lehrerbildungsanstalt vorbereiten, sind zur Einreichung eines Gesuches um ein Weiterbildungsstipendium berechtigt.

**§ 7.** Ein Weiterbildungsstipendium beträgt gesamthaft für zwei Jahre 400 bis 2000 Franken. Beträge über 1000 Franken werden nur gewährt, wenn die gewählte höhere Mittelschule mehr als 10 km vom Wohnort der Eltern des Schülers oder dem ihrer Stellvertreter entfernt ist.

**§ 8.** Gesuche um Weiterbildungsstipendien können im zweitletzten und letzten Jahr der obligatorischen Schulzeit nach erfolgter Mitteilung im Amtlichen Schulblatt über die Schulkommission und den zuständigen Inspektor an die Erziehungsdirektion gerichtet werden. Beilagen zum Gesuch gemäss § 3 dieser Verordnung.

8.  
November  
1957      Die Bewilligung eines Stipendiums gilt für ein Jahr; für ein weiteres Jahr ist das Gesuch unter Bezug auf die erste Bewerbung kurz zu erneuern.

**§ 9.** Die Auszahlung bewilligter Weiterbildungsstipendien erfolgt im letzten Quartal der obligatorischen Schulzeit des Bewerbers über die Schulkommission, sobald der zuständige Inspektor die Mitteilung erhalten hat, dass dem Bewerber die Aufnahme in eine der im § 6 genannten höheren Mittelschulen zugesichert ist.

**§ 10.** Dauert der Besuch der zuerst gewählten oder einer andern der in § 6 erwähnten höheren Mittelschulen nicht mindestens ein Jahr, so ist das Stipendium zurückzuerstatten.

### **C. Stipendien an Schüler höherer Mittelschulen**

(Mittelschulstipendien)

**§ 11.** Tüchtige Schüler der Kantonsschule Pruntrut, der städtischen Gymnasien Bern, Biel, Burgdorf und Thun, des städtischen Lehrerinnenseminars und Kindergärtnerinnenseminars Bern können sich unter den in § 1 dieser Verordnung genannten Voraussetzungen um Mittelschulstipendien bewerben.

**§ 12.** Die Mittelschulstipendien betragen 200 bis 1000 Franken für ein volles Schuljahr.

Beträge über 500 Franken werden nur gewährt, wenn der Schüler in der Schulzeit während der Woche nicht zu Hause wohnen kann.

**§ 13.** Gesuche sind nach erfolgter Mitteilung im Amtlichen Schulblatt auf Formularen, die beim staatlichen Lehrmittelverlag erhältlich sind, über die Schulkommission an die Erziehungsdirektion zu richten. Beilagen zum Gesuch gemäss § 3 dieser Verordnung.

Die Bewilligung eines Stipendiums gilt für ein Jahr; für weitere Jahre ist das Gesuch unter Bezug auf die erste Bewerbung kurz zu erneuern.

**§ 14.** Die Mittelschulstipendien werden halbjährlich der zuständigen Schulleitung zuhanden des gesetzlichen Vertreters des Stipendiaten übermittelt.

**§ 15.** Für Schüler, die ein staatliches Stipendium erhalten, darf kein Schulgeld von den Eltern bezogen werden.

Der Staat kann an die höheren städtischen Mittelschulen für Stipendiaten eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Schulgeldes leisten.

#### **D. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 16.** Die Zuerkennung aller in dieser Verordnung erwähnten Stipendien erfolgt durch die Erziehungsdirektion.

**§ 17.** Der Genuss eines Stipendiums hört auf mit dem Austritt aus der besuchten Schule; bei Übertritt muss das Gesuch erneuert werden.

**§ 18.** Ein Stipendium wird durch Verfügung der Erziehungsdirektion entzogen, wenn seine Voraussetzungen dahinfallen.

Den gesetzlichen Vertretern der Schüler steht in diesem Falle der Rekurs an den Regierungsrat zu.

**§ 19.** Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 1. April 1957 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 29. September 1953 und deren Abänderung vom 24. Dezember 1954.

Bern, den 8. November 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

8.  
November  
1957

12.  
November  
1957

**Dekret**  
**über die Besoldungen der Behördemitglieder**  
**und des Personals der bernischen Staatsverwaltung**  
**vom 13. Februar 1956**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
*auf den Antrag des Regierungsrates,*  
*beschliesst:*

I.

Der § 8 des Dekretes vom 13. Februar 1956 über die Besoldungen der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung wird wie folgt abgeändert:

**§ 8. Die Ortszulagen betragen im Jahr:**

In der Ortsklasse	für Ledige Fr.	für Verheiratete Fr.
1	80.—	120.—
2	160.—	240.—
3	240.—	360.—
4	320.—	480.—
5	400.—	600.—

An Orten, die nicht in eine Ortszulagenklasse eingereiht sind, werden keine Ortszulagen ausgerichtet.

Die Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen ordnet der Regierungsrat; dabei ist den Bedürfnissen der Verwaltung und besonders Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Für die Höhe der Ortszulage ist in der Regel die Einreihung des Arbeitsortes massgebend.

Keinen Anspruch auf Ortszulagen haben Ledige, die freie Station, sowie Verheiratete, die freie Station für sich und ihre Familie geniessen.

Die Ortszulage wird angemessen herabgesetzt, sofern vom Staat eine Wohnung zu verbilligtem Mietzins zur Verfügung gestellt oder eine Wohnungsentschädigung ausgerichtet wird.

12.  
November  
1957

Wer an Stelle der freien Station oder der Unterkunft eine Geldentschädigung erhält, hat Anspruch auf die volle Ortszulage.

## II.

Diese Dekretsänderung tritt auf 1. Januar 1958 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. November 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*H. Tschanz,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

12.  
November  
1957

**Dekret**  
**über die Gewährung einer Teuerungszulage**  
**an das Staatspersonal für das Jahr 1956**  
**vom 14. Februar 1956**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
*auf den Antrag des Regierungsrates,*

*beschliesst:*

I.

§ 2 des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 wird wie folgt abgeändert:

§ 2. Die Teuerungszulage beträgt:  
 9½% der versicherten und nicht versicherten Grundbesoldung. Für die vom Staat gelieferte Verpflegung erfolgt ein entsprechender Abzug;  
 Fr. 30 Kopfquote;  
 Fr. 60 Familienzulage;  
 Fr. 60 für jedes Kind, für das gemäss § 10 des Besoldungsdekretes vom 13. Februar 1956 eine Kinderzulage ausgerichtet wird.

II.

Das Dekret vom 13. November 1956 über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal für das Jahr 1956 (Abänderung) wird aufgehoben.

## III.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1957 in Kraft.

12.  
November  
1957

Bern, den 12. November 1957.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*H. Tschanz,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

12.  
November  
1957

**Dekret**  
**über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956**  
**an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der**  
**Lehrerversicherungskasse vom 14. Februar 1956**  
**(Abänderung)**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
 auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

I.

§ 1 des Dekretes vom 14. Februar 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse wird wie folgt abgeändert:

§ 1. Den Rentenbezügern der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse sowie den Geistlichen, welche auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1922 betreffend die Pensionierung der Geistlichen ein Leibgeding beziehen, wird eine zusätzliche Teuerungszulage von 9½ % der Jahresrente bzw. des Leibgedings ausgerichtet.

Die zusätzliche Teuerungszulage soll mindestens betragen:  
 für verheiratete, verwitwete und geschiedene Bezüger von Invalidenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 . . . . .	Fr. 335.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . . . .	Fr. 275.—

für Bezüger von Witwenrenten mit eigenem Haushalt

bei Rücktritt bis 31. Dezember 1946 . . . . .	Fr. 275.—
bei Rücktritt ab 1. Januar 1947 . . . . .	Fr. 215.—

Für die Rentenbezüger der Lehrerversicherungskasse gelten der 1. Januar 1948 bzw. der 31. Dezember 1947 als Grenze.

## II.

12.  
November  
1957

Das Dekret vom 13. November 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen für das Jahr 1956 an die Rentenbezüger der Versicherungskasse und der Lehrerversicherungskasse (Abänderung) wird aufgehoben.

## III.

Diese Änderung tritt auf den 1. Juli 1957 in Kraft.

Bern, den 12. November 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*H. Tschanz,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

12.  
November  
1957

## Dekret

# über die Gewährung einer Teuerungszulage an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das zweite Halbjahr 1957

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 34 des Gesetzes vom 2. September 1956 über die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und Mittelschulen,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** Den Lehrkräften der Primar- und Mittelschulen wird von Staat und Gemeinden für das zweite Halbjahr 1957 eine Teuerungszulage ausgerichtet.

**§ 2.** Die Teuerungszulage besteht aus einer prozentualen Zulage und einer Kopfquote sowie aus Familienzulagen und Kinderzulagen. Es erhalten:

- a) alle Lehrkräfte eine Zulage von  $9\frac{1}{2}\%$ , die von Staat und Gemeinden auf ihren Anteilen an der gesetzlichen Grundbesoldung einschliesslich der gemäss Art. 5 des Lehrerbesoldungsgesetzes nichtversicherten 10prozentigen Grundbesoldung gewährt wird;
- b) alle hauptamtlichen Lehrkräfte dazu eine Kopfquote von Fr. 30 im Jahr;
- c) ferner verheiratete Lehrer eine jährliche Familienzulage von Fr. 60;
- d) und für jedes Kind eine Zulage von Fr. 60 im Jahr.

Für Arbeitslehrerinnen, die nicht zugleich Primarlehrerinnen sind, beträgt die Kopfquote Fr. 5 je Klasse, höchstens jedoch Fr. 30 im Jahr.

**§ 3.** Die Kopfquote sowie die Familienzulage und die Kinderzulage übernimmt der Staat.

**§ 4.** Die Zulage von 9½ % wird von der Erziehungsdirektion auch den Kindergärtnerinnen sowie den Lehrkräften an staatlich unterstützten Privatschulen ausgerichtet; die Kopfquote sowie die Familienzulage und Kinderzulagen können ihnen bis zum vollen Umfang gewährt werden.

Nichtstaatliche, aber vom Staate anerkannte Spezialschulen, Heime und Anstalten im Sinne von Art. 35 Abs. 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes erhalten für das zweite Halbjahr 1957 eine feste Teuerungszulage von Fr. 160 je Lehrstelle.

**§ 5.** Die Teuerungszulage für das zweite Halbjahr 1957 wird Ende November ausgerichtet. Sofern nicht eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eine neue Beschlussfassung des Grossen Rates notwendig macht, wird der Regierungsrat ermächtigt, die Auszahlung dieser Teuerungszulage auch in den folgenden Jahren zu verfügen.

**§ 6.** Bei Eintritt, Austritt, Pensionierung oder Tod im Laufe des Halbjahres wird die Zulage pro rata der Schuldienstzeit berechnet.

**§ 7.** Massgebend für die Berechnung der Zulage sind Besoldung, Zivilstand und Kinderzahl am 1. Oktober.

**§ 8.** Die Bestimmungen von Art. 1 Abs. 3, 14, 15, 20 und 31 des Lehrerbesoldungsgesetzes sind für die Ausrichtung der Teuerungszulage sinngemäss anzuwenden.

**§ 9.** Durch dieses Dekret werden die ihm widersprechenden Bestimmungen früherer Erlasse, insbesondere das Dekret vom 13. November 1956 über die Gewährung von Teuerungszulagen an die Lehrkräfte der Primar- und Mittelschulen für das Jahr 1956 (Abänderung) rückwirkend auf den 1. Juli 1957 aufgehoben.

**§ 10.** Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzug beauftragt.

Bern, den 12. November 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*H. Tschanz,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

12.  
November  
1957

19.  
November  
1957

## **Dekret betreffend die Errichtung von Pfarrstellen**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*

in Anwendung von Art.19 Abs.2 des Gesetzes vom 6.Mai 1945  
über die Organisation des Kirchenwesens,  
auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der Pauluskirchgemeinde Bern-Bremgarten eine sechste Pfarrstelle für den Bezirk Rossfeld;  
in der Kirchgemeinde Köniz eine siebente Pfarrstelle für die Bezirke Köniz und Liebefeld;  
in der französischen Kirchgemeinde Bern eine dritte Pfarrstelle;  
in der Kirchgemeinde Münchenbuchsee eine zweite Pfarrstelle;  
in der Kirchgemeinde Gsteig-Interlaken eine vierte Pfarrstelle für den Bezirk Interlaken-Matten;  
in der französischen Kirchgemeinde Biel eine vierte Pfarrstelle;  
in der Kirchgemeinde Biglen eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Landiswil;  
in der Kirchgemeinde Eriswil eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Wyssachen;  
in der Kirchgemeinde Kandergrund eine zweite Pfarrstelle für den Bezirk Kandersteg.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Vorgängig der Ausschreibung dieser Pfarrstellen ist zwischen Staat und Kirchgemeinde die zu entrichtende Wohnungsentschädigung zu vereinbaren. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird durch die Kirchendirektion festgesetzt.

19.  
November  
1957

§ 3. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neu geschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfsgeistlichenstellen in den Kirchgemeinden Bern (französische Kirchgemeinde), Münchenbuchsee (Moosseedorf), Gsteig-Interlaken (Matten), Biel (französische Kirchgemeinde), Biglen (Langnau), Eriswil (Wyssachen) und Kandergrund (Kandersteg) hinfällig.

Bern, den 19. November 1957.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*H. Tschanz,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

20.  
November  
1957

**Dekret**  
**über die Zuteilung von Gebietsteilen**  
**der Einwohnergemeinden Kappelen und Worben**  
**an die Einwohnergemeinde Lyss**

---

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,*  
 gestützt auf Art. 63 der Staatsverfassung,  
 auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:*

**§ 1.** Die im Amts- und Gemeindegrenzverlegungsplane der Nachführungsgeometer der Ämter Aarberg und Nidau vom 15. April 1957 bezeichneten Gebietsteile der Einwohnergemeinden Kappelen und Worben im Schachen und im Fäligrienz westlich der Eisenbahmlinie Lyss-Busswil werden der Einwohnergemeinde Lyss einverleibt.

Nach der Erstellung der neuen Autostrasse zwischen Lyss und Worben sind nach den Anordnungen des Kantonalen Vermessungsamtes die neuen Amts- und Gemeindegrenzen zu vermarken, die umgeteilten Gebietsabschnitte zu vermessen und die Umteilungen zu verurkunden.

**§ 2.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft.  
 Der Regierungsrat wird mit seinem Vollzuge beauftragt.

Bern, den 20. November 1957.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

*H. Tschanz,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Volksbeschluss  
über den Umbau der Gebäude Kramgasse 20—24  
und Metzgergasse 17—21 in Bern**

---

24.  
November  
1957

1. Die durch Volksbeschluss vom 3. März 1957 verworfene Vorlage über den Um- und Neubau der Gebäude Kramgasse 20—24 und Metzgergasse 17—21 in Bern zur Unterbringung verschiedener Abteilungen der Polizei- und Gemeindedirektionen ist dem Volke erneut, d. h. bis zum Herbst 1957, in unveränderter Form, zum Entscheid zu unterbreiten.
2. Für die Ausführung der Bauarbeiten und die Beschaffung von Mobiliar wird ein Kredit von total Fr. 2 842 000 bewilligt.
3. Dieser Betrag ist wie folgt zu belasten:
  - a) Fr. 2 515 000 der Budgetrubrik 2105 705 1 der Baudirektion (Neu- und Umbauten) pro 1958/59,
  - b) Fr. 295 375 der Budgetrubrik 1600 770 der Polizeidirektion (Anschaffung von Mobilien) pro 1959,
  - c) Fr. 31 625 der Budgetrubrik 2600 770 der Gemeindedirektion (Anschaffung von Mobilien) pro 1959.
4. Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung. Er ist nach seiner Annahme durch das Volk in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. Mai 1957.

Im Namen des Grossen Rates  
der Präsident  
*Dr. R. Tschäppät,*  
der Staatsschreiber  
*Schneider.*

24.  
November  
1957

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
vom 24. November 1957,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über den Umbau der Gebäude Kramgasse 20–24 und Metzgergasse 17–21 in Bern ist mit 53 201 gegen 35 629 Stimmen angenommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Dezember 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Volksbeschluss**  
**über die Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung**  
**der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank**  
**und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung**  
**der Dotationskapitalien der beiden Staatsbanken**

---

24.  
November  
1957

Der Grosse Rat wird gestützt auf Art. 6 Ziff. 5 der Staatsverfassung ermächtigt, für die Konsolidierung der laufenden Schuld des Staates auf dem Anleihenswege Mittel von höchstens 40 Millionen Franken und für die Erhöhung des Dotationskapitals der Kantonalbank von 40 auf 50 Millionen Franken und desjenigen der Hypothekarkasse von 30 auf 40 Millionen Franken eine Anleihe von 20 Millionen Franken aufzunehmen.

Dieser Beschluss unterliegt der Volksabstimmung.

Bern, den 16. September 1957.

Im Namen des Grossen Rates  
 der Präsident  
*H. Tschanz,*  
 der Staatsschreiber  
*Schneider.*

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*  
 nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung  
 vom 24. November 1957,

*beurkundet:*

Der Volksbeschluss über die Aufnahme von Anleihen zur Konsolidierung der schwebenden Schuld des Staates bei der Kantonalbank und der Hypothekarkasse und zur Erhöhung der Dotationskapitalien

24. November  
1957 der beiden Staatsbanken ist mit 54 290 gegen 33 666 Stimmen an-  
genommen worden.

Demnach wird verfügt:

Der Volksbeschluss ist öffentlich bekanntzumachen und in die  
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 3. Dezember 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

# Verordnung über die landwirtschaftliche Berufsbildung

6.  
Dezember  
1957

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

in der Absicht, die berufliche Ausbildung des bäuerlichen Nachwuchses den jeweiligen Bedürfnissen anzupassen,

gestützt auf

das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung,

das Bundesgesetz vom 3. Oktober 1951 über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes,

die Verordnung des Bundesrates vom 29. März 1955 über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen,

die Verordnung des Bundesrates vom 1. Juni 1956 über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin,

in Ausführung des kantonalen Gesetzes vom 28. Mai 1911 über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen, Art. 1,

auf Antrag der Landwirtschaftsdirektion,

*beschliesst:*

## A. Allgemeines

**§ 1.** Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf

Geltungsbereich

- die landwirtschaftliche Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung;
- die bäuerliche Berufsprüfung und die Vorkurse;
- die bäuerliche Haushaltlehre und die Haushaltlehrprüfung;
- die Berufsprüfung für Bäuerinnen;
- die Ausbildung von bäuerlichen Haushalteiterinnen.

Für die Ausbildung auf andern Gebieten, wie in der Milchwirtschaft, in den landwirtschaftlichen Schulen, den landwirtschaftlichen Fort-

6. Dezember 1957 bildungsschulen, den Haushaltungsschulen usw., gelten die bezüglichen Sonderbestimmungen.

**§ 2.** Bei der Förderung der landwirtschaftlichen Berufsbildung sind die Eigenart bäuerlichen Lebens und landwirtschaftlicher Arbeit sowie die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der verschiedenen Gegenden, im besondern die Verhältnisse in den Berg- und Alpengebieten, angemessen zu berücksichtigen.

**§ 3.** Die Direktion der Landwirtschaft führt die Oberaufsicht über die landwirtschaftliche Berufsbildung.

Sie beauftragt die Ökonomische und gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Bern (OGG) und den Verband bernischer Landfrauenvereine (BLV) mit der Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Aufgaben.

Mit der Durchführung des milchwirtschaftlichen Bildungswesens werden der Schweizerische milchwirtschaftliche Verein und der Bernische Käserverein beauftragt.

**§ 4.** Die Landwirtschaftsdirektion ernennt auf Antrag der OGG und des BLV eine Kommission für Berufsbildung von 11–15 Mitgliedern und bestimmt deren Präsident und Sekretär.

In dieser Kommission sollen ausser der OGG und dem BLV angemessen vertreten sein:

- die kantonalen Landwirtschafts- und Haushaltungsschulen;
- die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen;
- die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen;
- die landwirtschaftliche Praxis.

Die Landwirtschaftsdirektion ist zu den Sitzungen der Kommission für Berufsbildung einzuladen.

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte führen die betrauten Vereine (§ 3 Abs. 2):

- a) eine Geschäftsstelle für die Ausbildung der männlichen bäuerlichen Jugend;
- b) eine Geschäftsstelle für die Ausbildung der weiblichen bäuerlichen Jugend.

Die Wahl der Leitung dieser Geschäftsstellen unterliegt der Bestätigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

**§ 5.** Die Kommission für Berufsbildung und die in § 4 erwähnten Geschäftsstellen haben folgende Aufgaben:

- Ausarbeiten der auf Grund dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen, Richtlinien, Vertragsformulare, Lehrprogramme usw. Bezuglich des Lehrvertrages wird auf Art. 10 der Verordnung des Bundesrates vom 29. März 1955 verwiesen.
- Beratung von Eltern, Vormundschaftsbehörden, Jünglingen und Töchtern bei der Wahl eines landwirtschaftlichen oder eines mit der Landwirtschaft im Zusammenhang stehenden Berufes in Zusammenarbeit mit den Berufsberatungsstellen.
- Auswahl und Anerkennung bäuerlicher Lehrbetriebe.
- Vermittlung freier Lehrstellen beziehungsweise stellensuchender Jünglinge und Töchter in Zusammenarbeit mit den Berufsberatungsstellen.
- Genehmigung der Lehrverträge, Aufsicht über die Lehrverhältnisse, Auflösung der Lehrverträge in besonderen Fällen.
- Organisation und Beaufsichtigung der Lehrabschluss- und Berufsprüfungen sowie der Vorkurse in Zusammenarbeit mit den Landwirtschafts- und Haushaltungsschulen.
- Organisation von Kursen und Tagungen für Lehrmeister, Experten, Jünglinge, Frauen und Töchter.
- Wahl der Prüfungs- und Vorkursexperten, im Einvernehmen mit den Direktionen der landwirtschaftlichen Schulen.
- Jährliche Berichterstattung gemäss Art. 18 der Verordnung des Bundesrates vom 29. März 1955 und Art. 11 der Verordnung des Bundesrates vom 1. Juni 1956.

Es können auch regionale Organisationen, insbesondere die Zweigvereine der OGG, zur Mitarbeit herangezogen werden.

Die Kommission für Berufsbildung ordnet in einem Reglement die näheren Befugnisse der Geschäftsstellen (§ 4 Abs. 4) sowie eine Arbeitsteilung in besonderen Fällen innerhalb der Kommission.

## B. Die Berufsbildung der männlichen bäuerlichen Jugend

### I. Die bäuerliche Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung

**§ 6.** Die bäuerliche Berufslehre und die Lehrabschlussprüfung werden durch die Art. 6–18 der Verordnung des Bundesrates vom

Aufgaben

Hinweis

**6. Dezember 1957** 29. März 1955 über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen geordnet <sup>1)</sup>.

**Lehrbetriebe** § 7. Die Anerkennung bäuerlicher Lehrbetriebe kann durch die Kommission für Berufsbildung ausnahmsweise befristet ausgesprochen werden.

**Gebühr** Die Anerkennung ist sowohl an den Betrieb als auch an den Betriebsleiter gebunden.

**Umplazierung** § 8. Für die Genehmigung und Registratur des Lehrvertrages kann eine Gebühr erhoben werden. Diese ist durch den Lehrmeister zu entrichten.

**Lehrabschlussprüfung** § 9. Die Kommission für Berufsbildung kann nach Ablauf des ersten Lehrjahres, in besondern Fällen bereits nach Ablauf eines halben Jahres, einen Wechsel der Lehrstelle bewilligen oder anordnen.

§ 10. Über die Anrechnung landwirtschaftlicher Praxis in Betrieben, wo der Jüngling bisher tätig war, entscheidet die Kommission für Berufsbildung von Fall zu Fall.

Die Prüfungen können auf den landwirtschaftlichen Schulen oder auf andern geeigneten Betrieben durchgeführt werden.

## *II. Die bäuerliche Berufsprüfung und die Berufsprüfung für Bergbauern*

**Hinweis** § 11. Die Berufsprüfung wird in den Art. 26–31 der Verordnung des Bundesrates vom 29. März 1955 über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen geordnet <sup>1)</sup>.

**Vorkurse** § 12. Die Kommission für Berufsbildung erlässt nähere Bestimmungen über die Durchführung von Vorkursen zur bäuerlichen Berufsprüfung. Die Absolventen von alp- oder landwirtschaftlichen Schulen sind berechtigt, an den Vorkursen teilzunehmen.

## **C. Die Berufsbildung der Bäuerin**

### *I. Die bäuerliche Haushaltlehre und die Haushaltlehrprüfung*

**Hinweis** § 13. Die bäuerliche Haushaltlehre und die Haushaltlehrprüfung werden in den Art. 9–11 der Verordnung des Bundesrates vom 1. Juni

---

<sup>1)</sup> Siehe Anhang.

1956 über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin und im Reglement des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 21. November 1957 über die Ausbildung und die Prüfung der Lehrtöchter im bäuerlichen Haushalt geordnet <sup>1)</sup>.

6.  
Dezember  
1957

**§ 14.** Für die Genehmigung und Registratur des Lehrvertrages kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden, der durch die Lehrmeisterin zu entrichten ist.

Unkostenbeitrag

**§ 15.** Die Lehre dauert ein Jahr.

Dauer der Lehre

Die Landwirtschaftsdirektion kann die Dauer der Lehre je nach den gemachten Erfahrungen auf anderthalb oder zwei Jahre festsetzen.

## *II. Die Berufsprüfung für Bäuerinnen*

**§ 16.** Die Berufsprüfung für Bäuerinnen wird in den Art.13–15 der eidgenössischen Verordnung vom 1. Juni 1956 über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin und in dem vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement genehmigten Reglement über die Durchführung der Berufsprüfungen für Bäuerinnen geordnet <sup>1)</sup>.

Hinweis

## *III. Die Ausbildung bäuerlicher Haushaltleiterinnen*

**§ 17.** Die Kommission für Berufsbildung organisiert Kurse für die Ausbildung bäuerlicher Haushaltleiterinnen.

Aufnahmebedingungen

Als Aufnahmebedingungen gelten:

- das zurückgelegte 24. Altersjahr,
- die erfolgreich abgelegte Berufsprüfung für Bäuerinnen,
- persönliche Eignung zur selbständigen Führung eines bäuerlichen Haushaltes.

Die Bestimmungen über die praktische und theoretische Ausbildung sowie eine allfällige Abschlussprüfung sind in einem Reglement zu ordnen.

## **D. Schlussbestimmungen**

**§ 18.** Die Lehrmeister und Lehrmeisterinnen, die Experten sowie die Lehrlinge und Lehrtöchter sind verpflichtet, die durch die Kommission für Berufsbildung veranstalteten Kurse, Vorträge und Tagungen zu besuchen.

Instruktionskurse

<sup>1)</sup> Siehe Anhang.

## Rechtsmittel

**§ 19.** Entscheide der Kommission für Berufsbildung können innerhalb 14 Tagen seit ihrer schriftlichen Eröffnung an die kantonale Landwirtschaftsdirektion weitergezogen werden.

Gegen Entscheide der kantonalen Landwirtschaftsdirektion über die Anerkennung von Lehrbetrieben ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde gemäss Art.107 des Landwirtschaftsgesetzes zulässig. Gegen die übrigen Entscheide der kantonalen Landwirtschaftsdirektion ist die Beschwerde an den Bundesrat gemäss Art.108 des Landwirtschaftsgesetzes zulässig.

## Finanzielles

**§ 20.** Der Staat vergütet der Ökonomischen und gemeinnützigen Gesellschaft und dem Verband bernischer Landfrauenvereine alle ungedeckten Kosten, die auf Grund dieser Verordnung, insbesondere der §§ 4, 5 und 17, entstehen.

Genehmigung  
von Richtlinien  
und Reglementen

**§ 21.** Alle in dieser Verordnung vorgesehenen Richtlinien, Wegleitungen und Reglemente, insbesondere die Lehrvertragsformulare, unterliegen der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

Die Reglemente betreffend die Berufsbildung für Jünglinge bedürfen zudem der Genehmigung durch die Abteilung für Landwirtschaft im Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement.

Das Reglement über die Berufsprüfung für Bäuerinnen bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes.

## Inkrafttreten

**§ 22.** Diese Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Auf den gleichen Zeitpunkt werden die mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 19. Dezember 1947 über die landwirtschaftliche Berufsbildung.

Bern, den 6. Dezember 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

Vom Bundesrat genehmigt am 4. Februar 1958.

## ANHANG

**Verordnung des Bundesrates  
über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen  
vom 29. März 1955**

### Bäuerliche Berufslehre

**Art. 6.** Durch die Berufslehre sollen die Erziehung des Lehrlings gefördert und ihm die für die Tätigkeit in der Landwirtschaft und ihren Fachgebieten nötigen praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.

Ziel der Berufslehre

**Art. 7.** Die Lehre kann von den aus der obligatorischen Schulpflicht entlassenen, in der Regel nach dem vollendeten 15. Altersjahr, angetreten werden.

Lehrlinge, Lehrstellen-vermittlung

Die Kantone oder in deren Einverständnis die in Art. 3 Abs. 1 erwähnten Vereine bzw. Verbände und die Berufsberatungsstellen können die Vermittlung von Lehrstellen und Lehrlingen organisieren. Nimmt ein Lehrling diese Vermittlung in Anspruch, so hat er dafür keine Gebühr zu entrichten.

**Art. 8.** Die landwirtschaftliche Berufslehre dauert mindestens zwei Jahre; davon soll nicht weniger als ein Jahr auf einen anerkannten fremden Lehrbetrieb entfallen. Nach Beendigung der Lehre ist eine Lehrabschlussprüfung zu bestehen.

Dauer

**Art. 9.** Die Lehrmeister müssen Gewähr dafür bieten, dass die Lehrlinge ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung eine berufstüchtige und verständnisvolle Ausbildung erhalten.

Lehrbetriebe

Die Anerkennung von Lehrbetrieben erfolgt durch die Kommission für Berufsbildung. Je Lehrbetrieb kann diese Kommission ausnahmsweise mehr als einen Lehrling bewilligen.

Die Kommission für Berufsbildung ist befugt, die Anerkennung für die Ausbildung von Lehrlingen vorübergehend oder dauernd zu ent-

ziehen, wenn der Lehrmeister den verlangten Anforderungen nicht mehr genügt, seine Verpflichtungen als Lehrmeister verletzt oder wenn sich aus den Prüfungen ergibt, dass die Ausbildung der Lehrlinge im Betrieb ungenügend ist.

#### Lehrvertrag

**Art. 10.** Die Kantone oder mit ihrem Einverständnis die in Art. 3 Abs. 1 genannten Vereine bzw. Verbände geben einen Normalvertrag für die landwirtschaftliche Berufslehre heraus, der sowohl die Pflichten des Lehrmeisters als auch diejenigen des Lehrlings regelt.

Das Lehrverhältnis ist durch schriftlichen Vertrag zu regeln, ausser wenn dem Betriebsinhaber die elterliche Gewalt über den Lehrling zu steht. Der Vertrag ist einerseits vom Lehrmeister und anderseits vom Lehrling sowie vom Inhaber der elterlichen Gewalt oder vom Vormund zu unterzeichnen. Jede Partei hat Anspruch auf ein Vertragsdoppel. Der Kommission für Berufsbildung ist der Vertrag zur Genehmigung in drei Exemplaren einzureichen.

Der Lehrvertrag muss enthalten:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Heimatort, Nummer der Altersversicherung (AHV) des Lehrlings sowie Name, Vorname, Wohnort, Adresse und Beruf seines gesetzlichen Vertreters;
- b) Name, Vorname, Wohn- und Arbeitsort des Lehrmeisters;
- c) Bezeichnung des zu erlernenden Berufes;
- d) Angaben über die zu erlernenden praktischen Fähigkeiten und Kenntnisse nach Massgabe der örtlich geltenden Lehrprogramme;
- e) Beginn und Dauer der Probe- und Lehrzeit;
- f) Bestimmungen über die Arbeitszeit sowie über Ferien und Freitage;
- g) Festsetzung der gegenseitigen Leistungen, wie Unterhalt, Lohn, Versicherungen;
- h) Bestimmungen über die Regelung allfälliger Streitigkeiten und über die vorzeitige Auflösung des Vertrages.

#### Eltern als Lehrmeister

**Art. 11.** Von der obligatorischen Lehrzeit kann ein Jahr im Betriebe des Inhabers der elterlichen Gewalt absolviert werden. Der Betriebsinhaber, der in diesem Fall die Pflichten eines Lehrmeisters (Art. 12) sinngemäss übernimmt, hat dem Kanton oder der Kommission für die Berufsbildung vom Beginn des Lehrverhältnisses schriftlich Kenntnis zu geben.

**Art. 12.** Der Lehrmeister lässt dem Lehrling nach Massgabe des Lehrprogrammes in allen Betriebszweigen eine gründliche, fachgemäss und verständnisvolle Lehre angedeihen. Er leitet die Ausbildung selber.

Pflichten des Lehrmeisters

Er hält den Lehrling zum Besuche der Fortbildungsschule oder einer mindestens gleichwertigen andern Schule sowie von beruflichen Kursen und Vorträgen an und räumt ihm dafür die erforderliche Zeit ohne Lohnabzug ein. Die zuständige kantonale Behörde kann einen Lehrling zufolge vorhandener Gebrechen oder bei zu weiter Entfernung des Lehrbetriebes vom Schulort vom pflichtmässigen Unterricht befreien.

Der Lehrmeister hat den Lehrling anzuhalten, nach Art eines Tagebuches periodische schriftliche Aufzeichnungen über wichtige landwirtschaftliche Arbeiten, Beobachtungen und Erfahrungen zu machen.

Der Lehrmeister soll für die Erhaltung der Gesundheit des Lehrlings besorgt sein. Er hat insbesondere die Arbeitszeit dessen Kräften anzupassen und darf ihn nicht länger beschäftigen, als in dem für den betreffenden Kanton geltenden landwirtschaftlichen Normalarbeitsvertrag festgesetzt ist. Er schützt ihn vor Misshandlungen und sorgt für eine ausreichende Verpflegung sowie für eine gesundheitlich und sittlich einwandfreie Unterkunft. Für den Gottesdienst ist die nötige Zeit frei zu lassen.

Er räumt dem Lehrling zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn am Morgen eine Ruhezeit ein von mindestens 10 Stunden, im Sommer in der Regel von nicht weniger als 9 Stunden. Vorbehalten bleiben besondere Verhältnisse in Käsereien. Dem Lehrling sind die im Lehrvertrag vorgesehenen Freitage zu gewähren. Die Ferien müssen mindestens 7 zusammenhängende Tage pro Jahr ohne Lohnabzug umfassen.

Wenn der Lehrling ohne sein Verschulden wegen Krankheit oder Unfall an der Arbeit verhindert ist, so hat der Lehrmeister während mindestens 14 Tage für Unterhalt, Pflege und ärztliche Hilfe aufzukommen. Er schliesst auf seine Kosten gemäss den von einer anerkannten Krankenkasse gebotenen Leistungen eine Krankenpflegeversicherung zugunsten des Lehrlings ab. Zudem ist eine Unfallversicherung gemäss den kantonalen Vorschriften abzuschliessen.

**Art. 13.** Der Lehrling hat die Anordnungen des Lehrmeisters oder des beauftragten Vertreters zu befolgen, die ihm übertragenen Arbeiten

Pflichten des Lehrlings

gewissenhaft, sorgfältig und mit Fleiss auszuführen und sich anständig zu benehmen. Er macht über seine berufliche Tätigkeit nach Art eines Tagebuchs Aufzeichnungen.

**Beginn und Auflösung des Lehrvertrages**

**Art. 14.** Die Lehre beginnt normalerweise im Frühling oder Herbst. Der Übergang von einem Betrieb zum andern erfolgt in der Regel ohne Unterbruch der Lehre.

Die ersten vier Wochen gelten als Probezeit, während welcher jede Partei unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Tagen vom Lehrvertrag zurücktreten kann. Ausnahmsweise kann die Probezeit vor ihrem Ablauf im Einvernehmen mit dem Kanton bzw. mit der Kommission für Berufsbildung verlängert werden. Die Probezeit darf jedoch zwei Monate nicht überschreiten.

Später können sowohl die Parteien als auch die Kommission für Berufsbildung das Lehrverhältnis jederzeit fristlos auflösen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Die kantonale Behörde ordnet vorher einen Aussöhnungsversuch an. Die Kommission kann bestimmen, dass die angefangene Lehrzeit bei einem neuen Lehrverhältnis angerechnet wird.

**Überwachung der Lehre**

**Art. 15.** Der Kanton bzw. die Kommission für Berufsbildung vergewissert sich, in der Regel durch Besuche ihres Beauftragten oder in anderer geeigneter Weise, über die Eignung und Leistungen des Lehrlings sowie über die Einhaltung des Lehrvertrages und des Lehrprogramms durch den Lehrmeister.

Auf Verlangen einer der Vertragsparteien stellt der Kanton bzw. die Kommission für Berufsbildung ihre Dienste zur Verfügung, um Differenzen, die sich aus dem Lehrvertrag ergeben können, zu beheben.

**Lehrabschluss-prüfungen**

**Art. 16.** Zur Lehrabschlussprüfung wird zugelassen, wer die Lehrzeit beendet hat oder wer sich neben einem Jahr Praxis über die Tätigkeit auf dem Gutsbetrieb einer landwirtschaftlichen Schule während zwei Sommerhalbjahren ausweist.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob das Lehrziel (Art. 6) erreicht wurde.

Wird für die Organisation der Prüfungen eine Entschädigung verlangt, so ist diese mässig anzusetzen und vom Lehrmeister zu bezahlen. Für persönliche Auslagen hat der Lehrling aufzukommen.

**Art. 17.** Jedem Lehrling, der die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, wird von der Kommission für Berufsbildung ein Lehrabschlusszeugnis ausgestellt.

Lehrabschluss-  
zeugnis

Das Zeugnis enthält für jedes Fach eine Prüfungsnote, wobei 6 die beste und 1 die schlechteste Note bedeutet. Wer den Durchschnitt von Note 4 nicht erreicht, hat die Prüfung nicht bestanden. Für die Berechnung der Durchschnittsnote können einzelne Fächer mehrfach bewertet werden.

Ein Lehrling, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann ein Zeugnis mit den in den Fächern erzielten Noten verlangen. Er ist berechtigt, die Prüfung frühestens nach sechs Monaten einmal zu wiederholen.

**Art. 18.** Die Kommission für Berufsbildung erstattet dem Kanton und der Abteilung für Landwirtschaft jährlich Bericht über die erfolgten Abschlussprüfungen.

Jahresbericht

### Bäuerliche und spezielle Berufsprüfungen

**Art. 26.** Die bäuerlichen Berufsprüfungen werden in der Regel jährlich einmal nach den gemäss Art. 3 getroffenen Anordnungen durchgeführt.

Organisation

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse für die Ausübung seines Berufes besitzt.

Der Kanton bzw. die in Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 genannten Organisationen führen Vorbereitungskurse durch, die für Bewerber, die keine landwirtschaftliche Schule besucht haben, obligatorisch sind.

**Art. 27.** Das Prüfungsreglement ordnet insbesondere:

Prüfungs-  
reglement

- a) die Bezeichnung der für die Durchführung der Prüfung verantwortlichen Kommission;
- b) die an die Experten zu stellenden Anforderungen und ihre Wahl. Die Abteilung für Landwirtschaft kann verlangen, dass die Experten die vom Kanton oder vom Bund organisierten Spezialkurse mit Erfolg besucht haben;
- c) die Anmeldefrist sowie Organisation und Dauer der Prüfungen;

- d) die Bezeichnung und Bewertung der Fächer, in welchen die mündliche, schriftliche oder praktische Prüfung durchgeführt werden soll;
- e) die Festsetzung der Prüfungsgebühren, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Bewerber für seine persönlichen Ausgaben selber aufzukommen hat.

Das Prüfungsreglement ist der Abteilung für Landwirtschaft zur Genehmigung vorzulegen.

**Zulassungsbedingungen**

**Art. 28.** Für die Zulassung zu den Berufsprüfungen gelten folgende Voraussetzungen:

1. Ausweis über das zurückgelegte 22. Altersjahr;
2. Ausweis über eine mindestens vierjährige praktische Tätigkeit in der Landwirtschaft. Der Besuch einer land- oder alpwirtschaftlichen Schule wird mitgezählt;
3. Besuch einer land- oder alpwirtschaftlichen Schule mit erfolgreichem Abschluss oder Besuch der Vorbereitungskurse.

**Ausweis über die bäuerliche Berufsprüfung**

**Art. 29.** Der Ausweis über die bäuerliche Berufsprüfung wird dem Bewerber von der zuständigen kantonalen Behörde oder von den in Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 genannten Organisationen ausgehändigt, wenn er mindestens die Durchschnittsnote 4 erzielt hat. Die mit der Durchführung der Prüfungen betrauten Behörden oder Organisationen erlassen weitere Bestimmungen über die Wertung der einzelnen Fachgebiete, wobei die einzelnen Noten einfaches oder mehrfaches Gewicht erhalten und für bestimmte Gebiete Mindestnoten verlangt werden können. Die einzelnen Noten werden dem Bewerber mitgeteilt, jedoch nicht in das Arbeitsbuch eingetragen.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach Ablauf eines Jahres einmal wiederholen.

Absolventen einer landwirtschaftlichen Schule, welche die Berufsprüfung bestanden haben, erhalten den Ausweis als Landwirt mit theoretischer und praktischer Ausbildung.

**Spezielle Fachprüfungen**

**Art. 30.** Für die Prüfung in den übrigen zur Landwirtschaft gehörenden Fachgebieten sind die Bestimmungen von Art. 26 bis 29 sinngemäss anwendbar. Über die Handhabung dieses Grundsatzes be-

findet die Abteilung für Landwirtschaft im Einvernehmen mit den allfälligen beteiligten Kantonen und nach Anhören der interessierten Berufsverbände.

**Art. 31.** Soweit mit der Durchführung von Berufsprüfungen Organisationen betraut sind, haben diese der zuständigen kantonalen Behörde jährlich über die erfolgten Prüfungen Bericht zu erstatten. Die Kantone ihrerseits berichten der Abteilung für Landwirtschaft.

Weitere Bestimmungen

## **Verordnung des Bundesrates über die hauswirtschaftliche Ausbildung und über die Berufsbildung der Bäuerin vom 1. Juni 1956**

### **Bäuerliche Haushaltlehre**

**Art. 9.** Die bäuerliche Haushaltlehre bezweckt, durch fachgemäss Vorbildung in der bäuerlichen Hauswirtschaft und durch Förderung der Berufsfreude einen tüchtigen weiblichen Nachwuchs im Bauernstande zu schaffen und insbesondere die künftige Bäuerin auf ihren Beruf vorzubereiten. Sie bildet ferner die Grundlage für die Erlernung von hauswirtschaftlichen, Fürsorge- und Pflegeberufen.

Lehrverhältnis

Als Lehrtöchter gelten die aus der Volksschule entlassenen Mädchen vom 14. Altersjahr an, die auf Grund eines Lehrvertrages die Besorgung eines bäuerlichen Haushaltes erlernen.

Lehrtöchter darf nur annehmen, wer dafür Gewähr bietet, dass sie in einem bäuerlichen Familien- oder Kollektivhaushalt ohne gesundheitliche und sittliche Gefährdung nach dem Lehrprogramm fachgemäß ausgebildet werden.

Im übrigen finden die Art. 6 bis 15 der Verordnung vom 29. März 1955<sup>1)</sup> über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen sinngemäss Anwendung.

**Art. 10.** Die bäuerliche Haushaltlehre dauert mindestens ein Jahr. Die zuständige kantonale Behörde kann die Lehre auf eineinhalb oder

Dauer der Lehre und beruflicher Unterricht

<sup>1)</sup> AS 1955, 369.

auf zwei Jahre verlängern, sofern die Lehrtochter beim Lehrantritt das 15. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat.

Die Lehrtochter ist zum Besuch des hauswirtschaftlichen Unterrichts verpflichtet. Dieser kann in den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, in besondern Klassen derselben oder in geschlossenen Kursen erteilt werden.

#### **Haushaltlehr- prüfung**

**Art. 11.** Gegen Ende der Lehrzeit oder bei erster Gelegenheit nach deren Abschluss hat sich die Lehrtochter der bäuerlichen Haushaltlehrprüfung zu unterziehen. Zur Prüfung wird ebenfalls zugelassen, wer während der doppelten Dauer der Lehrzeit, mindestens aber während drei Jahren in der Besorgung eines bäuerlichen Haushaltes angelernt worden ist, den hauswirtschaftlichen Unterricht besucht hat oder auf andere Weise den Erwerb der nötigen Berufskenntnisse glaubhaft macht und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob das Lehrziel erreicht worden ist. Die Veranstaltung der Prüfungen ist Sache der Kantone. Sie können deren Durchführung einer Frauenorganisation übertragen, die dem Kanton jährlich über die erfolgten Prüfungen Bericht zu erstatten hat.

Wird eine Prüfungsgebühr erhoben, so ist diese mässig anzusetzen und von der Lehrmeisterin zu tragen. Für persönliche Auslagen hat die Lehrtochter aufzukommen.

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält einen Prüfungsausweis, der von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellt wird. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann ein Zeugnis mit den in den einzelnen Fächern erzielten Noten verlangen und die Prüfung frühestens nach 6 Monaten einmal wiederholen.

Das Lehrprogramm für die Haushaltlehre und die Mindestanforderungen für die Lehrabschlussprüfung werden vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement nach Anhörung der Kantone und der interessierten Berufs- und Frauenverbände in einem Reglement festgelegt.

### **Berufsprüfung für Bäuerinnen**

#### **Organisation**

**Art. 13.** Die Organisationen der Landfrauen können unter den in Art. 14 und 15 genannten Bedingungen Berufsprüfungen für Bäuerinnen

durchführen. Sie haben ein Prüfungsreglement aufzustellen, das insbesondere die Umschreibung der Prüfungskreise, die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, die Prüfungsfächer und die Notengebung regelt. Das Reglement bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements und ist im Bundesblatt zu veröffentlichen.

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Bewerberin über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, um einen bäuerlichen Haushalt selbstständig und erfolgreich führen zu können.

**Art. 14.** Zur Prüfung wird zugelassen, wer

Zulassung

- a) eine Haushaltlehrprüfung bestanden hat,
- b) nach abgeschlossener Haushaltlehre während mindestens vier Jahren in einem Haushalt tätig war, wovon mindestens ein Jahr in einem familienfremden und höchstens ein Jahr in einem nicht-bäuerlichen Haushalt,
- c) einen Kurs von mindestens 18 Wochen an einer landwirtschaftlichen Haushaltungs- oder Bäuerinnenschule besucht hat oder sich über eine gleichwertige Ausbildung ausweisen kann.

Die Prüfung kann nicht im unmittelbaren Anschluss an den Besuch einer landwirtschaftlichen Haushaltungs- oder Bäuerinnenschule abgelegt werden, sondern erst, nachdem die Bewerberin während mindestens drei Monaten erneut in einem bäuerlichen Haushalt tätig gewesen ist. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

**Art. 15.** Wer die Prüfung bestanden hat, erhält eine von der Präsidentin der Prüfungskommission und vom Vertreter des Bundes unterzeichnete Urkunde

Urkunde

Die Namen der Urkundeninhaberinnen werden veröffentlicht und in ein vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offen steht.

6.  
Dezember  
1957

**Beschluss des Regierungsrates  
betreffend Einreihung der Orte in die  
Ortszulagenklassen**

---

1. In Ausführung von § 8 des Besoldungsdekretes vom 13. Februar 1956 (mit Abänderung vom 13. November 1956 und vom 12. November 1957) werden die nachstehenden Orte wie folgt in die Ortszulagenklassen eingereiht:

	Ortsklasse
Aarberg . . . . .	2
Aarwangen . . . . .	1
Adelboden . . . . .	4
Aegerten . . . . .	1
Arni . . . . .	1
Bargen . . . . .	1
Bassecourt . . . . .	1
Beatenberg . . . . .	1
Bellelay . . . . .	1
Bellmund . . . . .	1
Belp . . . . .	2
Bern:	
– Bümpliz, Waldaubezirk, Löchligut, Eyfeld (ohne Oberbottigen, Niederbottigen, Riedern, Riedbach) . . . . .	5
– Hüslimatt, Wangenmatt, Hohliebi . . . . .	4
Biel . . . . .	4
Blauen . . . . .	1
Bleiken . . . . .	1
Boécourt . . . . .	1
Bönigen . . . . .	2

	Ortsklasse	6. Dezember 1957
Bolligen:		
- Ostermundigen . . . . .	5	
- übrige Gemeindeteile. . . . .	4	
Boltigen-Ort . . . . .	1	
Bremgarten-Dorf und Kalchacker . . . . .	5	
- übrige Gemeindeteile. . . . .	2	
Brenzikofen. . . . .	1	
Breuleux, Les . . . . .	1	
Brienz . . . . .	2	
Brügg . . . . .	2	
Buchholterberg . . . . .	1	
Bütetigen . . . . .	1	
Büren a.A. . . . .	2	
Burgdorf . . . . .	3	
Burgistein . . . . .	1	
Corgémont . . . . .	1	
Courtelary . . . . .	2	
Courtételle . . . . .	2	
Crémines . . . . .	1	
Delémont. . . . .	3	
Develier . . . . .	1	
Eriz . . . . .	1	
Erlach . . . . .	2	
Evilard (Leubringen). . . . .	3	
Fontenais. . . . .	1	
Fraubrunnen . . . . .	2	
Frutigen, nur Ort mit Kanderbrück . . . . .	3	
Gadmen . . . . .	1	
Gampelen . . . . .	1	
Gerzensee . . . . .	1	
Grellingen . . . . .	1	
Grindelwald . . . . .	1	
Grossaffoltern. . . . .	1	
Grosshöchstetten . . . . .	1	

6. Dezember 1957		Ortsklasse
Gsteig . . . . .	1	
Guggisberg (nur Ort) . . . . .	1	
Guttannen . . . . .	1	
 Heiligenschwendi:		
- Hünibach . . . . .	4	
- übrige Gemeindeteile . . . . .	3	
Heimberg . . . . .	2	
Herzogenbuchsee . . . . .	2	
Heutte, La . . . . .	1	
Hilterfingen . . . . .	4	
 Ins . . . . .	1	
Interlaken . . . . .	4	
Ipsach . . . . .	2	
 Jens . . . . .	1	
 Kandersteg . . . . .	2	
Kandergrund . . . . .	1	
Kaufdorf . . . . .	1	
Kehrsatz . . . . .	2	
Kirchberg . . . . .	1	
Kirchdorf . . . . .	1	
Kirchlindach . . . . .	3	
 Köniz:		
- Untere Gemeinde . . . . .	5	
- Obere Gemeinde (Nieder- und Oberwang, Bindenhaus, Moos, Schliern, Schwanden, Gasel, Niederscherli) . . . . .	3	
Konolfingen . . . . .	2	
Koppigen; nur Oeschberg . . . . .	2	
Krattigen . . . . .	1	
 Langenthal . . . . .	2	
Langnau i.E., nur Ort . . . . .	2	
Lauenen . . . . .	1	
Laufen . . . . .	2	

	Ortsklasse	6.
Laupen . . . . .	1	Dezember
Lauterbrunnen-Ort . . . . .	1	1957
Mürren und Wengen . . . . .	5	
Lengnau . . . . .	2	
Lenk . . . . .	2	
Ligerz . . . . .	1	
Linden . . . . .	1	
Lotzwil . . . . .	1	
Lützelflüh, nur Ort und Goldbach . . . . .	1	
Lyss . . . . .	2	
Matten b. I. . . . .	3	
Meikirch . . . . .	1	
Meiringen-Ort . . . . .	3	
Brünig . . . . .	1	
übrige Gemeindeteile . . . . .	0	
Moutier . . . . .	3	
Mühleberg . . . . .	1	
Münchenbuchsee:		
- Stationsgebiet Zollikofen . . . . .	4	
- übrige Gemeindeteile . . . . .	3	
Münsingen . . . . .	2	
Müntschemier . . . . .	1	
Muri bei Bern:		
- Muri mit Füllerich, äusseres Melchenbühl, Tannacker . . . . .	5	
- Gümligen . . . . .	4	
Nenzlingen . . . . .	1	
Neuveville, La, ohne Chavannes . . . . .	4	
Nidau . . . . .	4	
Nods . . . . .	1	
Noirmont, Le . . . . .	1	
Oberburg . . . . .	1	
Oberhofen a. Th.. . . . .	4	
Oberthal . . . . .	1	
Orpund . . . . .	2	

6.  
Dezember  
1957

	Ortsklasse
Perrefitte . . . . .	1
Pieterlen . . . . .	2
Porrentruy . . . . .	3
Port . . . . .	3
Prêles, nur Anstalt Tessenberg. . . . .	2
Reconvilier . . . . .	1
Reichenbach b.F. . . . .	1
Riggisberg . . . . .	2
Ringgenberg . . . . .	1
Roches . . . . .	1
Rubigen . . . . .	1
Rüscheegg. . . . .	1
 Saanen:	
– Ort, Gstaad, Ebnit, Gibel . . . . .	2
– Abländschen, Saanenmöser . . . . .	1
– übrige Gemeindeteile. . . . .	0
Saignelégier. . . . .	1
St-Imier, nur Ort . . . . .	2
Scheuren . . . . .	1
Schlosswil . . . . .	1
Sigriswil, nur Merligen und Gunten. . . . .	2
Sonceboz . . . . .	1
Soyhières. . . . .	1
 Spiez:	
– nur Ort und Spiezmoos . . . . .	4
– übrige Gemeindeteile. . . . .	1
Steffisburg . . . . .	4
Stettlen . . . . .	1
Sumiswald-Ort . . . . .	1
Sutz-Lattrigen . . . . .	1
 Tavannes, ohne La Tanne. . . . .	
Tessenberg, nur Anstalt . . . . .	2
Thierachern. . . . .	1
Thun . . . . .	4

	Ortsklasse	6. Dezember 1957
Trachselwald . . . . .	2	
Tramelan, ohne La Montagne de l'Envers und La Montagne du Droit, La Chaux sur Tramelan und Les Reussilles . . . . .	1	
Tschugg . . . . .	1	
Tüscherz . . . . .	1	
Twann . . . . .	1	
Uetendorf . . . . .	2	
Unterseen . . . . .	3	
Uttigen . . . . .	1	
Vechigen . . . . .	2	
Villeret. . . . .	1	
Vinelz . . . . .	1	
Wahlern, nur Schwarzenburg-Ort . . . . .	3	
Wangen a. A. . . . .	1	
Wangenried. . . . .	1	
Wattenwil . . . . .	1	
Wilderswil-Ort . . . . .	1	
Wimmis . . . . .	2	
Wohlen-Ort . . . . .	2	
Worb-Ort. . . . .	1	
Rüfenacht . . . . .	3	
übrige Gemeindeteile. . . . .	0	
Wynau. . . . .	1	
Wynigen-Ort . . . . .	1	
Zollikofen, einschliesslich Stationsgebiet . . . . .	4	
Zweisimmen . . . . .	3	

2. Dem Personal wird bis zum 15.Februar 1958 eine Frist zur Einreichung begründeter Abänderungsanträge der unter Ziffer 1 getroffenen Einreihung eingeräumt. Über die Rekurse entscheidet der Regierungsrat. Sie sind *beim kantonalen Personalamt einzureichen*.

3. Wenn der Staat eine Wohnung zu verbilligtem Mietzins zur Verfügung stellt oder eine Wohnungsenschädigung ausrichtet, so wird bis

6. zur Abklärung der Verhältnisse im Einzelfall nur die halbe Ortszulage  
Dezember ausgerichtet.  
1957

4. Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft. Durch ihn wird der Beschluss des Regierungsrates vom 25. Juni 1954 betreffend Einreihung der Orte in die Ortszulagenklassen sowie seine Ergänzungen aufgehoben.

Bern, den 6. Dezember 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Verordnung  
über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage  
des Staatspersonals vom 30. April 1954  
(Abänderung)**

---

13.  
Dezember  
1957

§ 16 der Verordnung über Ferien, Urlaub und dienstfreie Tage des Staatspersonals vom 30. April 1954 wird wie folgt abgeändert:

§ 16. Zuständig für die Erteilung eines länger als 6 Tage dauernden bezahlten Urlaubes sind unter Vorbehalt von § 20 der Regierungsrat, das Obergericht, das Verwaltungsgericht und die Rekurskommission.

Für die Bewilligung eines unbezahlten Urlaubes bis zu einem Jahr sind die Direktionsvorsteher, der Staatsschreiber sowie die Präsidenten des Obergerichts, des Verwaltungsgerichts und der Rekurskommission zuständig, sofern der Staat für die Zeit der Beurlaubung keine Versicherungsbeiträge zu leisten hat (vgl. § 17).

Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Dezember 1957.

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident  
*H. Huber,*

der Staatsschreiber  
*Schneider.*

20.  
Dezember  
1957

# Reglement für die Sekundarlehrerprüfungen des Kantons Bern

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf Art. 27 Abs. 6 des Mittelschulgesetzes vom 3. März 1957,  
auf den Antrag der Direktion des Erziehungswesens,

*beschliesst:*

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

**Prüfungen**

**§ 1.** Das vorliegende Reglement ordnet die folgenden Prüfungen:

1. Prüfungen für Sekundarlehrerpatente (Vollpatente)
  - a) sprachlich-historischer,
  - b) mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung.
2. Prüfungen für Fachpatente.
3. Prüfungen für Ergänzungspatente.
4. Prüfungen für Fachzeugnisse und Studienausweise.

**Zeitpunkt**

**§ 2.** Die in § 1 genannten Prüfungen finden jährlich zweimal statt, im Frühling und im Herbst. Der Zeitpunkt der Prüfungen wird durch die Prüfungskommission bestimmt und im amtlichen Schulblatt bekanntgegeben.

Die Prüfungen für Voll- und Fachpatente bestehen aus einem wissenschaftlichen und einem beruflichen Teil.

Für ein Vollpatent setzt die wissenschaftliche Prüfung mindestens 4 Semester wissenschaftliches Studium voraus (s. § 13 Ziff. 5), die berufliche Prüfung zudem das berufliche (fünfte) Lehramtsschulsemester. Gymnasialabiturienten haben auch noch ein besonderes methodisch-pädagogisches Vorkurssemester in Bern zu absolvieren. Die jurassischen

Kandidaten besuchen den Vorkurs und das fünfte Semester in der Regel in Pruntrut.

20.  
Dezember  
1957

Fächer, die vor Ende eines Lehramtsschulstudiums abschliessen, wie Turnen und Gesang, können vorgeprüft werden. Das Examen in einem Ersatzfach für Turnen (§ 19) darf aber frühestens nach dem 4. wissenschaftlichen Studiensemester und muss spätestens mit der zweiten Hauptprüfung abgelegt werden.

**§ 3.** Die Bewerber haben sich bis zu dem in der Ausschreibung angegebenen Zeitpunkt beim Präsidenten der Prüfungskommission persönlich vorzustellen und die eingeforderten Dokumente zu überreichen. In einer schriftlichen Anmeldung ist anzugeben, welche Prüfung sie bestehen wollen und für welche Fächer sie ein Patent zu erwerben beabsichtigen.

Anmeldung

Bereits angemeldete Bewerber, die von der Prüfung zurücktreten wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung dem Präsidenten der Prüfungskommission schriftlich mitzuteilen.

Rückzug

Erfolgt die Abmeldung später als drei Wochen vor Beginn der Prüfung, so verfällt die Hälfte der Prüfungsgebühr (s. § 4) dem Staate.

**§ 4.** Jeder Bewerber hat eine Prüfungsgebühr zu entrichten, die bei der Kantonsbuchhalterei einzuzahlen ist. Die Quittung ist der Anmeldung beizulegen.

Gebühren

Die Gebühr beträgt:

für die wissenschaftliche Prüfung Fr. 50, im Wiederholungsfalle Fr. 25,  
für die berufliche Prüfung Fr. 25, im Wiederholungsfalle Fr. 15.

Hinzu kommt eine Gebühr von je Fr. 5 für die Ausfertigung der Patenturkunden.

Bei Prüfungen für Ergänzungspatente, Fachzeugnisse und Studienausweise sowie Examina mit teilweiser Fächerbefreiung sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie bei vollen wissenschaftlichen Prüfungen.

Für jede Vorprüfung ist eine Gebühr von Fr. 10 zu bezahlen, die auf der Gesamtgebühr angerechnet wird.

## II. Prüfungskommission

### A. Mitglieder

**§ 5.** Der Regierungsrat wählt sowohl für den deutschen wie für den französischen Kantonsteil eine besondere Prüfungskommission, die aus

Wahl

20. Dezember 1957 einem Präsidenten und sechs Mitgliedern besteht. In den Kommissionen sollen die Lehrer der Universität aus beiden philosophischen Fakultäten und der Mittelschule (Sekundarschulen und Gymnasialklassen innerhalb der Schulpflicht [Progymnasien]) angemessen vertreten sein. Jede Kommission bezeichnet den Vizepräsidenten und den Sekretär selbst. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.

## Entschädigung

**§ 6.** Die Mitglieder der Prüfungskommissionen werden gemäss Verordnung I des Regierungsrates betreffend die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen vom 28. August 1936 und der seither erfolgten Änderungen entschädigt. Für die Examinateure werden die Entschädigungen in einer Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

**B. Aufgaben**

## Zuständigkeit

**§ 7.** Die Prüfungskommission begutachtet

Fragen und Gesuche, die durch das Reglement nicht voll geregelt sind; insbesondere obliegt ihr

1. die Prüfung der eingereichten Ausweise (gemäss § 13 Ziff. 3b),
2. die Beurteilung von Ausnahmen im Studiengang (gemäss § 13 Ziff. 4 und 6),
3. der Entscheid über besondere Fächerkombinationen (gemäss §§ 17 bis 20),
4. die Begutachtung der Zulassung ausserkantonaler Kandidaten zur Berner Patentprüfung (gemäss § 42).

**§ 8.** Zur Vorbereitung der Prüfungen ist der Patentprüfungskommission aufgetragen:

1. die Bestimmung des Zeitpunktes der Prüfungen,
2. die Berufung der erforderlichen Examinateure,
3. der Entscheid, welche Fächer nur schriftlich oder nur mündlich oder schriftlich und mündlich geprüft werden und in welchen Fächern Praktika stattfinden,
4. die Ordnung der weiteren Einzelheiten für die Durchführung der Prüfungen, wie Festsetzung der Dauer der einzelnen Prüfungen, Bestimmungen über die Aufsicht der schriftlichen und praktischen Prüfungen, Bezeichnung der Beisitzer usw.

### **III. Durchführung der Prüfungen**

**§ 9.** Die mündliche Prüfung ist öffentlich, ausgenommen für die Öffentlichkeit Kandidaten des laufenden Examens.

**§ 10.** Ein Bewerber, der sich unerlaubter Hilfsmittel bedient, wird von der Prüfung weggewiesen und gilt als durchgefallen.

**§ 11.** Die Leistungen der Bewerber in den schriftlichen Arbeiten und den praktischen und mündlichen Prüfungen werden mit Ziffern von 6 bis 1 bewertet, wobei 6 die beste Note bedeutet.

Die Noten werden von der Prüfungsbehörde in einer Liste zusammengestellt, welche vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet und an die Erziehungsdirektion gesandt wird.

Die dem Kandidaten ausgehändigte Patenturkunde ist vom Erziehungsdirektor und vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet und enthält die Examenfächer ohne Zensur. Es wird ihr ein ebenfalls unterschriebenes Zeugnis mit den erzielten Fachzensuren (Notenausweis) beigegeben.

Der Schlußsitzung wohnen die Examinatoren mit beratender Stimme bei.

Unerlaubte  
Hilfsmittel

Bewertung

### **IV. Sekundarlehrerpatente (Vollpatente)**

#### **A. Patentierungsvoraussetzungen**

**§ 12.** Das Sekundarlehrerpatent wird in der Regel nur an Bewerber, die im Kanton Bern heimatberechtigt sind, abgegeben; ferner an solche nichtbernische Bewerber, die mindestens 2 Jahre vor Beginn des Studiums im Kanton Bern dauernd niedergelassen waren. Andern nichtbernischen Bewerbern kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Prüfungskommission das Patent zuerkennen, wenn ihr Heimatkanton auch Inhaber des bernischen Sekundarlehrerpatents anstellt.

Inhaber eines bernischen Prüfungsausweises (§ 41), deren Heimatkanton das bernische Sekundarlehrerpatent nicht als Wahlfähigkeitsausweis anerkennt, kann die Erziehungsdirektion als wählbar erklären, wenn sie sich während mindestens 2 Jahren an bernischen Sekundarschulen in Stellvertretungen bewährt haben. Patentierte Sekundarlehrer aus andern Kantonen können mit Bewilligung der Erziehungsdirektion

20. noch das Berner Patent erwerben, wenn sie mindestens 2 Jahre lang vertretungsweise im Kanton Bern Schuldienst geleistet und sich dabei bewährt haben. Welche Studien- und Examenbedingungen sie noch zu erfüllen haben, bestimmt die Prüfungskommission.
- Dezember  
1957

## B. Bewerbungsbeilagen

### a) Für die wissenschaftliche Prüfung

**§ 13.** Alle Bewerber um das Sekundarlehrerpatent haben ihrer Bewerbung beizulegen:

1. Geburtsschein.
2. Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden.
3. a) Zeugnisse über eine ausreichende allgemeine Vorbildung: die eidgenössisch anerkannte und die ausserordentliche bernische Maturität der Typen A, B, C sowie die eidgenössische Maturität dieser 3 Typen, oder das bernische Primarlehrerpatent;
- b) wenn andere Ausweise vorgelegt werden, so entscheidet die Erziehungsdirektion auf Grund eines Gutachtens der Prüfungskommission, ob sie als gleichwertig zu betrachten oder zurückzuweisen seien.
4. Ausweis über eine wissenschaftliche Betätigung von mindestens vier Semestern.

*Deutschsprachige* Bewerber haben diese an der Lehramtsschule der Universität Bern zu verbringen. Ein an einer anderen deutschsprachigen Universität zugebrachtes Semester kann nur dann angerechnet werden, wenn der innegehaltene Studienplan demjenigen der Lehramtsschule der Hauptsache nach entspricht. Studiensemester in fremdem Sprachgebiet können für Studierende der philosophisch-historischen Fakultät nicht eines der vier wissenschaftlichen Semester der Lehramtsschule ersetzen. Für Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung kann die Prüfungskommission auf Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

*Französischsprachigen* Bewerbern ist es freigestellt, die wissenschaftlichen Semester an der Lehramtsschule Bern oder an einer

Universität der französischsprachigen Schweiz zu verbringen. Bewerber sprachlich-historischer Richtung haben auf alle Fälle mindestens während zwei Semestern eine Universität französischer Sprache zu besuchen. Während ihres Universitätsstudiums haben diese Kandidaten mindestens ein Semester lang einen Kurs in Pädagogik oder Psychologie mit praktischen Übungen zu absolvieren.

20.  
Dezember  
1957

5. Ausweis, dass sie für alle Semester, die sie an der Universität Bern zugebracht haben, in das Register der Lehramtsschule eingetragen waren.

Angerechnet werden nur solche Semester, die ausschliesslich dem Studium gewidmet wurden.

6. Ausweis über einen Aufenthalt in französischem Sprachgebiet für Deutschsprechende, in deutschem für Französischsprechende.

Die Dauer des Aufenthaltes beträgt für Bewerber der sprachlich-historischen Richtung mindestens 150 Tage (in höchstens 3 Teilen), für Bewerber der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung mindestens 90 Tage (in höchstens 2 Teilen).

Aufenthalte, die mit dem regelmässigen Besuch von Sprachkursen verbunden sind, zählen doppelt, aber höchstens bis zwei Dritteln der verlangten Dauer.

Bewerber der philosophisch-historischen Richtung, die Anspruch auf diese Verkürzung machen, haben zum Kursbesuch auch noch den Ausweis über ein wohlbestandenes Abschlusssexamen ihrer Kursstudien beizubringen.

Die Dauer der Aufenthalte im andern Sprachgebiet muss durch glaubwürdige Atteste (Niederlassungsbescheinigung, Passausweise, Domizilquittungen) bei der Anmeldung zur Prüfung belegt werden können.

Es werden nur Aufenthalte angerechnet, die in die Zeit nach Abschluss der vorbereitenden Schulen (Gymnasium oder Seminar) fallen.

7. Quittung der Kantonsbuchhalterei über die bezahlte Prüfungsgebühr (§ 4).
8. Ausweis über die vorgeschriebenen sanitarischen Untersuchungen.

20.  
Dezember  
1957

**§ 14.** Zusätzlich zu den in § 13 genannten Ausweisen haben vorzulegen

- a) *Abiturienten der Gymnasien:* einen Ausweis über die bestandene Vorkursprüfung,
- b) *seminaristisch vorgebildete Bewerber:* einen Ausweis über wenigstens einjährigen Schuldienst auf der Primarschulstufe.

*b) Für die berufliche Prüfung*

**§ 15.** Alle Bewerber haben vorzulegen:

1. Ausweis über den Besuch des beruflichen Studiensemesters und der darin vorgesehenen Schulpraktika.
2. Quittung der Kantonsbuchhalterei über die bezahlte Prüfungsgebühr.

**§ 16.** Von den Bewerbern mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung wird ausserdem der Ausweis über den Besuch des Kurses für technisches Zeichnen verlangt, sofern sie nicht Zeichnen als Examenfach belegt haben.

**C. Prüfungsfächer**

*a) Wissenschaftliche Prüfung*

**§ 17.** Für die Bewerber sprachlich-historischer Richtung gelten als Pflichtfächer:

1. Muttersprache (Deutsch oder Französisch),
2. erste Fremdsprache (Französisch für Deutschsprechende, Deutsch für Französischsprechende).

Die zwei Wahlfächer können von den Bewerbern aus folgenden Fächern ausgewählt werden:

3. Italienisch oder Englisch oder – für die jurassischen Kandidaten – Latein,
4. Geschichte,
5. Geographie,
6. Freihand- und technisches Zeichnen,
7. Schulmusik,
8. Religion.

**§ 18.** Für die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung gelten als Pflichtfächer:

20.  
Dezember  
1957

1. Mathematik,
2. Physik.

Bewerberinnen können an Stelle der Physik Zoologie oder Botanik wählen.

3. Die Bewerber mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung haben sich ausserdem in einer schriftlichen Arbeit über ihre Ausdrucksfähigkeit in der Muttersprache auszuweisen.

Die zwei Wahlfächer können die Bewerber aus folgender Liste frei wählen mit der Einschränkung, dass eines ein biologisches Fach (Zoologie oder Botanik) sein muss:

4. Chemie,
5. Botanik,
6. Zoologie,
7. Geologie,
8. Geographie,
9. Freihand- und technisches Zeichnen,
10. Musik,
11. Religion.

Für Bewerberinnen, die an Stelle von Physik Zoologie oder Botanik gewählt haben, ist Chemie obligatorisch.

**§ 19.** Für alle männlichen Bewerber ist die Prüfung im Turnen obligatorisch.

Nur ausnahmsweise kann einem als tüchtig bekannten Bewerber, gestützt auf ein Gutachten des Vertrauensarztes der Lehramtsschule, gestattet werden, Turnen durch ein Wahlfach (s. § 17 Ziff. 3–8 oder § 18 Ziff. 4–11) oder ein zusätzliches Prüfungsfach (§ 20) zu ersetzen, wenn er wegen Krankheit oder Gebrechen am Turnunterricht nicht teilnehmen kann.

Bewerberinnen können an Stelle von Turnen eines der unter § 17 Ziff. 3–8 oder § 18 Ziff. 4–11 genannten Fächer oder Latein wählen.

**§ 20.** Als zusätzliche Prüfungsfächer können ferner gewählt werden: Griechisch, von deutschsprechenden Kandidaten auch Latein.

20.  
Dezember  
1957

*b) Berufliche Prüfung*

**§ 21.** Die berufliche Prüfung umfasst für alle Bewerber folgendes:

- a) Pädagogik,
- b) Didaktik,
- c) Lehrbefähigung (Lehrprobe und Schulführung).

*c) Gemeinsame Bestimmung*

**§ 22.** Die Prüfungen in den einzelnen Fächern erstrecken sich über die Stoffgebiete, die im Studienplan der Lehramtsschule umschrieben sind.

#### **D. Anforderungen**

**Examen**

**§ 23.** Das Patent kann einem Bewerber nur dann erteilt werden, wenn er sowohl die wissenschaftliche als auch die berufliche Prüfung, jede für sich, bestanden hat.

Ein Bewerber hat die wissenschaftliche Prüfung nicht bestanden:

- a) wenn er in einem Fach die Note 1 oder 2 oder in zwei Fächern die Note 3 erhalten hat,
- b) wenn der Durchschnitt sämtlicher Noten die Zahl 4 nicht erreicht,
- c) in der sprachlich-historischen Abteilung: wenn er in der Mutter-sprache nicht die Note 4 erreicht hat.

Die berufliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in der Lehrbefähigung nicht die Note 4 erreicht worden ist und wenn der Durchschnitt der Noten in Pädagogik und Didaktik unter 4 liegt.

Im Falle des Misserfolges kann jede der Prüfungen einmal wiederholt werden. Bei dieser Wiederholung sind die Bewerber in denjenigen Fächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erreicht haben, einer neuen Prüfung enthoben.

**§ 24.** Für Inhaber eines bernischen Patents für das höhere Lehramt gilt die Patentprüfung in den wissenschaftlichen Fächern (soweit diese für ein Sekundarlehrerpatent in Frage kommen) und die Vorprüfung für theoretische Pädagogik als Bestandteil der Sekundarlehrerprüfung. Die

**Anrechnung  
anderer Ausweise**

Noten werden nach folgender Abstufung in den Notenausweis übernommen:

20.  
Dezember  
1957

sehr gut = 6,                gut = 5,                genügend = 4.

Inhabern des Doktordiploms der Phil.-Hist. und der Phil.-Nat. Fakultät der Universität Bern können nach derselben Notenberechnung diejenigen Fächer in ein Sekundarlehrerpatent überschrieben werden, die in den Rahmen der Pflicht- und Wahlfächer gehören (§§ 17 und 18).

Das Examen für theoretische Pädagogik ist abzulegen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für Inhaber des Patents für das höhere Lehramt sinngemäss auch für Anwärter mit einem Doktorat einer der beiden philosophischen Fakultäten.

Von Fall zu Fall kann den Bewerbern durch die Prüfungskommision die Verpflichtung auferlegt werden, in den übernommenen wissenschaftlichen Fächern einzelne ergänzende Kurse zu besuchen. Über den Erfolg dieser Besuche hat die Prüfungskommission bei den Dozenten Berichte einzuholen.

Der Anmeldung zur Sekundarlehrerprüfung sind ausser dem Diplom für das höhere Lehramt beizulegen:

Für die wissenschaftliche Prüfung:

1. ein Ausweis über die bestandene Vorkursprüfung (über die Gestaltung des Vorkurses und der Prüfung für Bewerber mit Gymnasiallehrerpatent erlässt die Erziehungsdirektion eine besondere Verfügung),
2. eine Quittung für die an die Kantonsbuchhalterei einbezahlte Prüfungsgebühr.

Für die berufliche Prüfung:

die von den Lehramtsschülern verlangten Ausweise (vgl. §§ 15 und 16).

Im übrigen sind die Vorschriften über die Prüfung der Absolventen der Lehramtsschule sinngemäss anwendbar.

**§ 25.** Für französischsprechende Bewerber, die Inhaber der licence ès lettres oder ès sciences einer westschweizerischen Universität sind, gelten die Fächer dieser licence, soweit sie für ein Sekundarlehrerpatent in Frage kommen, als Bestandteil der Sekundarlehrerprüfung. Die Noten werden nach einer von der Erziehungsdirektion zu genehmigenden Abstufung in den Notenausweis übernommen.

Französisch-sprechende Bewerber

20.  
Dezember  
1957      Der Anmeldung zur Sekundarlehrerprüfung sind ausser der licence  
beizulegen:

Für die wissenschaftliche Prüfung:  
die in den §§ 13 und 14 geforderten Belege mit Ausnahme der in § 13  
Ziff. 4 und 5 genannten.

Für die berufliche Prüfung:  
die in den §§ 15 und 16 vorgesehenen Ausweise.

Im übrigen sind die Vorschriften über die Prüfung der Absolventen  
der Lehramtsschule sinngemäss anzuwenden.

## V. Fachpatente

**Wirkung**      § 26. Ein Fachpatent berechtigt zur Wahl als Fachlehrer an eine  
bernische Sekundarschule oder an Gymnasialklassen innerhalb der  
Schulpflicht. Es wird nur an Bewerber abgegeben, die die Bedingungen  
von § 12 erfüllen.

**Fächer**      § 27. Fachpatente werden ausgestellt für alle in den §§ 17–20 ge-  
nannten Fächer.

**Prüfungen**      Ausser der Prüfung in dem Fache, für das ein Fachpatent begehrt  
wird, ist auch die berufliche Prüfung für ein Sekundarlehrerpatent zu  
bestehen. (Ausnahmen betreffend Pädagogik und Didaktik siehe § 31.)

Der Fachprüfung ist enthoben, wer vorlegen kann entweder ein  
– Fähigkeitszeugnis des Konservatoriums für Musik in Bern für Schul-  
gesang oder ein  
– eidgenössisches Turnlehrerdiplom I für Turnen.

Es können auch Ausweise anerkannt werden, die von andern als  
den genannten Stellen herrühren (z.B. von auswärtigen Gewerbe-  
schulen oder Konservatorien, dem Schweizerischen Musikpädagogischen  
Verband).

Von der beruflichen Prüfung oder eventuell Teilen davon kann ab-  
gesehen werden, wenn die pädagogische Ausbildung des Bewerbers der-  
jenigen für ein bernisches Sekundarlehrerpatent entspricht. Ob und wie  
weit dies der Fall ist, beurteilt die Prüfungskommission.

In allen diesen Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion auf Grund eines Gutachtens der Prüfungskommission für Sekundarlehrer.

20.  
Dezember  
1957

Das von der Gewerbeschule der Stadt Bern ausgestellte Zeichenlehrerdiplom wird einem Fachpatent gleichgestellt. (S. Reglement für die Erteilung des Zeichenlehrerdiploms der Gewerbeschule der Stadt Bern.)

**§ 28.** Bewerber um Fachpatente haben ihrer Anmeldung zur wissenschaftlichen Prüfung die in § 13 Ziff. 1–3, 7 und, wenn es sich um Abiturienten der Gymnasien handelt, die in § 14 lit. a, wenn es Primarlehrkräfte betrifft, die in § 14 lit. b aufgeführten Ausweise beizulegen. Für die Anmeldung zur beruflichen Prüfung gelten die Vorschriften von § 15.

Bewerbungs-beilagen

**§ 29.** Ein Fachpatent kann erteilt werden, wenn ein Bewerber im betreffenden Fach die Note 6 oder 5 erhalten und die berufliche Prüfung bestanden hat.

Anforderungen

Wird einem Bewerber das Fachpatent nicht zugesprochen, so kann er sich einer zweiten Prüfung unterziehen. Bei dieser Wiederholung ist er in denjenigen Fächern, in denen er eine zureichende Note (6 oder 5) erhalten hat, einer neuen Prüfung enthoben.

Fachpatente können nicht zu einem Sekundarlehrerpatent zusammengelegt werden.

**§ 30.** Besitzen Bewerber um Fachpatente ein bernisches Diplom für das höhere Lehramt, so kann sie die Erziehungsdirektion auf Gesuch hin und gestützt auf ein Gutachten der Prüfungskommission für Sekundarlehrer von der Prüfung befreien:

- a) für wissenschaftliche Fächer, in denen sie die Diplomprüfung mit dem Prädikat «sehr gut» oder «gut» bestanden haben,
- b) für die theoretische Pädagogik.

Der Bewerber hat demnach noch die berufliche Prüfung gemäss § 21 lit. b und c zu bestehen.

Der Anmeldung zu dieser Prüfung sind beizulegen:

1. das Diplom für das höhere Lehramt,
2. ein Ausweis über die bestandene Vorkursprüfung (ohne Turnen) <sup>1)</sup>,

---

<sup>1)</sup> Für den Vorkurs s. die besonderen Verfügungen der Erziehungsdirektion.

20. Dezember 1957
3. ein Ausweis über den Besuch des beruflichen Studiensemesters und der darin vorgesehenen Schulpraktika,
  4. eine Quittung über die Bezahlung der Prüfungsgebühr an die Kantonsbuchhalterei.

**§ 31.** Bewerber um ein Fachpatent, die bereits beim Erwerb eines Vollpatentes oder eines andern Fachpatentes die berufliche Prüfung bestanden haben, sind der Prüfung in Pädagogik und Didaktik enthoben.

## **VI. Ergänzungspatente**

<b>Frist</b>	§ 32. Inhaber eines Sekundarlehrerpatentes (Vollpatentes) können frühestens ein Jahr nach der Patentierung Ergänzungspatente für einzelne Fächer erwerben.
<b>Fächer</b>	Ergänzungspatente werden nur für die in den §§ 17–20 genannten Fächer ausgestellt (einschliesslich Latein).
<b>Bewerbungsbeilagen</b>	§ 33. Bewerber um ein Ergänzungspatent haben ihrer Anmeldung das Sekundarlehrerpatent (Vollpatent) und die Quittung der Kantonsbuchhalterei (§ 4) beizulegen.
<b>Anforderungen</b>	<p>§ 34. Die Ergänzungsprüfung gilt als bestanden, wenn in dem betreffenden Fache mindestens die Note 4 erreicht worden ist. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.</p>

## **VII. Fachzeugnisse und Studienausweise**

<b>Wirkung</b>	§ 35. Fachzeugnisse und Studienausweise berechtigen nicht zur Anstellung im öffentlichen Schuldienst. Sie sind lediglich Ausweise über den Besitz der Kenntnisse, die in der Sekundarlehrerprüfung in den betreffenden Fächern oder Fächergruppen verlangt werden.
<b>Fächer</b>	§ 36. Fachzeugnisse können in den gleichen Fächern und mit denselben Anforderungen erlangt werden wie die Fachpatente (vgl. § 27, bzw. §§ 17–20).
	§ 37. Bewerber um ein Fachzeugnis haben ihrer Anmeldung beizulegen:

1. einen Geburtsschein,
2. ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden,
3. eine Quittung der Kantonsbuchhalterei über die bezahlte Prüfungsgebühr (§ 4).

Der Anmeldung zur Prüfung für einen Studienausweis sind die in § 13 Ziff. 1–5, 7 aufgeführten Ausweise beizulegen.

**§ 38.** Ein Fachzeugnis kann zuerkannt werden, wenn in der Prüfung in dem betreffenden Fache mindestens die Note 5 erreicht worden ist. Anforderungen

**§ 39.** Der Studienausweis setzt das Bestehen einer vier Fächer umfassenden Prüfung voraus, die der wissenschaftlichen Prüfung für ein Sekundarlehrerpatent entspricht bis auf die Abweichung, dass das Fach Turnen nicht verbindlich ist. Fächer

**§ 40.** Die Prüfungen für Fachzeugnisse und Studienausweise können einmal wiederholt werden. Wiederholung

## VIII. Prüfungsausweise

**§ 41.** Bewerber, die die wissenschaftliche und berufliche Prüfung im Rahmen eines Vollpatents oder eines Fachpatents bestanden haben, denen aber die Wahlfähigkeit für den Kanton Bern nicht zugesprochen werden kann, werden Prüfungsausweise ausgestellt.

## IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

**§ 42.** Die Anforderungen in den einzelnen Fächern für die Vollpatente, Fachpatente, Fachzeugnisse und Studienausweise sind im Studienplan der Lehramtsschule umschrieben, den die Erziehungsdirektion erlässt.

Für die Tessiner Studenten, die ihre Studien an der Lehramtsschule der Universität Bern absolvieren, wird, gestützt auf das «Übereinkommen zwischen dem Erziehungsdepartement des Kantons Tessin und der Erziehungsdirektion des Kantons Bern» vom 13. September 1946, eine besondere Regelung getroffen.

20.  
Dezember  
1957      § 43. Die Erziehungsdirektion ist befugt, allfällig notwendig erscheinende Abänderungen dieses Reglementes nach Anhören der Prüfungskommission und für eine bestimmte Zeit vorzunehmen. Sollen die Abänderungen endgültig in Kraft gesetzt werden, so hat sie darüber dem Regierungsrat Antrag zu stellen.

§ 44. Dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 17. Dezember 1943 samt den Zusatzbestimmungen und Abänderungen vom 6. Juli 1945, 4. Februar 1949, 21. Februar 1950, 11. Juli 1952 und 5. Februar 1954 aufgehoben wird, tritt auf den 1. Januar 1958 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Bern, den 20. Dezember 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

**Kreisschreiben des Regierungsrates  
betreffend Erbgangsbescheinigungen, Eröffnung  
von letztwilligen Verfügungen  
und Erbverträgen**

---

20.  
Dezember  
1957

**I. Erbgangsbescheinigung**

Es sind zwei Erbgangsbescheinigungen zu unterscheiden: solche auf Grund einer letztwilligen Verfügung und solche auf Grund gesetzlicher Erbfolge.

- a) Was die erstgenannte (*Erbbescheinigung auf Grund letzterwilliger Verfügung*) anbelangt, so ist nach Art. 6 EG zum ZGB und Art. 559 ZGB zuständig: der *Einwohnergemeinderat* oder die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle. Sie ist den eingesetzten Erben – auf Verlangen – auszuhändigen, wenn die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich innerhalb Monatsfrist seit der Mitteilung an die Beteiligten im Sinne des Art. 558 ZGB Einspruch erhoben haben. Gehören Liegenschaften zum Nachlass, so erfolgt die Eigentumsübertragung im Grundbuch entweder gestützt auf die Bescheinigung des Einwohnergemeinderates bzw. der zuständigen Gemeindebehörde allein oder durch eine notarielle Urkunde mit nachgetragener Bescheinigung des Einwohnergemeinderates bzw. der zuständigen Gemeindebehörde. Die bezügliche Feststellungsurkunde des Notars oder die Bescheinigung des Einwohnergemeinderates bzw. der zuständigen Gemeindebehörde wird gleichzeitig mit einem Grundbucheintragungsgesuch versehen. Letzteres ist von den eingesetzten Erben oder allfällig, wenn ein Willensvollstrecker eingesetzt worden ist, von diesem zu unterzeichnen (BGE 74 I S.424). Auf Grund dieses Eintragungsgesuches trägt der Grundbuchverwalter den Eigentumsübergang im Grundbuch ein, wobei er einzige zu prüfen hat, ob der Ausweis den gesetzlichen Anforderungen entspricht und von

20.  
Dezember  
1957

der zuständigen Behörde ausgestellt worden ist. Ein materielles Prüfungsrecht steht ihm nicht zu; insbesondere ist die Mitunterzeichnung durch allfällige pflichtteilsberechtigte Erben, die in der letztwilligen Verfügung übergegangen wurden, nicht nötig (vgl. Baumann in ZBGR 22 S. 1 ff.; Merz, Die Übertragung des Grund-eigentums usw., ZBGR 36 S. 121 ff.) Wir fügen der Vollständigkeit halber noch bei, dass diese Erbbescheinigung als Ausweis für die Eigentumsübertragung natürlich nur genügt, wenn die eingesetzten Erben die einzigen Erben sind und an der Erbschaft mit ihnen nicht auch noch die gesetzlichen Erben partizipieren, d. h. wenn über den ganzen Nachlass verfügt worden ist.

- b) In bezug auf die *gesetzliche Erbfolge* fehlen gesetzliche Vorschriften über die Ausstellung eines Erbenausweises. Theorie und Praxis haben indessen angenommen, dass auch die gesetzlichen Erben zum Nachweis ihrer Erbenqualität eine derartige Bescheinigung verlangen können. Über die Zuständigkeit zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung bestand anfänglich Unsicherheit. In einem Kreisschreiben vom 5. Februar 1912 vertrat die Justizdirektion den Standpunkt, dass hiezu nach Wahl der Erben entweder der Einwohnergemeinderat oder der Notar befugt seien. An diesem Standpunkt kann indessen nicht mehr festgehalten werden. In einem Kreisschreiben vom 19. Juni 1934 und im Entscheid vom 27. Oktober 1956 i. S. B. hat die Justizdirektion die Frage eingehend untersucht und ist in Übereinstimmung mit in der Wissenschaft laut gewordener Kritik zum Schlusse gelangt, dass insoweit im Kanton Bern ausschliesslich der *Notar* befugt sei, da es sich um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handle, welche Akte nach Art. 1 Notariatsgesetz grundsätzlich in den Geschäftsbereich des Notars fallen, wenn keine abweichende gesetzliche Regelung besteht (MBVR 55 Nr. 121). Der Regierungsrat schliesst sich in allen Teilen dieser Auffassung an.

In bezug auf den Inhalt dieser Bescheinigung hat das Bundesgericht in seinem Entscheid vom 27. Februar 1957 i. S. B. festgestellt, dass die bisher übliche Liegenschaftsbeschreibung vom Standpunkt des Bundesrechts nicht erforderlich ist (BGE 83 I S. 81 ff., insbesondere S. 91). Es genügt vielmehr eine summarische Beschreibung der Liegen-

schaft ohne Dienstbarkeiten und Grundlasten, Grundpfandrechte sowie Vor- und Anmerkungen.

In formeller Hinsicht dagegen muss die Erbgangsbescheinigung den für Grundbuchbelege geltenden Vorschriften entsprechen.

Das Grundbucheintragungsgesuch ist von den gesetzlichen Erben zu unterzeichnen.

20.  
Dezember  
1957

## **II. Eröffnung letztwilliger Verfügungen**

Zuständig hiefür ist nach Art. 6 EG zum ZGB der *Einwohnergemeinderat* bzw. die von der Gemeinde hiefür bezeichnete Amtsstelle. Die Eröffnung erfolgt in einer ordentlichen oder ausserordentlichen Sitzung in Gegenwart der Erben, die hiezu, soweit bekannt, einzuladen sind (Art. 557 ZGB, MBVR 10 Nr. 81). Allen Beteiligten, zu welchen in allen Fällen die gesetzlichen Erben gehören, auch wenn sie im Testament nicht bedacht wurden, ist anschliessend eine Abschrift der ganzen Verfügung zuzustellen; die Vermächtnisnehmer dagegen haben nur Anspruch auf einen Auszug (MBVR 46 Nr. 150). Nach Ablauf eines Monats sind eingesetzte Erben befugt, die unter Ziffer I erwähnte Erbbescheinigung zu verlangen, sofern kein gesetzlicher Erbe oder ein aus einer früheren Verfügung Bedachter Einspruch erhoben hat. Die Erbbescheinigung wird aber nur unter ausdrücklichem Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage ausgestellt (Art. 559 ZGB).

## **III. Eröffnung von Erbverträgen**

Das ZGB selber schreibt die Eröffnung von Erbverträgen nicht vor. Daraus ist zu schliessen, dass die Kantone die Eröffnung von Erbverträgen nicht zwingend einführen können. Hingegen steht den Kantonen nach herrschender Auffassung das Recht zu, die Eröffnung von Erbverträgen wenigstens zu ermöglichen. Für eine Eröffnung von Erbverträgen hat sich in der Tat in manchen Fällen ein dringendes Bedürfnis ergeben. Wir verfügen deshalb insoweit folgendes:

- a) Voraussetzung der Eröffnung eines Erbvertrages ist in allen Fällen ein *Begehr der Beteiligten*, sei es, dass die Parteien die Eröffnung schon im Erbvertrag vorgesehen haben, sei es, dass die nach Erbvertrag berechtigten Erben nach dem Tode des Erblassers die Eröffnung verlangen.

20.  
Dezember  
1957
- b) Zuständig zur Eröffnung ist der *Notar*, da es sich auch hier um einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit handelt und keine Gesetzesvorschrift etwas anderes bestimmt. Bei der Eröffnung des Erbvertrages hat der Notar die gleichen Vorschriften zu beachten, die für die Eröffnung letztwilliger Verfügungen gelten (Einladung der Erben, Eröffnung in einer Sitzung). Über die vorgenommene Eröffnung ist eine Feststellungsurkunde aufzunehmen, welche von den anwesenden Erben mitzuunterzeichnen ist.

Anschliessend ist den Beteiligten, mit Einschluss der gesetzlichen Erben, eine Abschrift des Erbvertrages bzw. ein Auszug zu zustellen mit dem ausdrücklichen Vermerk, dass sie innerhalb Monatsfrist die Berechtigung der eingesetzten Erben beim eröffneten Notar schriftlich bestreiten können und dass, wenn von keiner Seite Einsprache erfolgt, den eingesetzten Erben die Erbbescheinigung ausgestellt werde.

- c) Langt innert nützlicher Frist keine Bestreitung seitens eines Beteiligten ein, so kann der Notar zugunsten der eingesetzten Erben in Anlehnung an Art. 559 ZGB die *Erbbescheinigung* erstellen. Diese muss die Feststellung enthalten, dass der Erbvertrag richtig eröffnet und den Beteiligten durch Zustellung einer Abschrift zur Kenntnis gebracht wurde sowie dass innerhalb Monatsfrist von keiner Seite eine Bestreitung eingelangt ist, womit die eingesetzten Erben als Erben anerkannt seien, unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage. Die Erbbescheinigung soll ferner den Erbvertrag im Auszug, soweit er die Erbeinsetzung betrifft, wiedergeben, sei es im Text selber oder in einem Nachtrag.

Auch dieser Erbenausweis hat formell den für Grundbuchbeleg geltenden Vorschriften zu entsprechen. Gestützt auf diesen kann das Grundbucheintragungsgesuch, das bloss durch die eingesetzten Erben oder einen allfälligen Willensvollstrecke zu unterzeichnen ist, gestellt werden, wobei dem Grundbuchverwalter die gleiche Prüfungsbefugnis zusteht wie bei Erbbescheinigungen auf Grund einer letztwilligen Verfügung.

- d) Daneben ist natürlich auch ein Grundbucheintragungsgesuch mit den Unterschriften der eingesetzten und gesetzlichen Erben denk-

bar. Einzig ein solches fällt in Betracht, wenn es sich um einen Erbvertrag handelt, der nicht zur Eröffnung gelangte oder der nicht den ganzen Nachlass umfasst.

20.  
Dezember  
1957

#### **IV. Aufhebung früherer Kreisschreiben**

Die Kreisschreiben der Justizdirektion vom 5. Februar 1912 und 19. Juni 1934 betreffend Erbgangsbescheinigungen usw. werden aufgehoben.

Dieses Kreisschreiben ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Es ist den Regierungsstatthaltern zuhanden der Einwohnergemeinderäte, den Notaren und Grundbuchverwaltern des Kantons Bern zuzustellen.

Bern, den 20. Dezember 1957.

In Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*

27.  
Dezember  
1957

**Reglement**  
**betreffend die Aufsichtskommission**  
**für das Erziehungsheim «Loryheim»**  
**in Münsingen**

---

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,*

gestützt auf §§ 23 lit. b und 24 des Dekretes vom 17. Mai 1956 über  
die Organisation der Polizeidirektion,

*beschliesst:*

**§ 1.** Die Aufsichtskommission über das Erziehungsheim «Loryheim» in Münsingen besteht aus 7 Mitgliedern, wovon mindestens 3 Frauen sein sollen. Sie werden vom Regierungsrat gewählt, der auch den Präsidenten bezeichnet. Die Kommission wählt einen Vizepräsidenten und einen Sekretär.

**§ 2.** Die Aufsichtskommission überwacht die Amtsführung der Anstaltsleitung und des ihr unterstellten Personals und steht ihnen mit Rat und Tat zur Seite.

Sie prüft insbesondere die Rechnungsführung, den Jahresbericht und den Voranschlag und begutachtet zuhanden der zuständigen Behörden die Wahl der Vorsteherin, ihrer Stellvertreterin und ihrer Mitarbeiterinnen.

Sie untersucht Beschwerden gegen die Anstaltsleitung und stellt, soweit sie nicht ohne weiteres beigelegt werden können, mit ihrem Bericht Antrag an die Polizeidirektion.

**§ 3.** Die Mitglieder der Kommission werden für die Teilnahme an den Sitzungen gemäss der Verordnung I vom 28. August 1936 betreffend die Taggelder- und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen entschädigt.

§ 4. Dieses Reglement tritt nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird § 2 der Verordnung vom 28. September 1934 über das Erziehungsheim für weibliche Jugendliche in Münsingen aufgehoben.

27.  
Dezember  
1957

Bern, den 27. Dezember 1957.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

*H. Huber,*

der Staatsschreiber

*Schneider.*